

Marx-Frühjahrsschule 2013 – Reader

Inhaltsverzeichnis

A. Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus (Auszüge)	2
Einleitung: Die Aufgaben der allgemeinen Rechtslehre	2
Erstes Kapitel: Die Methoden der Konstruktion des Konkreten in den abstrakten Wissenschaften	4
Zweites Kapitel: Ideologie und Recht	7
Drittes Kapitel: Verhältnis und Norm	11
Viertes Kapitel: Ware und Subjekt	17
Fünftes Kapitel: Recht und Staat	28
Sechstes Kapitel: Recht und Sittlichkeit	32
Vorwort zur zweiten russischen Auflage	34
B. Karl Marx: Einleitung zu den Grundrissen der Kritik der Politischen Ökonomie (Auszüge), MEW 13	38
C. Karl Marx: Das Kapital – Kritik der Politischen Ökonomie (Auszüge), MEW 23	43

Anmerkung: Die Fußnoten sind fortlaufend nummeriert. Die Fußnotennummer aus dem Originaltext ist in Klammern (...) zu Beginn der Reader-Fußnote vermerkt.

A. Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus (Auszüge)

<45 [19/20]>

Einleitung:

Die Aufgaben der allgemeinen Rechtslehre

[...]

<47 [22]>

[...]

Ist eine Analyse der grundlegenden Definitionen der Rechtsform möglich, in der Art, wie wir in der politischen Ökonomie eine Analyse der grundlegenden und allgemeinsten Definitionen der Warenform oder der Wertform haben? Dies sind die Fragen, von deren Entscheidung es abhängt, ob die allgemeine Lehre vom Recht als eine selbstständige theoretische Disziplin betrachtet werden kann oder nicht. [...]

<54 [29]>

Marx beginnt, wie bekannt, seine Untersuchung nicht mit Betrachtungen über die Wirtschaft schlechthin, sondern mit einer Analyse der Ware und des Wertes. Denn die Wirtschaft als besondere Sphäre von Beziehungen differenziert sich erst mit der Entstehung des Austausches. Solange Wertverhältnisse fehlen, kann die wirtschaftliche Betätigung nur schwer von der übrigen Gesamtheit der Lebensfunktionen abgegrenzt werden, mit der sie ein synthetisches Ganzes bildet. Die reine Naturalwirtschaft kann nicht Gegenstand der politischen Ökonomie als selbständiger Wissenschaft sein.¹ Erst die Verhältnisse <55 [29/30]> der kapitalistischen Warenwirtschaft bilden den Gegenstand der politischen Ökonomie als besonderer, sich eigener spezifischer Begriffe bedienender theoretischen Disziplin.

„Die politische Ökonomie fängt an mit der Ware, mit dem Moment, wo Produkte — sei es von einzelnen, sei es von naturwüchsigem Gemeinwesen — gegeneinander ausgetauscht werden.“ (MEW 13, 475)

Analoge Erwägungen können auch auf die allgemeine Rechtslehre restlos angewandt werden. Jene grundlegenden juristischen Abstraktionen, die durch die Entwicklung des juristischen Denkens hervorgebracht werden und die näheren Definitionen der juristischen Form als solchen darstellen, spiegeln ganz bestimmte und sehr komplizierte gesellschaftliche Verhältnisse wider. Der Versuch, eine Definition des Rechts zu finden, die nicht nur diesen komplizierten Verhältnissen, sondern auch der »menschlichen Natur« oder dem »menschlichen Gemeinwesen« überhaupt entspreche, muß unvermeidlich zu leeren scholastischen Wortformeln führen. [...]

<56 [31]> [...]

¹ (5) Es muß übrigens gesagt werden, daß unter den Marxisten hinsichtlich des Gegenstandes der theoretischen Ökonomie keine vollständige Einmütigkeit herrscht. Dies beweist die Diskussion im Zusammenhang mit dem Aufsatz Stepanow-Skwarzows im Westnik Komakademiji Nr. 12 vom Jahre 1925. Die überwiegende Mehrheit unserer Nationalökonomien, die sich an dieser Diskussion beteiligten, lehnten jedoch entschieden den Standpunkt Stepanows ab, wonach die erwähnten Kategorien der Waren- und warenkapitalistischen Wirtschaft keineswegs den spezifischen Gegenstand der theoretischen Ökonomie bilden.

Gegen die allgemeine Rechtslehre, wie wir sie auffassen, kann nicht der Einwand erhoben werden, daß diese Disziplin es nur mit formalen, bedingten Definitionen und künstlichen Konstruktionen zu <57 [31/32]> tun hätte. Niemand bezweifelt, daß die Nationalökonomie etwas wirklich Existierendes studiert, obwohl schon Marx darauf aufmerksam gemacht hat, daß Dinge wie Wert, Kapital, Profit, Rente usw. »nicht mit Hilfe des Mikroskops und der chemischen Analyse entdeckt« werden können. Die Rechtslehre arbeitet mit Abstraktionen, die nicht weniger »künstlich« sind: ein »Rechtsverhältnis« oder »Rechtssubjekt« kann ebenso nicht mit den Methoden der naturwissenschaftlichen Forschung entdeckt werden, und doch stecken auch hinter diesen Abstraktionen ganz reale gesellschaftliche Kräfte.

Vom Standpunkt eines Menschen aus naturalwirtschaftlichem Milieu wird die Ökonomik der Wertverhältnisse als ebenso künstliche Entstellung einfacher und natürlicher Dinge erscheinen, wie die juristische Denkweise dem »gesunden Menschenverstand« des Durchschnittsmenschen.

Es muß bemerkt werden, daß der juristische Gesichtspunkt dem Bewußtsein des »Durchschnittsmenschen« unvergleichlich fremder ist als der ökonomische. Denn auch im Falle, wenn das ökonomische Verhältnis gleichzeitig auch als juristisches verwirklicht wird, ist für die Beteiligten in diesem Verhältnis in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gerade die ökonomische Seite das Aktuelle, während das juristische Moment im Hintergrunde bleibt und mit vollständiger Klarheit nur in Ausnahmefällen zutage tritt (Prozeß, Rechtsstreit). Andererseits treten als Träger des »juristischen Moments« im Stadium seiner Aktivität gewöhnlich die Mitglieder einer besonderen Kaste (Juristen, Richter) auf. Darum ist für den Durchschnittsmenschen das Denken in ökonomischen Kategorien gewohnter und natürlicher als das Denken in juristischen Kategorien.

Wenn man glaubt, daß die juristischen Begriffe, die den Sinn der Rechtsform ausdrücken, das Produkt irgendwelcher willkürlicher Erfindung darstellen, verfällt man in den Fehler, den Marx bei den Aufklärern des 18. Jahrhunderts aufgezeigt hat. Da die letzteren nach Marxens Wort die Entstehung und Entwicklung der rätselhaften Gestalten menschlicher Verhältnisse noch nicht erklären konnten, versuchten sie, diesen den unverständlichen Charakter dadurch zu nehmen, daß sie erklärten, es wären eben menschliche Erfindungen und seien nicht vom Himmel gefallen (MEW 23, 106).

Es kann übrigens nicht in Abrede gestellt werden, daß ein großer <58 [32/33/34]> Teil der juristischen Konstruktionen tatsächlich außerordentlich strittig und willkürlich sind. So zum Beispiel die meisten Konstruktionen des öffentlichen Rechts. Wir werden im Folgenden versuchen, die Ursachen dieser Erscheinung zu klären. Vorläufig beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß die Wertform unter den Bedingungen einer entwickelten Warenwirtschaft universell wird, neben der primären noch verschiedene abgeleitete und fiktive Ausdrucksformen annimmt und als Preis von Gegenständen auftritt, die keine Arbeitsprodukte sind (Boden) oder gar mit dem Produktionsprozeß überhaupt nichts zu tun haben (zum Beispiel von einem Spion gekaufte militärische Geheimnisse). Dies verhindert aber nicht, daß der Wert als ökonomische Kategorie nur vom Standpunkt gesellschaftlich notwendiger Verausgabung von Arbeit begriffen werden kann, die zur Produktion irgendeines Produkts erforderlich ist. Genau so braucht der Universalismus der Rechtsform uns nicht bei der Suche nach jenen Beziehungen Halt zu gebieten, die ihre reale Grundlage bilden. [...]

<61 [36/37]>

Zugleich zeigt Marx die grundlegende, in der ökonomischen Gestaltung der Gesellschaft selbst wurzelnde Bedingung der Existenz der Rechtsform auf, das heißt die Zusammenfassung der Arbeitsleistungen nach dem Prinzip des äquivalenten Austauschs. Damit deckt er den tiefen inneren Zusammenhang zwischen Rechtsform und Warenform auf. Eine Gesellschaft, die durch den Stand ihrer Produktivkräfte *gezwungen ist*, ein Äquivalentverhältnis zwischen Arbeitsverausgabung und Vergütung in einer Form beizubehalten, die auch nur entfernt an den Austausch von Warenwerten erinnert, *wird gezwungen sein*, auch die Rechtsform beizubehalten. Nur wenn man von diesem grundlegenden Moment ausgeht, kann man begreifen, warum eine ganze Reihe anderer gesellschaftlicher Beziehungen juristische Formen annimmt. Daraus aber folgern, daß Gerichte und Gesetze immer bestehen bleiben müßten, weil sogar bei größtmöglicher wirtschaftlicher Versorgung nicht alle Vergehen gegen die Person verschwinden würden, hieße eben sekundäre, untergeordnete Momente für die wesentlichen und grundlegenden zu halten. Sogar die bürgerliche fortschrittliche Kriminalistik ist ja in der Theorie zur Überzeugung gekommen, daß der Kampf gegen das Verbrechen an und für sich als medizinisch-pädagogische Aufgabe betrachtet werden kann, zu deren Lösung die Juristen mit ihren „Tatbeständen“, Gesetzbüchern, mit ihren Begriffen der „Schuld“, der „vollen oder verminderten Zurechnungsfähigkeit“, mit ihren feinen Unterscheidungen zwischen Mittäterschaft, Beihilfe, Anstiftung usw. überhaupt nicht gebraucht werden. Und wenn diese theoretische Überzeugung bisher noch nicht zur Abschaffung der Strafgesetzbücher und Kriminalgerichte geführt hat, so freilich nur darum, weil die Überwindung der Rechtsform nicht nur an ein Hinausgehen über den Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft gebunden ist, sondern auch an eine radikale Emanzipation von allen ihren Überbleibseln.

Die Kritik der bürgerlichen Jurisprudenz vom Standpunkt des wissenschaftlichen Sozialismus muß sich an der Kritik der bürgerlichen politischen Ökonomie, wie sie uns von Marx gegeben wurde, ein Beispiel nehmen. Dazu muß sich diese Kritik vor allem in das Gebiet des Feindes begeben, das heißt die Verallgemeinerung und Abstraktion nicht beiseite werfen, die von bürgerlichen, von den Bedürfnissen ihrer Zeit und ihrer Klasse ausgehenden Juristen ausgearbeitet <62 [37]> worden sind, sondern, diese abstrakten Kategorien analysierend, ihre wirkliche Bedeutung dartun, das heißt mit anderen Worten, die historische Bedingtheit der Rechtsform aufdecken. [...]

<63 [38]>

Erstes Kapitel: Die Methoden der Konstruktion des Konkreten in den abstrakten Wissenschaften

Jede verallgemeinernde Wissenschaft wendet sich bei dem Studium ihres Gegenstandes an ein und dieselbe konkrete und totale Wirklichkeit. Ein und dieselbe Beobachtung, zum Beispiel die Beobachtung eines durch den Meridian gehenden Himmelskörpers, kann sowohl astronomischen als auch psychologischen Schlüssen zum Anlaß dienen. Ein und dieselbe Tatsache, zum Beispiel die Pachtung von Grund und Boden, kann den Gegenstand sowohl volkswirtschaftlicher als auch juristischer Untersuchungen bilden. Darum beruht der Unterschied der Wissenschaften weitgehend auf dem Unterschied ihrer Methoden, ihrer Einstellung zur Wirklichkeit. Jede Wissenschaft hat ihren eigenen besonderen Plan, nach welchem sie die Wirklichkeit zu reproduzieren strebt. Dabei konstruiert jede Wissenschaft die konkrete Wirklichkeit mit ihrem ganzen Reichtum an Formen, Beziehungen und Abhängigkeiten als Ergebnis der Kombination einfachster Abstraktionen. Die Psychologie will das Bewußtsein in einfachste Elemente zerlegen. Die Chemie erfüllt dieselbe Aufgabe in bezug auf die Materie. Wo wir die Wirklichkeit in der Praxis nicht in einfachste Elemente

zerlegen können, kommt uns die Abstraktion zu Hilfe. In den Gesellschaftswissenschaften ist die Rolle der Abstraktion besonders groß. Die Reife der Sozialwissenschaften wird durch den geringeren oder höheren Grad der Vollkommenheit der betreffenden Abstraktion bedingt. Marx legt dies in großartiger Weise am Beispiel der Nationalökonomie dar. [...]

<65 [40/41]>

Wenn wir uns jetzt den Sozialwissenschaften zuwenden, zum Beispiel der politischen Ökonomie, und einen ihrer Grundbegriffe betrachten, zum Beispiel den Wert, so fällt uns sofort auf, daß nicht nur dieser Begriff, als Element unseres Denkens, historisch ist, sondern daß wir als Pendant zur Geschichte dieses Begriffs, als Teil der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, auch eine reale Geschichte des Wertes haben, das heißt eine Entwicklung der menschlichen Beziehungen, die diesen Begriff allmählich zur geschichtlichen Wirklichkeit gemacht haben.²

Wir wissen genau, welche materiellen Bedingungen dazu notwendig sind, damit diese »ideelle«, »imaginäre« Eigenschaft der Dinge eine »reale« und noch dazu entscheidende Bedeutung im Vergleich zu deren natürlichen Eigenschaften gewinne, während sie das Arbeitsprodukt aus einem natürlichen in ein gesellschaftliches Phänomen verwandelt. Wir kennen so das reale historische Substrat jener gedanklichen Abstraktionen, deren wir uns bedienen, und können uns zugleich davon überzeugen, daß die Grenzen, in denen die Anwendung dieser Abstraktionen einen Sinn hat, mit dem Rahmen der realen historischen Entwicklung zusammenfallen und von diesem bestimmt sind. Ein anderes von Marx angeführtes Beispiel führt dies besonders anschaulich vor Augen. Die Arbeit als einfachstes Verhältnis des Menschen zur Natur kommt in ausnahmslos allen Entwicklungsstadien vor; aber als nationalökonomische Abstraktion tritt sie verhältnismäßig spät auf (vgl. die Aufeinanderfolge der Schulen: Merkantilisten Physiokraten, Klassiker). Dieser Entwicklung des Begriffs entsprach die reale Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse, die die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Arten menschlicher Arbeit in den Hintergrund drängte und die »Arbeit überhaupt« an ihre Stelle setzte. Somit entspricht die Entwicklung der Begriffe der realen Dialektik des <66 [41/42]> historischen Prozesses (MEW 13, 633). Nehmen wir noch ein Beispiel, diesmal nicht aus dem Bereich der politischen Ökonomie. Betrachten wir den Staat. Hier können wir einerseits beobachten, wie der Begriff des Staats allmählich zur Bestimmtheit und Vollendung gelangt und die ganze Fülle seiner Bestimmungen entfaltet und andererseits, wie der Staat in Wirklichkeit aus der Gentil- und Feudalgesellschaft herauswächst, »sich abstrahiert« und sich in eine »selbstgenügende«, »alle Poren der Gesellschaft verstopfende« Gewalt verwandelt.

Somit existiert auch das Recht in seinen allgemeinen Bestimmungen, das Recht als Form, nicht nur in den Köpfen und Theorien der gelehrten Juristen. Es hat eine parallele reale Geschichte, die sich nicht als ein gedankliches System entfaltet sondern als ein besonderes System von Verhältnissen, die die Menschen eingehen, nicht aus bewußter Wahl, sondern weil sie dazu durch die Produktionsverhältnisse gezwungen werden. Der Mensch wird zum Rechtssubjekt kraft derselben Notwendigkeit, die das Naturprodukt in die mit der rätselhaften Eigenschaft des Wertes ausgestattete Ware verwandelt.

² (1) Man darf jedoch nicht glauben, daß die Entwicklung der Wertform und die Entwicklung der Wertlehre synchron erfolgten. Im Gegenteil. Diese beiden Prozesse fielen zeitlich durchaus nicht zusammen. Die mehr oder minder entwickelten Formen des Austauschs und die ihnen entsprechenden Wertformen findet man im entfernten Altertum, während die politische Ökonomie bekanntlich eine der jüngsten Wissenschaften ist. (Anmerkung zur 3. Auflage)

Dem über den Rahmen der bürgerlichen Existenzbedingungen nicht hinausgehendem Denken kann sich diese Notwendigkeit nicht anders als Naturnotwendigkeit präsentieren; darum liegt allen bürgerlichen Rechtstheorien bewußt oder unbewußt die naturrechtliche Doktrin zugrunde. Die naturrechtliche Schule war nicht nur der krasseste Ausdruck der bürgerlichen Ideologie in der Epoche, in der die Bourgeoisie als revolutionäre Klasse auftrat und ihre Forderungen offen und konsequent formulierte, diese Schule lieferte auch das Musterbeispiel für das tiefste und klarste, Verständnis der Rechtsform. Es ist kein Zufall, daß die Blüte der naturrechtlichen Doktrin ungefähr mit dem Auftreten der großen Klassiker der bürgerlichen politischen Ökonomie zusammenfällt. Beide Schulen stellten sich die Aufgabe, in allgemeinsten und darum abstraktesten Form die Grundbedingungen der Existenz der bürgerlichen Gesellschaft zu formulieren, die ihnen als die natürlichen Bedingungen der Existenz einer jeden Gesellschaft zu sein schienen. [...]

<68 [44]>

Das Rechtsverhältnis ist, um sich des Marxschen Ausdrucks zu bedienen, ein abstraktes einseitiges Verhältnis, erscheint aber in dieser Einseitigkeit nicht als Resultat der Gedankenarbeit eines erwägenden Subjekts, sondern als Produkt der gesellschaftlichen Entwicklung.

„Wie überhaupt bei jeder historischen sozialen Wissenschaft, ist bei dem Gange der ökonomischen Kategorien immer festzuhalten, daß wie in der Wirklichkeit, so im Kopfe das Subjekt, hier die moderne bürgerliche Gesellschaft, gegeben ist, und daß die Kategorien daher Daseinsformen, Existenzbestimmungen, oft nur einzelne Seiten dieser bestimmten Gesellschaft, dieses Subjektes, ausdrücken.“ (MEW 13, 637)

Was Marx hier über die ökonomischen Kategorien sagt, ist auch auf die juristischen Kategorien restlos anwendbar. In ihrer scheinbaren Universalität drücken sie in Wirklichkeit einen bestimmten Aspekt der Existenz eines bestimmten historischen Subjekts aus, der bürgerlichen warenproduzierenden Gesellschaft.

Endlich finden wir in derselben Einleitung, aus der wir schon so oft zitiert haben, noch eine tiefe methodologische Bemerkung Marx'. Sie betrifft die Möglichkeit, den Sinn vorhergehender Formationen durch die Analyse späterer und demzufolge höher entwickelter Gebilde zu klären. Wenn wir die Rente verstehen sagt er, verstehen wir auch Tribut, Zehnten und feudale Abgaben. Die höher entwickelte Form macht uns die vorhergehenden Stadien verständlich, in der sie nur als Embryo vorkommt. Die spätere Evolution deckt gleichsam die <69 [44/45]> Andeutungen auf, die in der entfernten Vergangenheit zu finden sind.

„Die bürgerliche Gesellschaft ist die entwickeltste und mannigfaltigste historische Organisation der Produktion. Die Kategorien, die ihre Verhältnisse ausdrücken, das Verständnis ihrer Gliederung, gewährt ihr zugleich Einsicht in die Gliederung und die Produktionsverhältnisse aller der untergegangenen Gesellschaftsformen, auf deren Trümmern und Elementen sie sich aufgebaut, von denen teils noch unüberwundene Reste sich in ihr fortschleppen, teils bloße Andeutungen sich zu ausgebildeten Bedeutungen entwickelt haben usw.“ (MEW 13, 636)

Wenn wir die oben angeführten methodologischen Erwägungen auf die Rechtslehre anwenden wollen, müssen wir mit der Analyse der Rechtsform in ihrer abstraktesten und reinsten Gestalt beginnen und dann allmählich durch Komplizierung zum historisch Konkreten vordringen. Dabei dürfen wir nicht außer acht lassen, daß die dialektische Entwicklung der Begriffe der dialektischen

Entwicklung des Geschichtsprozesses selbst entspricht. Die geschichtliche Entwicklung bringt nicht nur eine Wandlung des Inhalts der Rechtsnormen und eine Wandlung der Rechtsinstitute mit sich, sondern auch eine Entwicklung der Rechtsform als solcher. Diese verharrt, nachdem sie auf einer bestimmten Kulturstufe aufgetaucht ist, lange Zeit im embryonalen Zustand, innerlich schwach differenziert und ohne Abgrenzung gegen die benachbarten Sphären (Sitten, Religion). Erst nach allmählicher Entwicklung erreicht sie ihre maximale Blüte, ihre maximale Differenziertheit und Bestimmtheit. Dieses höchste Entwicklungsstadium entspricht ganz bestimmten ökonomischen und sozialen Verhältnissen. Zugleich ist dieses Stadium charakterisiert durch das Auftreten eines Systems allgemeiner Begriffe, die das theoretische Rechtssystem als vollendetes Ganzes widerspiegeln.

Diesen beiden Zyklen der Kulturentwicklung entsprechen zwei Epochen der Höchstentwicklung allgemeiner Rechtsbegriffe: Rom mit seinem System des Privatrechts und das 17. und 18. Jahrhundert in Europa, da das philosophische Denken die universale Bedeutung der Rechtsform entdeckte, als einer Möglichkeit, zu deren Verwirklichung die bürgerliche Demokratie berufen war.

Folglich können wir klare und erschöpfende Definitionen nur erhalten, wenn wir unserer Analyse die voll entwickelte Rechtsform zugrunde legen, die die vorhergehenden Rechtsformen als ihre eigenen Embryonen wiedererkennt. <70 [45]> Nur in diesem Falle erfassen wir das Recht nicht als Zubehör der abstrakten menschlichen Gesellschaft, sondern als eine historische Kategorie, die einem bestimmten, auf der Gegensätzlichkeit privater Interessen aufgebauten gesellschaftlichen Milieu entspricht.

<71 [46/47]>

Zweites Kapitel: Ideologie und Recht

[...]

Die Kategorien Ware, Wert und Tauschwert sind ohne Zweifel ideologische Gebilde, entstellte, ins Mystische gewendete (nach dem Marxschen Ausdruck) Vorstellungsformen, in denen sich die warentauschende Gesellschaft das Arbeitsverhältnis zwischen den einzelnen Produzenten denkt. Der ideologische Charakter dieser Formen ist dadurch bewiesen, daß es genügt, zu anderen wirtschaftlichen Strukturen überzugehen, damit die Kategorien der Ware, des Werts usw. jegliche Geltung verlieren. Darum können wir berechtigterweise von einer Warenideologie, oder wie Marx dies nannte, von einem »Warenfetischismus« sprechen und dieses Phänomen zu den psychologischen Phänomenen rechnen. Dies bedeutet aber keineswegs, daß die Kategorien der politischen Ökonomie eine *ausschließlich* <72 [47/48]> psychologische Bedeutung haben, daß sie *nur* auf Erlebnisse, Vorstellungen und sonstige subjektive Prozesse Bezug haben. Wir wissen sehr gut, daß zum Beispiel die Kategorie der Ware ungeachtet ihres offenkundig ideologischen Charakters ein objektives gesellschaftliches Verhältnis widerspiegelt. Wir wissen, daß die verschiedenen Entwicklungsstufen dieses Verhältnisses, ihre größere oder geringere Universalität materielle Tatsachen sind, die als solche und nicht nur als ideologisch-psychologische Prozesse in Betracht gezogen werden müssen. Somit sind also die allgemeinen Begriffe der politischen Ökonomie nicht nur ideologische Elemente, sondern solche Abstraktionen, aus denen die objektive ökonomische Wirklichkeit wissenschaftlich, das heißt theoretisch konstruiert werden kann. Um die Worte Marx' zu gebrauchen, sind es

„gesellschaftlich gültige, also objektive Gedankenformen für die Produktionsverhältnisse dieser historisch bestimmten gesellschaftlichen Produktionsweise, der Warenproduktion (MEW 23, 90)“.

Was wir zu beweisen haben, ist somit nicht, daß allgemeine juristische Begriffe in ideologische Prozesse und ideologische Systeme als Bestandteile eingehen können — dies ist ja gar nicht strittig, sondern, daß in diesen Begriffen die gewissermaßen mystisch verkleidete gesellschaftliche Wirklichkeit nicht entdeckt werden kann. Mit anderen Worten: Wir müssen uns darüber klar werden, ob die Rechtskategorien solche objektiven Denkformen sind (objektiv für die gegebene geschichtliche Gesellschaft), die den objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Demgemäß stellen wir die Frage so: *Kann das Recht als gesellschaftliches Verhältnis aufgefaßt werden, in demselben Sinne, in dem Marx das Kapital ein gesellschaftliches Verhältnis genannt hat?*

Eine solche Fragestellung beseitigt von vornherein den Hinweis auf die ideologische Natur des Rechts und verschiebt die ganze Untersuchung in eine andere Ebene.

Die Feststellung der ideologischen Natur irgendwelcher Begriffe enthebt uns noch keineswegs der Verpflichtung, die objektive, das heißt die in der Außenwelt und nicht nur im Bewußtsein existierende Wirklichkeit zu suchen. [...]

<75 [51]> [...]

Weisen aber diese abstrakten Definitionen der Rechtsform nicht nur auf gewisse psychologische oder ideologische Prozesse hin, sondern sind sie Begriffe, die objektive gesellschaftliche Verhältnisse ausdrücken, in welchem Sinne sagen wir dann, daß das Recht die gesellschaftlichen Verhältnisse regelt? Wir wollen doch damit nicht sagen, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse sich selbst regeln? Denn <76 [51/52]> wenn wir sagen, daß das eine oder andere gesellschaftliche Verhältnis juristische Formen annimmt, so soll dies doch nicht eine einfache Tautologie sein: das Recht nimmt Rechtsform an.³

Ein auf den ersten Blick sehr einleuchtender Einwand, der keinen anderen Ausweg offen zu lassen scheint als die Anerkennung dessen, daß das Recht Ideologie sei. Wir wollen uns jedoch bemühen, uns in diesen Schwierigkeiten zurechtzufinden. Um uns diese Aufgabe zu erleichtern, nehmen wir unsere Zuflucht wieder zu einem Vergleich. Die marxistische politische Ökonomie lehrt bekanntlich, das Kapital sei ein gesellschaftliches Verhältnis. Es kann, wie Marx sagt, nicht mit dem Mikroskop entdeckt werden, aber es erschöpft sich nichtsdestoweniger keineswegs in Erlebnissen, Ideologien und anderen sich in der menschlichen Psyche) abspielenden subjektiven Prozessen. Es ist ein objektives gesellschaftliches Verhältnis. Wenn wir ferner, sagen wir, in der Sphäre der Kleinproduktion einen allmählichen Übergang von der Arbeit für einen Auftraggeber zur Arbeit für einen Aufkäufer beobachten, so konstatieren wir, daß die entsprechenden Verhältnisse eine kapitalistische Form angenommen haben. Bedeutet dies, daß wir in eine Tautologie verfallen sind? Keineswegs; wir haben damit nur gesagt, daß das gesellschaftliche Verhältnis, das Kapital genannt wird, auf ein anderes gesellschaftliches Verhältnis abgefärbt oder seine Form auf diese übertragen hat. Dabei können wir alle Vorgänge ausschließlich von der objektiven Seite betrachten, als materiellen Prozeß, und dabei die Psychologie oder Ideologie der Beteiligten gänzlich eliminieren. Warum kann es mit dem Recht nicht genau dieselbe Bewandnis haben? Da es selbst ein

³ (2) Prof. Reissners Besprechung des Buches von P. Stutschka in Bote der sozialistischen Akademie, 1923, Nr. 1, 176.

gesellschaftliches Verhältnis ist, vermag es in größerem oder geringerem Maße auf andere gesellschaftliche Verhältnisse abzufärben oder seine Form auf diese zu übertragen. Wir können freilich niemals von dieser Seite an das Problem herankommen, wenn wir uns von einer unklaren Vorstellung vom Recht als »Form überhaupt« leiten lassen, genau so wie die Vulgärökonomie das Wesen der kapitalistischen Verhältnisse nicht erfassen konnte, weil sie <77 [52/53]> von dem Begriff des Kapitals als »aufgehäufter Arbeit überhaupt« ausging.

Somit entgehen wir diesem scheinbaren Widerspruch, wenn es uns gelingt, durch die Analyse der grundlegenden Definitionen des Rechts nachzuweisen, daß das Recht eine in mystische Nebel gehüllte Form irgendeines spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisses darstellt. In diesem Falle wäre die Behauptung nicht unsinnig, daß dieses Verhältnis in gewissen Fällen die eigene Form auf irgendein anderes gesellschaftliches Verhältnis oder sogar deren Totalität überträgt.

Genau so ist es auch um die zweite scheinbare Tautologie bestellt, wonach das Recht die gesellschaftlichen Verhältnisse regelt. Wenn diese Formel von einem gewissen ihr anhaftenden Anthropomorphismus gesäubert wird, reduziert sie sich ja auf folgenden Satz: die Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse nimmt unter gewissen Bedingungen einen rechtlichen Charakter an. Eine solche Formulierung ist zweifellos korrekter und, was die Hauptsache ist, historisch richtiger. Wir können nicht bestreiten, daß es auch bei den Tieren ein kollektives Leben gibt und daß dieses auch dort auf die eine oder andere Art geregelt wird. Es wird uns aber nicht einfallen, zu behaupten, daß die Beziehungen der Bienen oder Ameisen rechtlich geregelt werden. Gehen wir zu den primitiven Völkern über, so sehen wir dort wohl Keime eines Rechts, aber der größte Teil der Beziehungen wird außerrechtlich geregelt, etwa durch religiöse Vorschriften. Endlich können auch in der bürgerlichen Gesellschaft Dinge, wie zum Beispiel die Organisation des Post- und Eisenbahndienstes, des Militärs usw. nur dann gänzlich in den Bereich der rechtlichen Regelung verwiesen werden, wenn man sie sehr oberflächlich betrachtet und sich von der äußeren Form der Gesetze, Statuten und Verfügungen beirren läßt. Der Eisenbahnfahrplan regelt den Zugverkehr in einem ganz anderen Sinne als, sagen wir, das Gesetz über die Haftbarkeit der Eisenbahn die Beziehungen derselben zu den Absendern von Frachtgut regelt. Die erste Art der Regelung ist vorwiegend technisch, die zweite vorwiegend rechtlich. Dasselbe Verhältnis besteht zwischen einem Mobilmachungsplan und dem Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht, zwischen der Instruktion zur Ermittlung von Verbrechen und der Strafprozeßordnung.

Auf den Unterschied zwischen technischen und juristischen Normen <78 [53/54]> kommen wir im folgenden noch zurück. Vorläufig bemerken wir nur, daß die Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse in höherem oder geringerem Grade Rechtscharakter annehmen, das heißt das grundlegende, für das Recht spezifische Verhältnis mehr oder weniger auf sich abfärben lassen kann.

Die Regelung oder Normierung gesellschaftlicher Verhältnisse erscheint nur bei einer oberflächlichen oder rein formellen Betrachtung als prinzipiell homogene und dazu durch und durch rechtliche Regelung. Tatsächlich gibt es zwischen den verschiedenen Gebieten menschlicher Beziehungen in dieser Hinsicht sehr auffallende Unterschiede. Schon Gumpłowicz zog eine scharfe Grenze zwischen Privatrecht und Staatsnormen (1881), wobei er nur das erstere Gebiet als die Domäne der Jurisprudenz gelten lassen wollte. Tatsächlich liegt der festeste Kern der juristischen Nebelregion (wenn man sich so ausdrücken darf) gerade im Gebiet privatrechtlicher Verhältnisse. Gerade dort findet das juristische Subjekt, die persona, eine vollkommen adäquate Verkörperung in der

konkreten Persönlichkeit des egoistisch wirtschaftenden Subjekts, des Eigentümers, des Trägers privater Interessen. [...]

<79 [54/55]>

Eine grundlegende Voraussetzung der rechtlichen Regelung ist somit die Gegensätzlichkeit privater Interessen. Diese ist sowohl die logische Voraussetzung der Rechtsform als auch die reale Ursache der Entwicklung des juristischen Überbaus. Das Verhalten der Menschen kann durch die kompliziertesten Regeln bestimmt werden, aber das juristische Moment in dieser Regelung fängt dort, an, wo die Differenzierung und Gegensätzlichkeit der Interessen anfängt. Gumplowicz sagt: »Der Streit ist das Grundelement alles Juristischen«. Dem gegenüber ist die Voraussetzung der technischen Regelungen die Einheit des Zwecks. Darum setzen die Rechtsnormen der Haftbarkeit der Eisenbahnen private Ansprüche, private differenzierte Interessen voraus, <80 [55/56]> während die technischen Normen des Eisenbahnverkehrs den einheitlichen Zweck, sagen wir, einer maximalen Betriebsfähigkeit voraussetzen. Nehmen wir ein anderes Beispiel: Die Heilung eines Kranken setzt eine Reihe von Regeln sowohl für den Kranken als auch für das medizinische Personal voraus. Insofern diese Regeln vom Standpunkt des einheitlichen Zwecks der Wiederherstellung des Kranken festgesetzt sind, haben sie technischen Charakter. Die Anwendung dieser Regeln kann mit der Ausübung eines gewissen Zwanges auf den Kranken verbunden sein. Solange aber dieser Zwang vom Standpunkt eines für den Zwang Ausübenden wie für den Gezwungenen einheitlichen Zwecks betrachtet wird, ist er eine technisch zweckmäßige Handlung und weiter nichts. Der Inhalt der Regeln wird innerhalb dieses Rahmens von der medizinischen Wissenschaft bestimmt und ändert sich mit ihrem Fortschritt. Der Jurist hat hier nichts zu suchen. Seine Rolle beginnt dort, wo wir gezwungen sind, diesen Boden des einheitlichen Zwecks zu verlassen und einen anderen Standpunkt zu beziehen, den Standpunkt einander gegenüberstehender gesonderter Subjekte, von denen jeder der Träger der eigenen Privatinteressen ist. Arzt und Kranker verwandeln sich hierbei in Subjekte von Rechten und Pflichten, und die Regeln, die sie binden, in juristische Normen. Damit zugleich wird der Zwang schon nicht mehr vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit betrachtet, sondern auch vom Standpunkt der formellen, das heißt rechtlichen Zulässigkeit.

Es ist unschwer ersichtlich, daß die Möglichkeit des Einnehmens eines juristischen Standpunkts der Tatsache entspricht, daß sich in der warenproduzierenden Gesellschaft die verschiedensten Verhältnisse dem Typus der Verhältnisse des Handelsumsatzes angleichen und folglich innerhalb der Rechtsform unterbringen lassen. Ebenso ist es für die bürgerlichen Juristen ganz selbstverständlich, daß sie diesen Universalismus der Rechtsform entweder aus ewigen und absoluten Eigenschaften der menschlichen Natur ableiten oder aber aus dem Umstand, daß sich die Verfügungen der Obrigkeit auf einen beliebigen Gegenstand erstrecken können. Es ist wohl kaum nötig, das letztere besonders zu beweisen. Gab es doch im Bürgerlichen Gesetzbuch des vorrevolutionären russischen Reichs einen Artikel, der dem Mann die Verpflichtung auferlegte, »seine Frau wie den eigenen Körper zu lieben«. Aber auch der verwegenste Jurist hätte es kaum unternommen, <81 [56/57]> ein entsprechendes Rechtsverhältnis mit Klagemöglichkeit zu konstruieren.

Im Gegenteil, so ausgeklügelt und unreal auch die eine oder die andere juristische Konstruktion scheinen mag, hat sie doch festen Boden unter den Füßen solange sie innerhalb der Grenzen des Privatrechts, in erster Linie des Vermögensrechts, bleibt. Es wäre sonst unmöglich, die Tatsache zu begreifen, daß die grundlegenden Gedankengänge der römischen Juristen ihre Bedeutung bis zum

heutigen Tage bewahrt haben und die *ratio scripta* jeder warenproduzierenden Gesellschaft geblieben sind.

Damit haben wir bis zu einem gewissen Grade die Antwort auf die eingangs gestellte Frage vorweggenommen, wo denn jenes gesellschaftliche Verhältnis sui generis zu suchen sei, dessen unausbleiblicher Reflex die Rechtsform ist. Wir werden im weiteren ausführlich zu beweisen versuchen, daß dieses Verhältnis das Verhältnis der Warenbesitzer zueinander ist.⁴ Die übliche Analyse, die wir in jeder beliebigen Rechtsphilosophie finden können, konstruiert das Rechtsverhältnis als Verhältnis par excellence, als Willensverhältnis der Menschen überhaupt. Das Denken geht hier von den »fertigen Resultaten des Entwicklungsprozesses«, von »gangbaren Denkformen« aus, ohne sich über deren geschichtlichen Ursprung Rechenschaft zu geben. Während in Wirklichkeit nach Maßgabe der Entwicklung der Warenwirtschaft die natürlichen Voraussetzungen des Tauschaktes zu <82 [57/58/59]> den natürlichen Voraussetzungen, zu den Naturformen jedes menschlichen Verkehrs werden und diesem ihren Stempel aufdrücken, stellen sich im Gegenteil in den Köpfen der Philosophen die Akte des Handels nur als ein Sonderfall der allgemeinen Form vor, die für sie einen Ewigkeitscharakter angenommen hat (MEW 23, 90). [...]

<84 [60]>

Drittes Kapitel:

Verhältnis und Norm

Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.

Der Warenaustausch setzt eine atomisierte Wirtschaft voraus. Zwischen den privaten isolierten Wirtschaften wird die Verbindung von Fall zu Fall durch Abschluß von Geschäften unterhalten. Das juristische Verhältnis zwischen den Subjekten ist nur die Kehrseite des Verhältnisses zwischen den zur Ware gewordenen Arbeitsprodukten. [...]

<85 [62]> [...] In der materiellen Wirklichkeit hat das Verhältnis das Primat über die Norm. Wenn kein Schuldner das Geschuldete zurückzahlte, so müßte die entsprechende Regel als real nicht existierend betrachtet werden. Wollten wir die Existenz dieser Regeln doch behaupten, so müßten wir die Norm auf die eine oder andere Weise fetischisieren. Sehr viel Rechtslehren beschäftigen sich gerade mit einer <86 [62/63]> solchen Fetischisierung und begründen sie mit sehr subtilen methodischen Erwägungen.

Das Recht als objektives gesellschaftliches Phänomen kann durch die Norm oder Regel — sei sie geschrieben oder ungeschrieben — erschöpft werden. Die Norm als solche, das heißt ihr logischer

⁴ (4) »Der ungeheure Einfluß der Rechtsideologie auf die ganze Denkart der rechtgläubigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft beruht auf der ungeheuren Rolle, die die Rechtsideologie im Leben dieser Gesellschaft spielt. Das Tauschverhältnis vollzieht sich in der Gestalt der Rechtsgeschäfte des Kaufs und Verkaufs, der Anleihe, des Darlehns, der Miete usw.« - Und: »Der in der bürgerlichen Gesellschaft lebende Mensch wird fortwährend als das Subjekt von Rechten und Pflichten betrachtet; er begeht täglich eine unendliche Anzahl juristischer Handlungen, die die verschiedensten Rechtsfolgen nach sich ziehen. Keine Gesellschaft braucht daher die Rechtsidee gerade für den praktischen täglichen Gebrauch so nötig wie die bürgerliche Gesellschaft, keine unterwirft diese Idee einer so ausführlichen Verarbeitung, keine verwandelt sie in ein so unentbehrliches Mittel des täglichen Verkehrs.« (Adoratski 1923, 41)

Inhalt, wird entweder direkt aus bereits bestehenden Verhältnissen abgeleitet oder aber sie stellt, wenn sie als Staatsgesetz erlassen wird, nur ein Symptom dar, aus dem man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das Entstehen entsprechender Verhältnisse in der nächsten Zukunft schließen kann. Um aber die objektive Existenz des Rechts zu behaupten, genügt es nicht, seinen normativen Inhalt zu kennen, sondern man muß auch wissen, ob dieser normative Inhalt im Leben, das heißt durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, verwirklicht wird. Die gewöhnliche Quelle der Irrtümer ist in diesem Falle die Denkweise des Rechtsdogmatikers, für den der Begriff der geltenden Norm seinen spezifischen, damit, was der Soziologe oder Historiker unter der objektiven Existenz des Rechts versteht, nicht zusammenfallenden Sinn hat. Wenn der Rechtsdogmatiker darüber entscheiden soll, ob eine bestimmte Rechtsform geltend ist oder nicht, so sucht er meist überhaupt nicht festzustellen, ob ein gewisses objektives gesellschaftliches Phänomen vorhanden ist oder fehlt, sondern nur, ob ein logischer Zusammenhang zwischen dem gegebenen normativen Satz und der allgemeineren normativen Prämisse da ist oder nicht. [...]

<92 [68/69]> [...] Der in Gesellschaft produzierende Mensch ist die Voraussetzung, von der die ökonomische Theorie ausgeht. Die allgemeine Rechtslehre sollte, insofern sie es mit grundlegenden Definitionen zu tun hat, von derselben grundlegenden Voraussetzung ausgehen. So muß zum Beispiel das ökonomische Verhältnis des Austausches vorhanden sein, damit das Rechtsverhältnis des Kauf- und Verkaufsvertrags entstehen kann. Die politische Macht kann Form und Inhalt dieses Rechtsgeschäfts mit Hilfe der Gesetze auf die mannigfaltigste Weise regeln, verändern, bedingen und konkretisieren. Das Gesetz kann in ausführlichster Weise bestimmen, was, wie, unter welchen Bedingungen und von wem gekauft und verkauft werden kann.

Daraus zieht die dogmatische Jurisprudenz den Schluß, daß alle vorhandenen Elemente des Rechtsverhältnisses, darunter auch das Subjekt selbst, von der Norm erzeugt werden. In Wirklichkeit ist natürlich das Vorhandensein einer Waren- und Geldwirtschaft die Grundvoraussetzung, ohne die alle diese konkreten Normen keinen Sinn haben. Nur unter dieser Voraussetzung hat das juristische Subjekt sein materielles Substrat in der Person des egoistisch wirtschaftenden Subjekts, den das Gesetz nicht schafft, sondern vorfindet. Wo dieses Substrat fehlt, ist das entsprechende Rechtsverhältnis a priori undenkbar.

Das Problem wird noch deutlicher, wenn wir es in der dynamischen und historischen Ebene betrachten. In diesem Falle sehen wir, wie das ökonomische Verhältnis in seiner realen Bewegung die Quelle des Rechtsverhältnisses ist, das erst im Augenblick des Streites geboren wird. Gerade der Streit, der Interessenzusammenstoß, erzeugt die Rechtsform, den rechtlichen Überbau. Im Rechtsstreit, das heißt im Prozeß treten die wirtschaftenden Subjekte bereits als Parteien, das heißt als Beteiligte an dem juristischen Überbau auf. Das Gericht ist sogar in seiner allerprimitivsten Form juristischer Überbau par excellence. Durch den gerichtlichen Prozeß sondert sich das Rechtliche vom Ökonomischen ab und tritt als selbständiges Moment auf. Historisch beginnt das Recht mit dem Streit, das heißt mit der Rechtsklage; erst später erfaßte es die vorhergehenden, rein ökonomischen oder <93 [69/70]> praktischen Verhältnisse, die so bereits vom ersten Anfang an einen zwieschlächtigen ökonomisch-juristischen Aspekt annahmen. Die dogmatische Jurisprudenz vergißt diese Aufeinanderfolge und fängt sofort bei dem fertigen Ergebnis, bei den abstrakten Normen an, mit denen der Staat sozusagen den ganzen Raum erfüllt, indem er sämtlichen sich darin vollziehenden Handlungen juristische Eigenschaften zuerkennt. Dieser vereinfachten Vorstellung entsprechend ist im Verhältnis Kauf — Verkauf, Anleihe, Darlehn usw. das grundlegende, bestimmende Moment nicht der materielle ökonomische Inhalt dieser Verhältnisse selbst, sondern

der namens des Staates an die einzelne Person gerichtete Imperativ; dieser Ausgangspunkt des praktischen Juristen ist für die Untersuchung und Erklärung der konkreten Rechtsordnung ebenso unbrauchbar wie für die Analyse der Rechtsform in ihren allgemeinsten Bestimmungen. Die Staatsgewalt bringt Klarheit und Beständigkeit in die Rechtsstruktur, erzeugt aber nicht deren Voraussetzungen, die in den materiellen, das heißt Produktionsverhältnissen wurzeln. [...]

<95 [71/72]> [...]

Daraus folgt, daß man zur Analyse des Rechtsverhältnisses in seiner einfachsten Form nicht von dem Begriff der Norm als äußeren autoritativen Gebots auszugehen braucht. Es genügt, ein Rechtsverhältnis der Analyse zugrunde zu legen, »dessen Inhalt von dem ökonomischen Verhältnis selbst gegeben ist« (Marx), und dann die »gesetzliche« Form dieses Rechtsverhältnisses als Einzelfall zu untersuchen (MEW 23, 99). <96 [72/73]> Die in der realen historischen Ebene gestellte Frage, ob die Norm als Voraussetzung des Rechtsverhältnisses zu betrachten sei, hat uns zum Problem der Wechselbeziehung zwischen juristischem und politischem Überbau geführt. In der logischen und systematischen Sphäre taucht diese Frage als Problem der Beziehung zwischen objektivem und subjektivem Recht vor uns auf.

In seinem *Lehrbuch des Verfassungsrechts* macht Duguit (1901) darauf aufmerksam, daß mit ein und demselben Wort »Recht« Dinge bezeichnet werden, »die einander zweifellos intensiv durchdringen, sich aber untereinander sehr stark unterscheiden«. Er denkt hier an das Recht im objektiven und subjektiven Sinne. Tatsächlich kommen wir hier an einen der dunkelsten und strittigsten Punkte der allgemeinen Rechtslehre heran. Wir haben eine seltsame Zwiespältigkeit des Begriffs vor uns, dessen beide Aspekte, obwohl sie in verschiedenen Ebenen liegen, doch zweifellos einander bedingen. Gleichzeitig ist das Recht im einen Aspekt die Form der äußeren autoritären Regelung, im anderen die Form der subjektiven privaten Autonomie. Im einen Falle ist das Kennzeichen des unbedingt Verpflichtenden, der unbedingten äußeren Zwangsmäßigkeit grundlegend und wesentlich, im anderen das Kennzeichen der innerhalb bestimmter Grenzen gesicherten und anerkannten Freiheit. Das Recht tritt bald als Prinzip der gesellschaftlichen Organisation, bald als Mittel auf, damit sich, die Individuen »in der Gesellschaft absondern« können. In dem einen Falle verschmilzt das Recht sozusagen ganz mit der äußeren Autorität, in dem anderen Fall setzt es sich ebenso ganz jeder es nicht anerkennenden äußeren Autorität entgegen. Das Recht als Synonym der offiziellen Staatlichkeit und das Recht als Parole des revolutionären Kampfes: hier liegt das Feld für endlose Kontroversen und für die unmöglichste Verwirrung.

Die Erkenntnis des darin liegenden tiefen Widerspruchs hat manchen Versuch erzeugt, diese unangenehme Zersplitterung der Begriffe auf irgendeine Weise zu beseitigen. Es wurden nicht wenig Versuche unternommen, irgendeinen der beiden »Sinne« dem anderen zu opfern. [...]

<97 [73/74]> [...]

Wir wollen vorläufig die psychologische Schule und die ihr verwandten Richtungen beiseite lassen und uns mit der Ansicht beschäftigen, wonach das Recht ausschließlich als objektive Norm aufzufassen ist.

Geht man von dieser Auffassung aus, hat man einerseits die autoritative Sollvorschrift als Norm und andererseits die dieser Vorschrift entsprechende und von ihr erzeugte subjektive Verpflichtung.

Der Dualismus scheint radikal beseitigt; indessen ist diese Aufhebung nur eine scheinbare. Denn kaum will man diese Formel anwenden, fangen gleich die Versuche an, auf Umwegen alle Nuancen wieder einzuführen, die für die Bildung des Begriffs »subjektives Recht« unerlässlich sind. Wir stoßen wieder auf dieselben beiden Aspekte, nur mit dem Unterschied, daß einer der beiden, nämlich das subjektive Recht, durch allerlei Kunstgriffe als eine Art Schatten dargestellt wird, denn keinerlei Kombination von Geboten und Verpflichtungen kann uns das subjektive Recht in der selbständigen und ganz realen Bedeutung ergeben, in der es von einem beliebigen Eigentümer <98 [74/75]> der bürgerlichen Gesellschaft verkörpert wird. Und in der Tat braucht man nur das Eigentum als Beispiel zu nehmen, um sich von diesem Umstand zu überzeugen. Ist der Versuch, das Eigentumsrecht auf an dritte Personen gerichtete *Verbote* zu reduzieren, nur ein logischer Kniff, eine verstümmelte, auf die Kehrseite gewendete Konstruktion, so ist die Darstellung des bürgerlichen Eigentumsrechts als soziale Verpflichtung dazu auch noch Heuchelei.⁵

<99 [75/76]> Jeder Eigentümer und auch seine ganze Umgebung begreifen sehr gut, daß das ihm als Eigentümer *zustehende Recht* mit der Verpflichtung gerade so viel Gemeinsames hat, daß es dieser polar entgegengesetzt ist. Das subjektive Recht ist das primäre, denn es fußt letzten Endes im materiellen Interesse, das von der äußeren, das heißt bewußten Regelung des gesellschaftlichen Lebens unabhängig existiert.

⁵ (7) In seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) betont A. Goichbarg, daß die fortschrittlichen bürgerlichen Juristen bereits davon abgehen, das Privateigentum als willkürliches subjektives Recht zu betrachten, sondern darin ein der Person zur Verfügung gestelltes Gut sehen. Namentlich beruft sich Goichbarg auf Duguit, der behauptet, der Besitzer von Kapital sei nur darum und in dem Maße rechtlich zu schützen, weil und insoweit er durch richtige Anlage seines Kapitals gesellschaftlich nützliche Funktionen ausübt. Solche Betrachtungen bürgerlicher Juristen sind freilich sehr charakteristisch, denn sie sind die Vorboten des Untergangs der kapitalistischen Epoche. Andererseits läßt aber die Bourgeoisie solche Betrachtungen über die gesellschaftlichen Funktionen des Eigentums nur darum zu, weil sie sie ernstlich zu nichts verpflichten. Denn der wirkliche Gegenpart des Eigentums ist nicht das als gesellschaftliche Funktion aufgefaßte Eigentum, sondern die sozialistische Planwirtschaft, das heißt die Aufhebung des Eigentums. Der Sinn des Privateigentums, sein Subjektivismus, liegt ja nicht darin, daß jeder »sein eigenes Brot ißt«, das heißt nicht in dem Akt individueller und sei es auch produktiver Konsumtion, sondern in der Zirkulation, im Akt der Aneignung und Enteignung, im Warenaustausch, bei dem der sozialwirtschaftliche Zweck nur ein blindes Ergebnis privater Zwecke und privater autonomer Entscheidungen ist. Die Erklärung Duguits, daß der Eigentümer nur dann zu schützen ist, wenn er seiner gesellschaftlichen Verpflichtung nachkommt, hat in dieser allgemeinen Form keinen Sinn. Im bürgerlichen Staat ist sie eine Heuchelei, im proletarischen Staat eine Verdunkelung der Tatsachen. Denn wenn der proletarische Staat jeden Eigentümer unmittelbar auf seine gesellschaftliche Funktion verweisen könnte, würde er dies tun, indem er dem Eigentümer das Verfügungsrecht über sein Eigentum nimmt. Ist er aber dazu wirtschaftlich nicht imstande, so muß er das private Interesse als solches schützen und diesem nur gewisse quantitative Schranken setzen. Es wäre eine Illusion zu behaupten, daß jeder x-beliebige, der innerhalb der Grenzen der Sowjetrepublik eine gewisse Anzahl Tschervonzen akkumuliert hat, durch unsere Gesetze und Gerichte nur darum geschützt wird, weil gerade dieser x-beliebige für die akkumulierten Tschervonzen eine gesellschaftlich nützliche Anwendung gefunden hat oder finden wird. Übrigens scheint Goichbarg das Eigentum an Kapital in dieser seiner abstraktesten Geldform ganz vergessen zu haben und stellt seine Betrachtungen so auf, als ob das Kapital nur in der konkreten Form des Produktionskapitals existieren würde. Die antisozialen Seiten des Privateigentums können nur de facto, das heißt durch die Entwicklung der sozialistischen Planwirtschaft auf Kosten der Marktwirtschaft paralytisch werden. Aber keinerlei Formel, und sei sie auch den Werken der allerfortschrittlichsten Juristen Westeuropas entnommen, kann die auf Grund unseres Bürgerlichen Gesetzbuches zustande gekommenen Rechtsgeschäfte in gesellschaftlich-nützliche und jeden Eigentümer in eine gesellschaftliche Funktionen ausübende Person verwandeln. Eine solche Aufhebung der Privatwirtschaft und des Privatrechts auf dem Papier kann nur die Perspektive ihrer wirklichen Aufhebung verdunkeln.

Das Subjekt als Träger und Adressat aller möglichen Forderungen, die Kette durch gegenseitige Forderungen miteinander verbundener Subjekte ist das grundlegende juristische Gewebe, das dem ökonomischen Gewebe, das heißt den Produktionsverhältnissen der auf Arbeitsteilung und Austausch beruhenden Gesellschaft entspricht.

Die über Zwangsmittel verfügende gesellschaftliche Organisation ist die konkrete Totalität, bei der wir anlangen müssen, nachdem wir das Rechtsverhältnis in seiner reinsten und einfachsten Form vorher begriffen haben. Dementsprechend erscheint die Verpflichtung als Ergebnis eines Imperativs oder Gebots bei der Untersuchung der Rechtsform als konkretisierendes und komplizierendes Moment. In seiner abstraktesten und einfachsten Gestalt ist die Rechtsverpflichtung als Abglanz und Korrelat des subjektiven Rechtsanspruchs zu betrachten. Analysiert man das Rechtsverhältnis, so sieht man ganz klar, daß die Verpflichtung den logischen Inhalt der Rechtsform nicht zu erschöpfen vermag. Ja, sie ist nicht einmal ein selbständiges Element derselben. Die Verpflichtung tritt immer als Spiegelung und <100 [76/77]> Korrelat der Berechtigung auf. Die Schuld der einen Partei ist etwas, was der anderen Partei zukommt und ihr gesichert ist. Was von der Seite des Gläubigers betrachtet Recht ist, ist für den Schuldner Verpflichtung. Die Kategorie des Rechts wird dort logisch vollendet, wo sie den Träger und Inhaber des Rechts in sich schließt, dessen Rechte nichts anderes sind als die ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen anderer. [...]

<101 [78/79]> [...]

Man kann unschwer beweisen, daß die Idee der unbedingten Unterwerfung unter eine äußere normsetzende Autorität mit der Rechtsform nicht das geringste zu tun hat. Man braucht dazu nur Beispiele einer solchen Struktur zu nehmen, die an der Grenze des Denkbaren liegen und darum besonders klar sind. So etwa die in Reih und Glied aufgestellte Truppe, wo viele Menschen in ihren Bewegungen einer ihnen gemeinsamen Ordnung untergeordnet sind, wobei das einzige aktive und autonome Prinzip der Wille des Befehlsführers ist. Oder ein anderes Beispiel: der Jesuitenorden, wo alle Ordensbrüder den Willen des Vorstehers blind und widerspruchslos durchführen. Man braucht sich nur in diese Beispiele zu vertiefen, um zum Schluß zu kommen, daß je konsequenter das Prinzip der autoritären, jeden Hinweis auf einen gesonderten autonomen Willen ausschließenden Regelung durchgeführt ist, desto weniger Boden für die Anwendung der Kategorie des Rechts bleibt. Dies ist in der Sphäre des sogenannten öffentlichen Rechts besonders akut fühlbar. Hier stößt die juristische Theorie auf die allergrößten Schwierigkeiten. Allgemein gesprochen spiegelt sich ein und dasselbe Phänomen, das Marx als die Loslösung des politischen Staates von der bürgerlichen Gesellschaft charakterisierte, in der allgemeinen Rechtslehre als zwei selbständige Probleme wider, von denen jedes einen besonderen Ort im System einnimmt und unabhängig von dem anderen entschieden wird. Das erste Problem hat <102 [79/80]> einen rein abstrakten Charakter und besteht in jener Spaltung des Grundbegriffs in zwei Aspekte, die wir oben dargestellt haben. Das subjektive Recht ist die Charakteristik des egoistischen Menschen, »wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist« (MEW 1, 366). Das objektive Recht ist der Ausdruck des bürgerlichen Staates als ganzen, der »sich als politischer Staat empfindet und seine Allgemeinheit nur im Gegensatz zu seinen Elementen geltend macht« (MEW 1, 354).

Das Problem des subjektiven und des objektiven Rechts ist das allgemein philosophisch formulierte Problem des Menschen als Bürger und des Menschen als Staatsbürger. Dasselbe Problem taucht jedoch noch einmal in nunmehr konkreter Gestalt als das Problem des öffentlichen und des

Privatrechts auf. Hier reduziert sich die Aufgabe auf die Abgrenzung einiger real vorhandenen Rechtsgebiete, auf die Aufteilung historisch entstandener Institute auf verschiedene Rubriken. Die dogmatische Jurisprudenz mit ihrer formallogischen Methode kann selbstverständlich weder das erste noch das zweite Problem lösen noch den Zusammenhang zwischen beiden Problemen aufklären.

Die Scheidung in öffentliches und privates Recht stellt schon allein dadurch spezifische Schwierigkeiten dar, weil eine Grenze zwischen dem egoistischen Interesse des Menschen als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und dem allgemeinen abstrakten Interesse des politischen Ganzen nur in der Abstraktion gezogen werden kann. In Wirklichkeit überlagern diese Momente einander gegenseitig. Daher die Unmöglichkeit, auf die konkreten Rechtsinstitute hinzuweisen, in denen dieses sattsam bekannte Privatinteresse vollständig, restlos und in reiner Gestalt verkörpert ist.

Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß der Jurist, wenn er mit größerem oder geringerem Erfolg eine empirische Grenze zwischen den Instituten des öffentlichen und des privaten Rechts zieht, innerhalb der Grenzen jeder dieser beiden Gebiete wiederum auf dasselbe Problem stößt, das schon gelöst gewesen zu sein schien, aber diesmal in einer etwas anderen, abstrakten Fragestellung: das Problem erscheint jetzt als Widerspruch zwischen subjektivem und objektivem Recht. Die subjektiven öffentlichen Rechte — das sind ja wiederum <103 [80/81]> die nämlichen, wiedererstandenen und nur etwas umgestalteten: privaten Rechte (und folglich auch privaten Interessen), die sich in eine Sphäre drängen, in der das unpersönliche, durch die Normen des objektiven Rechts reflektierte Gemeininteresse herrschen sollte. Während aber das Zivilrecht, das mit der grundlegenden primären Rechtsschicht zu tun hat, von dem Begriff der subjektiven Rechte ausgiebig und sicher Gebrauch macht, erzeugt in der Theorie des öffentlichen Rechts die Anwendung dieses Begriffs auf Schritt und Tritt Mißverständnisse und Widersprüche. Darum zeichnet sich das System des Zivilrechts durch Einfachheit, Klarheit und Vollendung aus, während die staatsrechtlichen Theorien von an den Haaren herbeigezogenen, gekünstelten, bis zur Groteske einseitigen Konstruktionen wimmeln. Die Rechtsform mit ihrem Aspekt subjektiver Berechtigung wird in einer Gesellschaft geboren, die aus isolierten Trägern privater egoistischer Interessen besteht. Wenn sich das ganze Wirtschaftsleben auf dem Prinzip der Vereinbarung zwischen unabhängigen Willen aufbaut, nimmt jede gesellschaftliche Funktion auf die eine oder die andere reflektierte Weise Rechtscharakter an, das heißt wird nicht einfach gesellschaftliche Funktion, sondern auch zu einem Recht dessen, der diese gesellschaftliche Funktion ausübt. Da aber die Privatinteressen, dem Wesen der politischen Organisation nach, in dieser nicht zu voller Entfaltung und zu solch überwiegender Bedeutung gelangen können, wie in der Ökonomie der bürgerlichen Gesellschaft, so treten auch die subjektiven öffentlichen Rechte wie etwas Ephemeres, echter Wurzeln Entbehrendes, ewig Zweifelhafte auf. Aber zugleich ist der Staat kein rechtlicher Überbau, sondern kann nur als solcher *gedacht* werden.⁶

Die juristische Theorie kann die Rechte der Legislative, die Rechte der Exekutive usw. nicht identifizieren zum Beispiel mit dem Recht des Gläubigers auf den Rückerhalt der von ihm geborgten Summe, denn dies würde bedeuten, daß an die Stelle, wo die bürgerliche Ideologie <104 [81]> die Herrschaft des allgemeinen unpersönlichen Staatsinteresses unterstellt, das isolierte Privatinteresse

⁶ (9) »Für die juristische Erkenntnis handelt es sich ausschließlich um die Beantwortung der Frage: Wie habe ich mir den Staat rechtlich zu denken?« (Jellinek 1892, 13)

gesetzt würde. Aber zugleich ist sich jeder Jurist dessen bewußt, daß er diesen Rechten keinen anderen prinzipiellen Inhalt geben kann, ohne daß die juristische Form überhaupt seinen Händen entgleitet. Das Staatsrecht kann nur als Abglanz der privatrechtlichen Form in der Sphäre der politischen Organisation existieren oder aber es hört überhaupt auf, Recht zu sein. Jeder Versuch, die gesellschaftliche Funktion als das darzustellen, was sie ist, das heißt einfach als gesellschaftliche Funktion, und die Norm einfach als organisatorische Regel, bedeutet den Tod der Rechtsform. Die reale Voraussetzung für eine solche Aufhebung der Rechtsform und der Rechtsideologie ist jedoch ein Zustand der Gesellschaft, in dem der Widerspruch zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen überwunden ist.

Aber für die bürgerliche Gesellschaft ist gerade das charakteristisch, daß sich die allgemeinen Interessen von den privaten lösen und sich ihnen gegenüberstellen. In dieser Gegenüberstellung nehmen sie aber selbst unfreiwillig die Form von Privatinteressen, das heißt Rechtsform an. Wie zu erwarten war, sind dabei in der Staatsorganisation vorwiegend jene Momente Rechtsmomente, die sich restlos in das Schema der widerstreitenden isolierten Privatinteressen einfügen lassen.⁷ [...]

<109 [87/88]>

Viertes Kapitel: Ware und Subjekt

Jedes Rechtsverhältnis ist ein Verhältnis zwischen Subjekten. Das Subjekt ist das Atom der juristischen Theorie, deren einfachstes nicht weiter zerlegbares Element. Mit dem Subjekt beginnen wir denn auch unsere Analyse.

I. Rasumowski ist mit mir darin nicht einverstanden, daß die Analyse des Begriffs »Subjekt« zur Grundlage der Untersuchung der Rechtsform dienen muß. Ihm scheint diese Kategorie der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft erstens zu kompliziert und zweitens für die vorhergehenden historischen Epochen nicht charakteristisch. Seiner Meinung nach sollte »die Entwicklung des für die ganze Klassengesellschaft grundlegenden Verhältnisses« als Ausgangspunkt dienen. Dieses aber sei, wie Marx in der Einleitung sagt, »der Besitz, der sich aus der faktischen Aneignung im weiteren zum

⁷ (10) Vergleiche zum Beispiel die Betrachtungen Kotljarewskis über das Wahlrecht: »Im konstitutionellen Staat verwirklicht der Wähler eine bestimmte ihm von der in der Konstitution niedergelegten Staatsordnung auferlegte Funktion. Aber vom Standpunkt des Rechtsstaates ist es unmöglich, dem Wähler nur die Funktion zuzuschreiben und das daran geknüpfte Recht außer acht zu lassen.« Wir wollen von uns aus hinzufügen, daß dies ebenso unmöglich ist, wie die einfache Umwandlung des bürgerlichen Eigentums in eine gesellschaftliche Funktion. Kotljarewski betont ferner ganz richtig, daß wenn man nach Labande das Element der..sub' jektiven Berechtigung des Wählers verneint, »die Wählbarkeit von Vertretern allen juristischen Sinn verliert und eine Frage der Technik und der Zweckmäßigkeit bleibt«. Auch hier finden wir wieder dieselbe Gegensätzlichkeit der technischen Zweckmäßigkeit, der die Einheit des Interesses des Zwecks zugrunde liegt, und der auf die Absonderung und Gegensätzlichkeit der Privatinteressen aufgebauten Rechtsorganisation. Und endlich: die Repräsentativverfassung erhält ihre volle juristische Charakteristik durch die Einführung des gerichtlichen oder gerichtlich-administrativen Schutzes der Rechte der Wähler. Der gerichtliche Prozess und der Widerstreit der Parteien treten auch hier als wesentlichstes Element des juristischen Überbaus auf. (1915, 25)

Das Staatsrecht wird überhaupt erst zum Gegenstand juristischer Bearbeitung als Verfassungsgerecht, das heißt erst mit dem Auftreten untereinander kämpfender Kräfte, wie König und Parlament, Oberhaus und Unterhaus, Regierung und Volksvertretung. Das gleiche gilt für das Verwaltungsrecht. Sein juristischer Inhalt umfasst lediglich die Sicherstellung der Rechte der Bevölkerung einerseits und der Vertreter der bürokratischen Hierarchie andererseits. Darüber hinaus stellt das Verwaltungsrecht oder, wie es früher genannt wurde, Polizeirecht ein buntes Gemisch technischer Regeln, politischer Rezepte usw. dar.

juristischen Eigentum entwickelt« (Rasumowski 1925, 18). Indem er die Wege dieser Entwicklung aufzeigt, kommt jedoch Rasumowski selbst zum Ergebnis, daß das Privateigentum als solches erst im Entwicklungsprozeß Form annimmt, erst dort im modernen Sinne zum Privateigentum wird, und zwar nach Maßgabe dessen, wie weit dieses Eigentum nicht nur mit »der Möglichkeit ungehinderten Besitzes«, sondern auch mit der »Möglichkeit der Entäußerung« einhergeht (ebd., 114). Dies bedeutet aber auch, daß die Rechtsform in ihrer entfalteten Gestalt eben bürgerlich-kapitalistischen gesellschaftlichen Verhältnissen entspricht. Es ist klar, daß besondere Formen gesellschaftlicher Verhältnisse diese Verhältnisse selbst und die ihnen zugrundeliegenden Gesetze nicht aufheben. So ist die innerhalb einer gegebenen Gesellschaftsformation und durch deren Kräfte erfolgte Aneignung eines Produkts eine grundlegende Tatsache oder, wenn man will, ein Grundgesetz. Aber die juristische Form des Privateigentums nimmt dieses Verhältnis erst auf einer bestimmten Entwicklungsstufe der Produktivkräfte und der mit dieser zusammenhängenden Arbeitsteilung an. Rasumowski glaubt, daß, wenn ich meiner Analyse den Begriff des Subjekts zugrunde lege, <110 [88/89]> ich dadurch das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis aus meiner Untersuchung eliminiere, während doch Besitz und Eigentum mit diesen Verhältnissen unlöslich verbunden sind. Es fällt mir gar nicht ein, diesen Zusammenhang zu bestreiten. Ich behaupte nur, daß das Eigentum nur als freie Verfügung auf dem Markte zur Grundlage der Rechtsform wird. Die Kategorie des Subjekts dient aber eben als allgemeinsten Ausdruck dieser Freiheit. Was bedeutet zum Beispiel das juristische Eigentum an Grund und Boden?

„Weiter nichts, (meint Marx, E. P.) als daß der Grundeigentümer mit dem Boden verfahren kann, wie jeder Warenbesitzer mit seiner Ware.“ (MEW 25, 629)

Andererseits verwandelt der Kapitalismus gerade dadurch den feudalen Grundbesitz in modernen Grundbesitz, daß er das Grundeigentum ganz von Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen befreit. Der Sklave untersteht ganz seinem Herrn. Gerade aus diesem Grunde erfordert dieses Ausbeutungsverhältnis keine besondere juristische Formgebung. Der Lohnarbeiter tritt auf dem Markt als freier Verkäufer seiner Arbeitskraft auf, darum vermittelt sich das Verhältnis der kapitalistischen Ausbeutung in der juristischen Form des Vertrags. [...]

<111 [89/90]> [...] Die dogmatische Jurisprudenz stellt folglich die Frage überhaupt nicht, kraft welcher Ursachen sich der Mensch als zoologisches Individuum in ein juristisches Subjekt verwandelt hat. Sie geht vom Rechtsverkehr als von einer fertigen, von vorneherein gegebenen Form aus.

Im Gegensatz dazu betrachtet die marxistische Theorie jede gesellschaftliche Form historisch. Sie stellt sich deshalb die Aufgabe, jene historisch gegebenen materiellen Bedingungen aufzuklären, die die eine oder andere Kategorie zu Realitäten gemacht haben. Die materiellen Voraussetzungen der Rechtsgemeinschaft oder des Verkehrs zwischen juristischen Subjekten sind von Marx selbst im 1. Band des *Kapital* festgestellt, allerdings nur nebenbei, in der Form ganz allgemeiner Hinweise. Diese Hinweise tragen jedoch zum Verständnis des juristischen Moments in den menschlichen Beziehungen viel mehr bei als irgendwelche vielbändigen Abhandlungen über allgemeine Rechtslehre. Die Analyse der Form des Subjekts folgt bei Marx unmittelbar aus der Analyse der Warenform. Die kapitalistische Gesellschaft ist vor allem eine Gesellschaft von Warenbesitzern. Dies bedeutet, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen im Produktionsprozeß eine dingliche Form in den Arbeitsprodukten annehmen und sich zueinander verhalten wie Werte. Die Ware ist ein Gegenstand, in dem die konkrete Mannigfaltigkeit der nützlichen Eigenschaften einfach zur dinglichen Hülle der abstrakten Eigenschaft des Wertes wird, der sich als die Fähigkeit äußert, in

einem bestimmten Verhältnis gegen andere Waren sich austauschen zu lassen. Diese Eigenschaft äußert sich als etwas den Dingen selbst Innewohnendes, kraft einer Art Naturgesetzes, das hinter dem Rücken der Menschen von ihrem Willen ganz unabhängig wirkt.

Erwirbt aber die Ware ihren Wert unabhängig von dem Willen des produzierenden Subjekts, so setzt die Realisierung des Wertes im <112 [90/91]> Austauschprozeß einen bewußten Willensakt des Warenbesitzers voraus, oder wie Marx sagt:

„Die Waren können nicht selbst zu Märkte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in anderen Worten, sie nehmen.“ (MEW 23, 99)

Somit fordert der in den Arbeitsprodukten verdinglichte und sich in die Form einer elementaren Gesetzmäßigkeit kleidende gesellschaftliche Zusammenhang der Menschen im Produktionsprozeß zu seiner Realisierung ein besonderes Verhältnis der Menschen als Verfüger über Produkte, als Subjekte, deren »Wille in jenen Dingen haust«.

„Daß die Güter Arbeit enthalten, ist eine ihnen innewohnende Eigenschaft; daß sie ausgetauscht werden können, eine zweite, die nur vom Willen ihrer Besitzer abhängt, und nur vorausgesetzt, daß sie aropriiert und veräußerlich sind.“ (Hilferding 1904, 54)

Darum wird der Mensch, zu gleicher Zeit als das Arbeitsprodukt Wareneigenschaft annimmt und Träger von Wert wie zum juristischen Subjekt und zum Träger von Rechten.⁸

„Die Person, deren Wille als maßgebend erklärt ist, ist das Subjekt des Rechts.“ (Windscheid 1906, § 49)

Gleichzeitig damit zerfällt das gesellschaftliche Leben einerseits in eine Totalität spontan entstehender verdinglichter Verhältnisse (solche sind alle wirtschaftlichen Beziehungen: Preisniveau, Mehrwertrate, Profitrate usw.), — das heißt solcher Verhältnisse, in denen uns Menschen nicht mehr bedeuten als Dinge — und andererseits solcher Verhältnisse, in denen der Mensch nur bestimmt wird, indem er einem <113 [91/92]> Ding gegenübergestellt wird, das heißt als Subjekt. Das letztere ist eben das Rechtsverhältnis. Es sind dies die beiden Grundformen, die sich prinzipiell voneinander unterscheiden, aber sich zugleich gegenseitig bedingen und miteinander aufs engste zusammenhängen. Der gesellschaftliche, in der Produktion wurzelnde Zusammenhang stellt sich gleichzeitig in zwei absurden Formen dar: als Warenwert und als die Fähigkeit des Menschen, Subjekt des Rechts zu sein.

Genau so wie die natürliche Mannigfaltigkeit der nützlichen Eigenschaften eines Produkts in der Ware nur als einfache Hülle des Wertes auftritt und die konkreten Arten menschlicher Arbeit sich in abstrakt menschliche Arbeit als Schöpferin von Werten auflösen, tritt die konkrete Mannigfaltigkeit

⁸ (1) Der Mensch als Ware, das heißt der Sklave, wird zum reflektierten Subjekt, sobald er als Verfüger über Waren-Dinge auftritt und sich an der Zirkulation beteiligt (siehe über die Rechte der Sklaven bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften im römischen Recht: Pokrowski 1915, 294). Im Gegensatz dazu wird in der modernen Gesellschaft der freie Mensch, das heißt der Proletarier, wenn er als solcher einen Markt für den Verkauf seiner Arbeitskraft sucht, als Objekt behandelt und fällt in den Einwanderungsgesetzen unter dieselben Verbote, Kontingentierungen usw. wie andere über die Staatsgrenze eingeführten Waren.

des Verhältnisses zwischen Mensch und Ding als abstrakter Wille des Eigentümers auf und lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts auf.

Wenn das Ding ökonomisch den Menschen beherrscht, weil es als Ware ein gesellschaftliches Verhältnis verdinglicht, das dem Menschen nicht unterworfen ist, so herrscht juristisch der Mensch über die Sache, weil er in seiner Eigenschaft als Besitzer und Eigentümer selbst nur zur Verkörperung des abstrakten unpersönlichen Rechtssubjekts, des Reinprodukts gesellschaftlicher Verhältnisse wird. Mit den Worten Marx' ausgedrückt:

„Um diese Dinge als Ware aufeinander zu beziehen, müssen die Warengüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des anderen, also jeder nur vermittels eines, beiden gemeinsamen Willensaktes sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigene veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen.“ (MEW 23, 99)

Es ist selbstverständlich, daß sich die historische Entwicklung des Eigentums als Rechtsinstituts mit all den verschiedenen Methoden des Erwerbs und des Schutzes von Eigentum, mit all den Modifikationen bezüglich der verschiedenen Objekte usw. sich bei weitem nicht so wohlgeordnet und konsequent vollzogen hat, wie die oben angeführte logische Deduktion. Aber nur diese Deduktion deckt den allgemeinen Sinn des historischen Prozesses vor uns auf.

Nachdem er in eine sklavische Abhängigkeit von den hinter seinem Rücken in der Gestalt des Wertgesetzes entstehenden ökonomischen <114 [92/93]> Verhältnisses geraten ist, erhält das wirtschaftende Subjekt, sozusagen als Entschädigung, nunmehr als juristisches Subjekt eine seltene Gabe: den juristisch unterstellten Willen, der ihn unter den anderen Warenbesitzern — solchen wie er selbst es ist— absolut frei und gleich macht. »Alle sollen frei sein und keiner soll die Freiheit des anderen stören ... Jeder besitzt seinen Körper als freies Werkzeug seines Willens.« (Fichte 1912, 10)

Dies ist das Axiom, von dem die Theoretiker des Naturrechts ausgehen. Und diese Idee der Isoliertheit, des In-Sich-Abgeschlossenenseins der menschlichen Persönlichkeit, dieser »natürliche Zustand«, aus dem der »Widerstreit der Freiheit ins Unendliche« folgt, entspricht vollkommen der warenmäßigen Produktion, in der die Produzenten formell voneinander unabhängig und außer durch die künstlich geschaffene Rechtsordnung durch nichts miteinander verbunden sind. Dieser rechtliche Zustand selbst oder, um die Worte desselben Verfassers zu gebrauchen,

„die gleichzeitige Existenz vieler freier Geschöpfe, die alle frei sein sollen und bei denen die Freiheit des einen nicht die Freiheit des anderen stören soll,“

ist nichts anderes als der idealisierte, in die Wolkenhöhen der philosophischen Abstraktion versetzte, von der rohen Empirie befreite Markt, auf dem sich die unabhängigen Produzenten treffen; denn, wie uns ein anderer Philosoph lehrt

„im Handelsgeschäft tun beide Parteien, was sie wollen, und beanspruchen keine größere Freiheit, als sie selbst den anderen gewähren“ (Spencer 1851, Cap. 13).

Die zunehmende Arbeitsteilung, die Erleichterungen des Verkehrs und die daraus folgende Entwicklung des Austausches machen den Wert zur ökonomischen Kategorie, das heißt zur

Verkörperung der über dem Individuum stehenden gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse. Dazu ist aber nötig, daß die einzelnen zufälligen Tauschakte sich in eine ausgedehnte systematische Warenzirkulation verwandeln. Auf dieser Entwicklungsstufe löst sich der Wert von der zufälligen Wertung los, verliert seinen Charakter als ein Phänomen der individuellen Psyche und gewinnt objektive ökonomische Bedeutung. Ebenso sind reale Bedingungen dazu erforderlich, damit der Mensch sich aus einem zoologischen Individuum in ein abstraktes und unpersönliches Rechtssubjekt, in die juristische Person verwandelt. Diese realen Bedingungen bestehen in der Verdichtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge <115 [93/94]> und in der wachsenden Macht der sozialen Organisation, das heißt der Klassenorganisation, die ihr Maximum in dem »wohlgeordneten« bürgerlichen Staat erreicht. Hier löst sich die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, endgültig von der lebendigen konkreten Persönlichkeit los, hört auf, eine Funktion ihres wirksamen bewußten Willens zu sein und wird zur rein gesellschaftlichen Eigenschaft. Die Handlungsfähigkeit abstrahiert sich von der Rechtsfähigkeit, das juristische Subjekt bekommt einen Doppelgänger in der Gestalt des Stellvertreters und gewinnt selbst die Bedeutung eines mathematischen Punktes, eines Zentrums, in dem eine gewisse Summe von Rechten konzentriert ist.

Dementsprechend hört das bürgerliche kapitalistische Eigentum auf, ein labiler, schwankender, rein faktischer Besitz zu sein, der jeden Augenblick angefochten werden kann und mit der Waffe in der Hand verteidigt werden muß. Es verwandelt sich in ein absolutes, unverrückbares Recht, das der Sache überall nachfolgt, wohin sie nur vom Zufall verschlagen wird, und das, seitdem die bürgerliche Zivilisation ihre Herrschaft auf die ganze Erdkugel ausgedehnt hat, überall in der Welt durch Gesetze, Polizei und Gerichte geschützt wird.⁹ <116 [94/95]>

Auf dieser Entwicklungsstufe beginnt die sogenannte Willenstheorie der subjektiven Rechte, der Wirklichkeit nicht entsprechend zu scheinen (Dernburg 1902, § 39). Man zieht es vor, das Recht im subjektiven Sinne zu definieren, als »Anteil an den Lebensgütern, welchen der allgemeine Wille als einer Person zukommend anerkennt und ihr gewährleistet«. Dabei ist die Fähigkeit, zu wünschen und zu handeln, bei dieser Person durchaus nicht erforderlich. Die Definition Dernburgs läßt sich freilich besser in der Vorstellungswelt des modernen Juristen unterbringen, der mit der Rechtsfähigkeit von Idioten, Säuglingen, juristischen Personen usw. operiert. Die Willenstheorie ist demgegenüber in ihren extremen Konsequenzen gleichbedeutend mit dem Ausschluß der erwähnten Kategorien aus der Reihe der Rechtssubjekte. (Vgl. in bezug auf die juristischen Personen: Brinz 1879, 984.) Dernburg kommt zweifellos der Wahrheit näher, indem er das Rechtssubjekt als rein gesellschaftliches

⁹ (2) Die Entwicklung des sogenannten Kriegerrechts ist nichts anderes als eine allmähliche Festigung des Prinzips der Unantastbarkeit bürgerlichen Eigentums. Bis zur Epoche der Französischen Revolution wurde die Bevölkerung sowohl von den eigenen als auch von den feindlichen Soldaten ungehindert und ungehemmt geplündert. Benjamin Franklin ist der erste, der 1785 als politisches Prinzip proklamiert, daß in zukünftigen Kriegen »Bauern, Handwerker und Kaufleute unter dem Schutz beider kriegführenden Parteien friedlich ihren Beschäftigungen weiter nachgehen sollten«. Rousseau (1984) stellt im *contrat social* die Regel auf, daß der Krieg zwischen den Staaten, aber nicht zwischen den Staatsbürgern geführt würde. Die Gesetzgebung des Konvents strafte Plünderung durch Soldaten sehr streng, sowohl im eigenen als auch im fremden Lande. Erst 1899 wurden im Haag die Prinzipien der Französischen Revolution zur völkerrechtlichen Satzung erhoben. (Die Gerechtigkeit erfordert übrigens, hier darauf hinzuweisen, daß wohl Napoleon, als er die kontinentale Blockade verhängte, eine gewisse Verlegenheit empfand und es für angebracht hielt, in seiner Botschaft an den Senat diese Maßnahme, »die wegen der Streitigkeiten der Herrscher die Interessen privater Personen in Mitleidenschaft zieht« und »an die Barbarei ferner Jahrhunderte erinnert« zu rechtfertigen, im letzten Weltkrieg aber die bürgerlichen Regierungen die Eigentumsrechte der Staatsbürger beider kämpfenden Parteien ohne jede Verlegenheit offen verletzt haben.)

Phänomen auffaßt. Es ist uns aber andererseits vollkommen klar, warum das Element des Willens bei der Konstruktion des Begriffs vom Rechtssubjekt eine so wesentliche Rolle spielt. Dies sieht zum Teil auch Dernburg selbst, wenn er behauptet:

„Rechte im subjektiven Sinne bestanden geschichtlich lange, ehe sich eine selbstbewußte staatliche Ordnung ausbildete. Sie gründeten sich in der Persönlichkeit der einzelnen und in der Achtung, welche sie für ihre Person und ihre Güter zu erringen und zu erzwingen mußten. Erst durch Abstraktion mußte man allmählich aus der Anschauung der vorhandenen subjektiven Rechte den Begriff der Rechtsordnung gewinnen. Es ist daher eine ungeschichtliche und eine unrichtige Anschauung, daß die Rechte im subjektiven Sinn nichts seien als Ausflüsse des Rechts im objektiven Sinn.“ (1902, § 39)

»Erringen und erzwingen« konnte offenbar nur, wer nicht nur über einen Willen, sondern auch über ein bedeutendes Maß von Macht verfügte. Wie die Mehrzahl der Juristen, neigt aber auch Dernburg dazu, das Rechtssubjekt als »Persönlichkeit überhaupt« zu behandeln, das heißt außerhalb bestimmter historischer Bedingungen als ewige Kategorie. Von diesem Standpunkte aus ist es dem Menschen als beseeltem und mit einem vernünftigen Willen ausgestattetem Wesen eigen, Rechtssubjekt zu sein. In Wirklichkeit wird die Kategorie des Rechtssubjekts selbstverständlich aus dem auf dem Markt vor sich gehenden Tauschakt abstrahiert. Gerade in diesem Tauschakt realisiert <117 [95/96]> der Mensch in der Praxis die formelle Freiheit der Selbstbestimmung. Das Marktverhältnis enthüllt diese Gegensätzlichkeit zwischen Subjekt und Objekt in einem speziell rechtlichen Sinne. Das Objekt ist die Ware, das Subjekt ist der Warenbesitzer, der über die Ware im Aneignungs- und Veräußerungsakt verfügt. Gerade im Tauschgeschäft offenbart sich das Subjekt zum ersten Mal in der ganzen Fülle seiner Bestimmungen. Der formal vollendetere Begriff des Subjekts, dem nur die Rechtsfähigkeit übriggeblieben ist, führt uns viel weiter ab von dem realen historischen Sinn dieser Rechtskategorie. Darum ist es den Juristen so schwer, auf das aktive Willenselement in den Begriffen »Subjekt« und »subjektives Recht« zu verzichten.

Die Herrschaftssphäre, die die Form des subjektiven Rechts angenommen hat, ist ein gesellschaftliches Phänomen, das dem Individuum auf derselben Grundlage zugeschrieben wird, auf der der Wert — ebenfalls ein gesellschaftliches Phänomen — dem Ding als Arbeitsprodukt. Der Warenfetischismus wird durch den Rechtsfetischismus ergänzt.

Die Verhältnisse der Menschen im Produktionsprozeß nehmen so auf einer bestimmten Entwicklungsstufe eine doppelt rätselhafte Form an. Sie treten einerseits als das Verhältnis von Dingen (Waren) auf und andererseits als willensmäßige Beziehungen voneinander unabhängiger, einander gleicher Einheiten, juristischer Subjekte. Neben der mystischen Eigenschaft des Wertes taucht ein nicht weniger rätselhaftes Phänomen auf: das Recht. Zugleich nimmt das einheitlich-ganzheitliche Verhältnis zwei grundlegende abstrakte Aspekte an: einen ökonomischen und einen juristischen.

In der Entwicklung der juristischen Kategorien ist die Fähigkeit zur Durchführung von Tauschgeschäften nur eine der verschiedenen konkreten Manifestationen der allgemeinen Eigenschaft der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Historisch hat aber gerade das Tauschgeschäft die Idee des Subjekts als Träger aller möglichen Rechtsansprüche gezeitigt. Erst in der Warenwirtschaft wird die abstrakte Rechtsform geboren, das heißt die allgemeine Fähigkeit, ein Recht zu besitzen, sondert sich von den konkreten Rechtsansprüchen ab. Nur die auf dem Markt vor sich gehende fortwährende Umschichtung der Rechte erzeugt die Idee eines unbeweglichen Trägers dieser Rechte.

Auf dem Markt wird der Verpflichtungen Auferlegende zugleich auch <118 [96/97]> selbst verpflichtet. Er wechselt alle Augenblicke aus der Lage eines Fordernden in die Lage eines Verpflichteten hinüber. So wird die Möglichkeit geschaffen, von den konkreten Unterschieden zwischen den Rechtssubjekten zu abstrahieren und diese auf einen Gattungsbegriff zu bringen.¹⁰

Genau so, wie den Tauschgeschäften der entwickelten Warenproduktion zufällige Tauschakte und primitive Tauschformen, wie zum Beispiel die gegenseitige Schenkung, vorangegangen sind, geht dem juristischen Subjekt mit der sich um ihn ausbreitenden Sphäre der rechtlichen Herrschaft morphologisch das bewaffnete Individuum oder öfter eine Gruppe von Menschen, eine Sippe, Horde, Stamm voraus, die im Streit, im Kampf das durchzusetzen vermag, was für sie Existenzbedingung ist. Dieser enge morphologische Zusammenhang schafft eine deutliche Verbindung zwischen Gericht und Duell, zwischen den Parteien in einem Prozeß und den Parteien in einem bewaffneten Kampfe. Im selben Maße aber, wie die gesellschaftlich regelnden Kräfte sich steigern, verliert das Subjekt seine materielle Greifbarkeit. An Stelle seiner persönlichen Energie tritt die Macht der gesellschaftlichen, das heißt klassenmäßigen Organisation, die ihren höchsten Ausdruck im Staate findet.¹¹ Hier entspricht dem unpersönlichen und abstrakten Subjekt als dessen Reflex die unpersönliche Abstraktion der mit idealer Gleichmäßigkeit und Ununterbrochenheit in Raum und Zeit wirkenden Staatsmacht.

Diese abstrahierte Macht hat ihre ganz reale Grundlage in der Organisation des bürokratischen Apparats, des stehenden Heeres, <119 [97/98]> der Finanzen, der Verkehrsmittel usw. Voraussetzung all dieses ist die entsprechende Entwicklung der Produktivkräfte.

Bevor sich aber das Subjekt des staatlichen Mechanismus bedient, stützt es sich auf die sich organisch aufbauende Beständigkeit der Beziehungen. Ebenso wie die regelmäßige Wiederholung des Tauschaktes den Wert als allgemeine, sich über die subjektive Bewertung und über die zufällige Tauschproportion erhebende Kategorie konstituiert, gibt die regelmäßige Wiederholung derselben Beziehungen, der Brauch, der subjektiven Herrschaftssphäre einen neuen Sinn, indem er ihrer Existenz durch eine äußere Norm eine Grundlage gibt.

Der Brauch oder die Tradition als überindividuelle Grundlage von Rechtsansprüchen entspricht dem feudalen Gefüge mit seiner Beschränktheit und Unbeweglichkeit. Die Tradition oder der Brauch ist dem Wesen nach etwas in einen bestimmten, ziemlich engen geographischen Rahmen Eingeschlossenes. Darum wird jedes Recht nur als Zubehör eines gegebenen konkreten Subjekts oder einer begrenzten Gruppe von Subjekten gedacht. In der feudalen Welt war jedes Recht ein Privileg, sagt Marx. Jede Stadt, jeder Stand, jede Zunft lebte nach eigenem Recht, das den Menschen überallhin verfolgte, wo immer er hingeriet. In dieser Epoche fehlt vollkommen die Idee eines allen Bürgern, allen Menschen gemeinen formal juristischen Status. Diesem Zustand entsprachen in der ökonomischen Sphäre die selbstversorgenden geschlossenen Wirtschaften, das Verbot der Ein- und Ausfuhr usw.

¹⁰ (3) In Deutschland ist dies erst zur Zeit der Rezeption des römischen Rechts geschehen, was übrigens dadurch bewiesen wird, daß ein deutsches Wort für die Begriffe »Person« und »Rechtssubjekt« fehlt. (Gierke 1873, 30)

¹¹ (4) Von diesem Moment ab fängt die Figur des juristischen Subjekts an, nicht das zu scheinen, was sie in Wirklichkeit ist, das heißt nicht die Spiegelung eines hinter dem Rücken der Menschen entstehenden Verhältnisses, sondern eine künstliche Erfindung der menschlichen Vernunft. Die Verhältnisse selbst aber werden so sehr zur Gewohnheit, daß sie als unerläßliche Bedingungen jedes Gemeinwesens erscheinen. Der Gedanke, daß das juristische Subjekt nur eine künstliche Konstruktion sei, ist ein ebensolcher Schritt in der Richtung einer wissenschaftlichen Rechtslehre, wie in der Ökonomik der Gedanke der Künstlichkeit des Geldes.

„Niemand war die Persönlichkeit von durchweg gleichem Gehalt. Ursprünglich brachten Stand, Besitz, Beruf, Bekenntnis, Alter, Geschlecht, Körperkraft usw. eine so weit greifende Ungleichheit der Rechtsfähigkeit hervor, daß man über der konkreten Verschiedenheit nicht einmal das, worin die Persönlichkeit sich trotzdem gleichblieb, sah.“ (Gierke 1873, 35)

Die Gleichheit der Subjekte war nur für Verhältnisse vorausgesetzt, die in eine gewisse enge Sphäre eingeschlossen waren. So waren sich die Mitglieder ein und desselben Standes in der Sphäre der Standesrechte, die Mitglieder ein und derselben Zunft in der Sphäre der Zunftrechte gleich. Auf dieser Stufe tritt das Rechtssubjekt als allgemeiner abstrakter Träger aller denkbaren Rechtsansprüche nur in der Rolle des Inhabers konkreter Vorrechte auf. <120 [98/99/100]>

„Allein im Grunde ist auch heute weder im Rechtsleben noch im Rechtsbewußtsein der römische Satz durchgedrungen, daß die Persönlichkeit an sich gleich und Ungleichheit nur Folge einer positivrechtlichen Ausnahmesatzung sei.“ (ebd., 34)

Da im Mittelalter der abstrakte Begriff des juristischen Subjekts fehlte, verschmolz auch die Vorstellung von der objektiven, an einen unbestimmten, weiten Kreis von Personen gerichteten Norm mit der Festsetzung konkreter Vorrechte und Freiheiten. Noch im 13. Jahrhundert finden wir keine Spur irgendwelcher klarer Vorstellungen von dem Unterschied zwischen objektivem Recht und subjektiven Rechten oder Berechtigungen. In den Privilegien und Freibriefen der Kaiser und Fürsten für die Städte findet man auf Schritt und Tritt die Vermischung dieser beiden Begriffe. Die übliche Form der Festlegung irgendwelcher allgemeiner Regeln oder Normen ist, daß ein bestimmter Gebiets- oder Bevölkerungsteil kollektiv mit irgendwelchen Rechtsqualitäten ausgestattet wird. Diesen Charakter hatte auch die bekannte Formel: »Stadtluft macht frei«. In derselben Form wurde auch die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes durchgeführt. Neben solchen Verfügungen wurden — als ganz gleichartige — etwa die Rechte der Städter auf Nutzung der fürstlichen oder kaiserlichen Forste angeführt.

Im städtischen Recht läßt sich ursprünglich dieselbe Mischung subjektiver und objektiver Momente beobachten. Die städtischen Statuten waren teils allgemeine Satzungen, teils die Aufzählung einzelner Rechte oder Vorrechte, die bestimmten Gruppen der Bürger zustanden.

Nur wenn die bürgerlichen Verhältnisse voll entwickelt sind, nimmt das Recht abstrakten Charakter an. Jeder Mensch wird zum Menschen überhaupt, jede Arbeit wird zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit überhaupt¹², jedes Subjekt wird zum abstrakten Rechtssubjekt. <121 [100/101]>

Zugleich nimmt auch die Norm die logisch vollendete Form des abstrakten allgemeinen Gesetzes an.

Das juristische Subjekt ist also ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer. Sein Wille im juristischen Sinn hat seine reale Grundlage in dem Wunsch, zu veräußern im Erwerben und zu erwerben in der Veräußerung. Damit dieser Wunsch verwirklicht werde, ist es unerlässlich, daß die Wünsche der Warenbesitzer einander entgegenkommen. Juristisch drückt sich dieses Verhältnis als Vertrag oder Abkommen zwischen unabhängigen Willen aus. Darum ist im Recht der Vertrag ein

¹² (5) »Für eine Gesellschaft von Warenproduzenten, deren allgemein gesellschaftliches Produktionsverhältnis darin besteht, sich zu ihren Produkten als Waren, also als Werten zu verhalten und in dieser sachlichen Form ihre Privatarbeiten aufeinander zu beziehen als gleiche menschliche Arbeit, ist das Christentum, mit seinem Kultus des abstrakten Menschen, namentlich in seiner bürgerlichen Entwicklung, dem Protestantismus, Deismus usw., die entsprechendste Religionsform.« (MEW 23, 93)

zentraler Begriff. Schwulstiger ausgedrückt: der Vertrag geht als Bestandteil in die Rechtsidee ein. Im logischen System der juristischen Begriffe ist der Vertrag nur eine Art des Rechtsgeschäfts überhaupt, das heißt nur eines der Mittel konkreter Willensäußerung, mit deren Hilfe das Subjekt auf die ihn umgebende Rechtssphäre einwirkt. Historisch und real ist im Gegenteil der Begriff des Rechtsgeschäfts aus dem Vertrag entstanden. Außerhalb des Vertrags existiert der Begriff des Subjekts und des Willens im rechtlichen Sinne nur als unlebendige Abstraktion. Erst im Vertrag kommen diese Begriffe in echte Bewegung. Zugleich erhält im Tauschakt auch die Rechtsform in ihrer einfachsten reinsten Gestalt eine materielle Grundlage. Der Tauschakt konzentriert folglich wie in einem Brennpunkt die sowohl für die politische Ökonomie als auch für das Recht wesentlichsten Momente. Im Tausch ist nach den Worten Marx' »das Willens oder Rechtsverhältnis durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben«. Einmal entstanden, strebt die Idee des Vertrags danach, universelle Bedeutung zu erlangen. Bevor die Warenbesitzer einander als Eigentümer anerkannten, waren sie natürlich auch Eigentümer, aber in einem anderen, organischen, außerrechtlichen Sinne. Die »gegenseitige Anerkennung« ist nichts anderes als ein Versuch, mit Hilfe der abstrakten Formel des Vertrags die organischen Formen der auf Arbeit, Okkupation usw. beruhenden Aneignung auszulegen, die die Gesellschaft der Warenproduzenten bei ihrer Entstehung fertig vorfindet. An und für sich entbehrt die Beziehung des Menschen zur Sache jeder juristischen Bedeutung. Das fühlen die Juristen, wenn sie versuchen, das Institut des Privateigentums als ein Verhältnis zwischen Subjekten, das heißt zwischen Menschen, sinnhaft zu machen. Sie konstruieren aber dieses Verhältnis rein formell und noch dazu negativ als ein <122 [101/102]> allgemeines Verbot, das außer dem Eigentümer alle anderen von der Benutzung der Sache und von der Verfügung darüber ausschließt¹³; diese Auffassung ist zwar für die praktischen Zwecke der dogmatischen Jurisprudenz ausreichend, ist aber für die theoretische Analyse ganz unbrauchbar. In diesen abstrakten Verboten verliert der Begriff des Eigentums jeden lebendigen Sinn und sagt sich von der eigenen vorjuristischen Geschichte los.

Bildet aber das organische, »natürliche« Verhältnis des Menschen zur Sache, das heißt die Aneignung den genetischen Ausgangspunkt der Entwicklung, so ist die Umwandlung dieses Verhältnisses in ein juristisches unter dem Einfluß der Bedürfnisse vor sich gegangen, die durch den Güterverkehr, das heißt vorwiegend durch Kauf und Verkauf ins Leben gerufen worden waren. Hauriou macht darauf aufmerksam, daß der See- und Karawanenhandel ursprünglich noch kein Bedürfnis nach der Sicherstellung des Eigentums geschaffen hatte. Die Entfernung, die die tauschenden Personen voneinander trennte, war der beste Schutz gegen irgendwelche Ansprüche. Die Bildung des ständigen Marktes erzeugt die Notwendigkeit einer Regelung der Frage des Verfügungsrechts über die Waren, und folglich des Eigentumsrechts (Hauriou 1910, 286). Der Eigentumstitel im alten römischen Recht *mancipatio per aes et libram* zeigt, daß er mit dem Phänomen des Innentausches

¹³ (6) So kommt zum Beispiel Windscheid (1906, § 38), davon ausgehend, daß das Recht nur zwischen Personen, nicht aber zwischen einer Person und einer Sache existieren kann, zum Schluß:

»Das dingliche Recht kennt nur Verbote ... Der Inhalt der (das dingliche Recht ausmachenden) Willensmacht aber ist ein negativer: die dem Berechtigten Gegenüberstehenden sollen sich der Einwirkung auf die Sache ... enthalten, und sie sollen durch ihr Verhalten zur Sache die Einwirkung des Berechtigten auf die Sache ... nicht verhindern.«

Den logischen Schluß aus dieser Ansicht zieht Schloßmann (1876), der den Begriff des dinglichen Rechts selbst nur als »terminologisches Hilfsmittel« betrachtet. Im Gegenteil lehnt Dernburg (1902, § 22, Anm. 5) diesen Standpunkt ab, wonach »selbst das Eigentum, welches als das positivste aller Rechte erscheint, rechtlich bloß negativen Inhalts« sein soll.

zugleich entstanden ist. Ebenso wurde die Erbschaft <123 [102/103]> als Eigentumstitel erst seit der Zeit fixiert, seit dem der Zivilverkehr an einer solchen Übertragung Interesse hatte (ebd., 287).

Im Tausch kann, um die Worte Marx' zu gebrauchen, der eine Warenbesitzer nur mit dem Willen des anderen sich die fremde Ware aneignen, indem er die eigene veräußert. Gerade diesem Gedanken wollten die Vertreter der naturrechtlichen Doktrin Ausdruck verleihen, indem sie versuchten, das Eigentum mit irgendeinem ursprünglichen Vertrag zu begründen. Sie haben recht — freilich nicht in dem Sinne, daß ein solcher Vertragsakt irgendwann historisch stattgefunden hat, sondern darin, daß die natürlichen oder organischen Formen der Aneignung in den gegenseitigen Handlungen des Erwerbs und der Entäußerung juristische »Vernunft« annehmen. Im Akt der Veräußerung wird die Verwirklichung des Eigentumsrechts als Abstraktion zur Realität. Jede andere Verwendung eines Dings ist mit irgendeiner konkreten Art ihrer Benutzung als Konsumtions- oder Produktionsmittel verbunden. Funktioniert aber das Ding als Tauschwert, so wird es zum unpersönlichen Ding, zum reinen Rechtsobjekt und das darüber verfügende Subjekt zum reinen Rechtssubjekt. Eine Erklärung des Widerspruchs zwischen feudalem und bürgerlichem Eigentum ist in dem verschiedenen Verhalten gegenüber der Zirkulation zu suchen. Der Hauptmangel des feudalen Eigentums in den Augen der bürgerlichen Welt liegt nicht in seinem Ursprung (Raub, Gewalt), sondern in seiner Unbeweglichkeit, darin, daß es kein Objekt gegenseitiger Garantie bilden kann, indem es in dem Akt der Veräußerung und Erwerbung von einer Hand in die andere übergeht. Das feudale oder Standeseigentum verletzt das Grundprinzip der bürgerlichen Gesellschaft: »die gleiche Möglichkeit der Erreichung der Ungleichheit«. Hauriou, einer der scharfsinnigsten bürgerlichen Juristen, stellt ganz richtig die Gegenseitigkeit als die effektivste und mit der geringsten Anwendung äußerer Gewalt verwirklichte Garantie des Eigentums in den Vordergrund. Diese von den Gesetzen des Marktes gesicherte Gegenseitigkeit gibt dem Eigentum seinen Charakter eines »ewigen« Instituts. Im Gegensatz dazu reduziert sich die von dem staatlichen Zwangsapparat gegebene rein politische Garantie auf den Schutz eines bestimmten Personalbestandes der Eigentümer, das heißt auf ein Moment, das keine prinzipielle Bedeutung hat. Der Kampf der Klassen hat in der Geschichte oft zu einer Neuaufteilung des Eigentums, zu <124 [103/104]> einer Enteignung der Wucherer und Großgrundbesitzer geführt.¹⁴ Aber diese Erschütterungen, mögen sie für die leidtragenden Klassen und Gruppen noch so unangenehm gewesen sein, haben die Grundfeste des Privateigentums, den durch den Tausch vermittelten ökonomischen Zusammenhang der Wirtschaften, nicht ins Wanken bringen können. Dieselben Menschen, die sich gegen das Eigentum auflehnten, mußten es am nächsten Tage bejahen, wenn sie sich auf dem Markt als unabhängige Produzenten trafen. Das ist der Weg aller nichtproletarischen Revolutionen. Das ist die logische Konsequenz des Ideals der Anarchisten, die wohl die äußeren Merkmale des bürgerlichen Rechts, den staatlichen Zwang und die Gesetze verwerfen, aber dessen inneres Wesen, den freien Vertrag zwischen unabhängigen Produzenten bestehen lassen.¹⁵

¹⁴ (7) »So wahr ist es« — bemerkt aus diesem Anlaß Engels —, »daß seit dritthalb tausend Jahren das Privateigentum hat erhalten werden können nur durch Eigentumsverletzung.« (MEW 21, 112)

¹⁵ (8) So erklärt zum Beispiel Proudhon: »Ich will den Vertrag und nicht Gesetze, damit ich frei sei, muß das ganze soziale Gebäude auf Grundlage des gegenseitigen Vertrags umgebaut werden.« (1851, 138). Aber gleich danach muß er hinzufügen: »Die Norm, nach der der Vertrag zu erfüllen ist, wird nicht ausschließlich in der Gerechtigkeit, sondern auch in dem gemeinsamen Willen der zusammenlebenden Menschen fußen. Dieser Wille wird die Erfüllung des Vertrags im Notfalle auch mit Gewalt erzwingen.« (ebd., 293)

Somit schafft erst die Entwicklung des Marktes die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Verwandlung des Menschen, der sich Dinge durch Arbeit (oder Raub) aneignet, in einen juristischen Eigentümer.

Zwischen diesen Phasen gibt es keine scharfe Grenze. Das »Natürliche« geht unbemerkt ins Juristische über, ebenso wie der bewaffnete Raub ganz unmittelbar mit dem Handel verschmilzt.

Karner hat eine andere Auffassung vom Eigentum. Nach seiner Definition ist

„das Eigentum de jure nichts als Verfügung der Person A über die Sache N, das nackte Verhältnis Individuum —Naturding, durch das von Rechts wegen kein anderes Individuum (von mir hervorgehoben E. P.) und keine andere Sache berührt wird; die Sache ist Privatsache, das Individuum <125 [104/105]> Privater, das Recht Privatrecht. Das ist auch faktisch so in der Periode der einfachen Warenproduktion (1965, 181).“

Diese ganze Stelle ist ein einziges Mißverständnis. Karner reproduziert hier die beliebte Robinsonade. Aber man fragt sich, was für einen Sinn es hat, daß zwei Robinsone, von denen der eine von der Existenz des anderen nichts weiß, sich ihr Verhältnis zu den Dingen juristisch vorstellen, wenn dieses Verhältnis restlos einfaktisches Verhältnis ist. Dieses Recht des isolierten Menschen verdient es, neben den sattem bekannten Wert des »Glases Wasser in der Wüste« gestellt zu werden. Sowohl der Wert wie das Eigentumsrecht wird von ein und demselben Phänomen erzeugt: von der Zirkulation der zu Waren gewordenen Produkte. Das Eigentum im juristischen Sinne ist nicht darum entstanden, weil es den Menschen eingefallen ist, einander mit dieser Rechtseigenschaft auszustatten, sondern weil sie nur unter der Charaktermaske des Eigentümers Waren austauschen konnten. »Die unbegrenzte Verfügungsgewalt über das Ding« ist nur der Reflex der unbegrenzten Warenzirkulation. [...]

<126 [105/106]> [...]

In dieser rein juristischen Form hat das Eigentum logisch wenig mit dem organischen naturwüchsigen Prinzip der privaten Aneignung als Ergebnis persönlichen Kraftaufwands oder als Bedingung persönlichen Ver- und Gebrauchs gemeinsam. Das Verhältnis des Eigentümers zum Eigentum ist seit der Zeit, seitdem sich die ganze ökonomische Wirklichkeit in der Sphäre des Marktes zersplittert, ebenso abstrakt, formal, bedingt und rationalistisch, wie die Verbindung des Menschen mit seinem Arbeitsprodukt, zum Beispiel mit einem selbst bearbeiteten Fleckchen Erde etwas Elementares, auch dem primitiv- <127 [106/107]> sten Denken Erfassbares ist.¹⁶ Stehen diese beiden Institute, die private Aneignung als Bedingung der ungehinderten persönlichen Benutzung und die private Aneignung als Bedingung der späteren Veräußerung im Tauschakt morphologisch in unmittelbarem Zusammenhang miteinander — so sind es doch logisch zwei verschiedene Kategorien, und das Wort »Eigentum« schafft, auf beide bezogen, mehr Verwirrung als Klarheit. Das kapitalistische Grundeigentum setzt keinerlei organischen Zusammenhang zwischen dem Grund und Boden und seinem Eigentümer voraus. Es ist im Gegenteil nur denkbar bei vollständig freiem Übergang des Grund und Bodens von einer Hand in die andere.

¹⁶ (9) Gerade deshalb appellieren die Verteidiger des Privateigentums besonders gerne an dieses elementare Verhältnis, weil sie wissen, daß die ideologische Kraft dieses Verhältnisses seine wirtschaftliche Bedeutung für die moderne Gesellschaft um ein Vielfaches übertrifft.

Der Begriff des Grundeigentums selbst taucht mit dem individuellen veräußerbaren Grundeigentum gleichzeitig auf. Das Gemeinland der Allmende war ursprünglich überhaupt nicht Eigentum einer juristischen Person, ein solcher Begriff existierte überhaupt nicht, sondern befand sich in der Nutzung der Markgenossen als kollektiver Person (Gierke 1873, 146).

Das kapitalistische Eigentum ist im Grunde die Freiheit der Verwandlung des Kapitals aus einer Form in die andere, der Übertragung des Kapitals aus einer Sphäre in die andere zwecks Erhalt eines möglichst großen arbeitslosen Einkommens. Diese Freiheit der Verfügung über das kapitalistische Eigentum ist ohne das Vorhandensein eigentumsloser Individuen, das heißt Proletarier, undenkbar. Die juristische Form des Eigentums steht in keinerlei Widerspruch zu der Tatsache der Enteignung einer großen Anzahl von Staatsbürgern, denn die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, ist eine rein formelle Eigenschaft. Sie qualifiziert alle Leute als gleichmäßig »eigentumswürdig«, macht sie aber keineswegs zu Eigentümern. Diese Dialektik des kapitalistischen Eigentums ist, sowohl wo es in den »unverrückbaren« Rechtsformen dahinfließt als auch wo es diese durch direkte Gewalt sprengt (in der Periode der ursprünglichen Akkumulation), im *Kapital* Marx' großartig dargestellt. [...]

<134 [114/115]>

Fünftes Kapitel: Recht und Staat

Der Rechtsverkehr setzt »seiner Natur nach« einen Zustand des Friedens keineswegs voraus, ebenso wie der Handel in der ersten Zeit den bewaffneten Raub nicht ausschließt, sondern damit Hand in Hand geht. Recht und Selbsthilfe, diese einander entgegengesetzt scheinenden Begriffe sind in Wirklichkeit aufs engste miteinander verbunden. Dies trifft nicht nur für die älteste Epoche des römischen Rechts, sondern auch für spätere Perioden zu. Das moderne Völkerrecht umschließt ein recht ansehnliches Maß von Selbsthilfe (Retorsionen, Repressalien, Krieg usw.). Sogar im »wohlgeordneten« bürgerlichen Staat erfolgt die Wahrnehmung von Rechten — nach der Meinung eines so scharfsinnigen Juristen wie Hauriou — durch jeden Bürger auf eigenes Risiko. Noch schärfer wird dies von Marx in der »Einleitung zur Kritik« formuliert: »Auch das Faustrecht ist ein Recht« (MEW 13, 620). Dies ist kein Paradox, denn das Recht ist ebenso wie der Tausch ein Hilfsmittel des Verkehrs zwischen den isolierten sozialen Elementen. Der Grad dieser Isolierung kann historisch höher oder niedriger sein, sie selbst aber kann ganz niemals verschwinden. [...]

<135 [115/116]> [...]

Der Friedenszustand wird zur Notwendigkeit, wenn der Tausch zur regelmäßigen Erscheinung wird. In den Fällen, in denen zu wenig Voraussetzungen für die Wahrung des Friedens gegeben waren, zogen es die Tauschenden vor, nicht persönlich zusammenzukommen, sondern die Waren gegenseitig in der Abwesenheit der anderen Partei zu besichtigen. Aber im allgemeinen fordert der Handel, daß nicht nur die Waren, sondern auch die Menschen zusammenkommen. In der Epoche der Gentilordnung wurde jeder Fremdling als Feind betrachtet: er war ebenso vogelfrei wie die Tiere des Waldes. Nur die Bräuche der Gastfreundlichkeit gaben Gelegenheit zum Verkehr mit fremden Stämmen. Im feudalen Europa versuchte die Kirche, die ununterbrochenen Privatkriege einzudämmen, indem sie auf bestimmte Fristen das sogenannte *treuga dei* proklamierte.¹⁷ Zugleich

¹⁷ (1) Es ist charakteristisch, daß die Kirche, dadurch daß sie für bestimmte Tage den »Gottfrieden« vorschrieb, für die übrige Zeit die Privatkriege sanktionierte. Im 11. Jahrhundert wurde der Vorschlag gemacht, diese

begann die Ausstattung der Märkte und Handelsplätze mit besonderen diesbezüglichen Privilegien. Die zum Markt fahrenden Kaufleute erhielten freies Geleit, ihr Eigentum wurde gegen willkürliche Wegnahme gesichert. Zugleich wurde die Erfüllung von Verträgen durch besondere Richter gewährleistet. So entstand ein besonderes *jus mercatorum* oder *jus fori*, das die Grundlage des späteren städtischen Rechts bildete.

Ursprünglich bildeten Marktplätze und Märkte einen Bestandteil feudaler Domänen und waren einfach vorteilhafte Einkunftsquellen für den Feudalherrn des Orts. <136 [116/117]>

Wurde irgendeinem Ort der Marktfrieden verliehen, so hatte dies nur den Zweck, den Beutel irgendeines Feudalherren zu füllen und lag daher in dessen Privatinteresse. Indem aber die Feudalgewalt die Rolle eines Garanten des zu dem Tauschgeschäft unerläßlichen Friedens übernahm, nahm diese Gewalt dank der neuen Funktion eine neue, ihr früher fremde Schattierung der Öffentlichkeit an. Eine Gewalt feudalen oder patriarchalen Typs kennt keine Grenzen zwischen Privatem und Öffentlichem. Die öffentlichen Rechte des Feudalherrn gegenüber seinen Bauern waren zugleich seine Rechte als Privatbesitzer, während seine privaten Rechte im Gegenteil, wenn man will, als politische, das heißt öffentliche Rechte ausgelegt werden können. Genauso wird das *jus civile* des antiken Rom (zum Beispiel von Gumpłowicz) als öffentliches Recht gedeutet, da seine Grundlage und Quelle die Zugehörigkeit zu einer Genitilorganisation war. In Wirklichkeit stehen wir hier einer embryonalen Rechtsform gegenüber, die in sich die gegensätzlichen und korrelaten Bestimmungen „privates Recht“ und „öffentliches Recht“ noch nicht entwickelt hat. Darum ist jede die Spuren patriarchalischer oder feudaler Beziehungen an sich tragende Macht zugleich durch das Überwiegen des theologischen Elements über das juristische charakterisiert. Die juristische, das heißt rationalistische Deutung des Machtphänomens wird nur mit der Entwicklung der Geldwirtschaft und des Handels möglich. Diese ökonomischen Formen bringen erst den Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Leben mit sich, der mit der Zeit einen »ewigen« und »natürlichen« Charakter annimmt und die Grundlage jeder juristischen Machttheorie bildet.

Der im bürgerlichen Sinne »moderne« Staat wird in dem Moment geboren, in dem die gruppen- oder klassenmäßige Machtorganisation einen genügend ausgedehnten Marktverkehr umfaßt (Hauriou 1910, 272). [...]

<137 [117/118]> [...]

Die tatsächliche Herrschaft bekommt einen ausgeprägt juristischen Öffentlichkeitscharakter, sobald neben und unabhängig von ihr Verhältnisse entstehen, die mit dem Tauschakt zusammenhängen, das heißt private Verhältnisse par excellence. Indem die Gewalt als Garant dieser Verhältnisse auftritt, wird sie zu einer gesellschaftlichen, öffentlichen Gewalt, zu einer Gewalt, die das unpersönliche Interesse der Ordnung vertritt.¹⁸

Privatkriege ganz abzuschaffen. Gerard, Bischof von Combres, protestierte energisch dagegen und erklärte, daß die Forderung des ständigen Gottesfriedens »der menschlichen Natur« widerspräche. (Kotljarewski 1915, 189)

¹⁸ (2) Wenn auch in Wirklichkeit die westlichen Feudalherren wie die russischen Fürsten sich dieser ihrer hohen Mission keineswegs bewußt waren und ihre Funktion als Hüter der Ordnung lediglich als eine Einnahmequelle betrachteten, so verfehlten es die späteren bürgerlichen Geschichtsschreiber doch nicht, den Feudalherren wie den russischen Fürsten erdachte Motive zuzuschreiben, da für diese Geschichtsschreiber selber die bürgerlichen Beziehungen und die sich aus diesen ergebende Öffentlichkeit der Gewalt als eine ewige und unverrückbare Norm galt.

Der Staat als Organisation der Klassenherrschaft und als Organisation für die Führung von äußeren Kriegen erheischt keine rechtliche Deutung, er läßt sie sogar gar nicht zu. Es ist dies ein Gebiet, in dem die sogenannte Staatsraison regiert, die nichts anderes ist als das Prinzip der nackten Zweckmäßigkeit. Die Macht als Garant des Marktaustausches kann dagegen nicht nur in der Sprache des Rechts ausgedrückt werden, sondern stellt sich selbst als Recht und nur als Recht dar, das heißt verschmilzt ganz mit der abstrakten objektiven Norm.¹⁹ Darum ist jetzt jede juristische Staatstheorie, die alle Funktionen des <138 [118/119]> Staates erfassen will, notwendigerweise inadäquat. Sie kann keine treue Spiegelung aller Tatsachen des staatlichen Lebens sein, sie gibt nur einen ideologischen, das heißt verzerrten Widerschein der Wirklichkeit. [...]

Engels betrachtet in seinem *Ursprung der Familie* den Staat als den Ausdruck der Tatsache, daß die Gesellschaft sich in unlösbare Klassengegensätze verwickelt hat.

„Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen, nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der >Ordnung< halten soll; und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat.“ (MEW 21, 165)

In dieser Darstellung befindet sich eine nicht ganz klare Stelle, die in der Folge zutage tritt, wenn Engels davon spricht, daß die Staatsmacht natürlicherweise in die Hände der stärksten Klasse geraten muß, »die vermittels seiner auch politisch herrschende Klasse wird« <139 [119/120]> (MEW 21, 166 f.). Dieser Satz gibt Grund zur Annahme, daß die Staatsmacht nicht als eine Klassenkraft, sondern als etwas über den Klassen Stehendes, die Gesellschaft vor Zerfall Rettendes entstehe, das erst nach seinem Entstehen zum Objekt einer Usurpation wird. Eine solche Auffassung würde freilich den historischen Tatsachen widersprechen. Wir wissen, daß der Machtapparat immer von der herrschenden Klasse geschaffen worden ist. Wir glauben, daß Engels selbst einer solchen Deutung seiner Worte widersprochen hätte. Aber sei dem, wie es wolle, die von ihm aufgestellte Formel bleibt trotzdem unklar. Nach dieser entsteht der Staat, weil sich sonst die Klassen gegenseitig im erbitterten Kampf vernichten und dadurch die ganze Gesellschaft zugrunde-richten würden. Folglich entsteht der Staat dort, wo keine der beiden kämpfenden Klassen einen entscheidenden Sieg zu erringen imstande ist. In diesem Falle würde der Staat entweder dieses Gleichgewichtsverhältnis fixieren, und dann ist er eine über den Klassen stehende Kraft, was wir nicht zugeben können, oder ist er das Resultat des Sieges der einen oder anderen Klasse. In diesem Falle fällt aber die Notwendigkeit des Staates für die Gesellschaft fort, da mit dem entscheidenden Sieg einer Klasse das Gleichgewicht wieder hergestellt und die Gesellschaft gerettet ist. Hinter allen diesen Kontroversen verbirgt sich ein und dieselbe grundlegende Frage: warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, das heißt die faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist - warum wird

¹⁹ (3) Dabei wird die objektive Norm als allgemeine Überzeugung der Normunterworfenen aufgefaßt. Recht sei die allgemeine Überzeugung von Personen, die in einem juristischen Verkehr miteinander stehen. Die Entstehung einer rechtlichen Lage sei daher die Entstehung der allgemeinen Überzeugung, die eine bindende Kraft habe und der Durchführung unterliege (Puchta 1847/1848). Diese Formel ist in ihrer scheinbaren Universalität in Wirklichkeit nur der ideale Reflex der Bedingungen des Marktverkehrs. Ohne diesen hat die Formel keinen Sinn. Es wird wohl kaum jemand zu behaupten wagen, daß zum Beispiel die Rechtslage der Heloten in Sparta ein Resultat ihrer zur bindenden Kraft gelangten allgemeinen Überzeugung ist. (Gumplowicz 1881)

der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?²⁰ Wir können uns nicht auf den Hinweis beschränken, <140 [120/121]> daß es für die herrschende Klasse *vorteilhaft* ist, eine ideologische Nebelwand zu errichten und ihre Klassenherrschaft hinter dem Schirm des Staates zu verbergen. Denn obwohl eine solche Erklärung zweifellos richtig ist, erklärt sie uns doch nicht, wieso eine solche Ideologie entstehen konnte, und folglich auch nicht, warum die herrschende Klasse sich ihrer bedienen kann. Ist ja die bewußte Ausnützung ideologischer Formen etwas anderes als ihre meist von dem Willen der Menschen unabhängige Entstehung. Wollen wir die Wurzeln irgendeiner Ideologie bloßlegen, so müssen wir die tatsächlichen Verhältnisse suchen, deren Ausdruck diese Ideologie ist. [...]

Die Sache verhält sich im Gegenteil klar und einfach: die Unterwerfung der Bauern unter einen Feudalherrn folgte direkt und unmittelbar daraus, daß der Feudalherr Großgrundbesitzer war und ihm eine bewaffnete Gewalt zur Verfügung stand. Diese unmittelbare Abhängigkeit, dieses tatsächliche Herrschaftsverhältnis nahm fortschreitend eine ideologische Hülle an, die Macht des Feudalherrn wurde fortschreitend aus einer göttlichen, übermenschlichen Autorität abgeleitet: »Keine Macht, es sei denn von Gott.« Die Unterwerfung und Abhängigkeit des Lohnarbeiters vom Kapitalisten existiert ebenfalls <141 [121/122]> unmittelbar: die tote aufgehäufte Arbeit beherrscht hier die lebendige. Aber die Unterwerfung desselben Arbeiters unter den kapitalistischen Staat ist nicht dasselbe, wie seine Abhängigkeit von dem einzelnen Kapitalisten, nur in eine ideologisch verdoppelte Form gekleidet. Es ist nicht dasselbe, erstens weil hier ein besonderer, von den Vertretern der herrschenden Klasse getrennter Apparat vorhanden ist, der über jedem einzelnen Kapitalisten steht und als unpersönliche Kraft figuriert. Zweitens ist es nicht dasselbe, weil diese unpersönliche Kraft nicht jedes einzelne Ausbeutungsverhältnis vermittelt; der Lohnarbeiter wird ja nicht politisch und juristisch gezwungen, für einen bestimmten Unternehmer zu arbeiten, sondern verkauft formell diesem seine Arbeitskraft auf Grund eines freien Vertrags. Insoweit das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei »unabhängigen« und »gleichen« Warenbesitzern verwirklicht wird, von denen der eine, der Proletarier, seine Arbeitskraft verkauft und der andere, der Kapitalist, diese kauft, kann die politische Klassengewalt die Form einer öffentlichen Gewalt annehmen. Das in der bürgerlich-kapitalistischen Welt herrschende Prinzip der Konkurrenz gestattet, wie bereits gesagt, keine Möglichkeit einer Verbindung der politischen Macht mit dem einzelnen Unternehmen (ähnlich wie im Feudalismus diese Macht mit dem Großgrundbesitz verknüpft war). [...]

<142 [122/123]> [...]

Insofern die Gesellschaft einen Markt darstellt, realisiert sich die Staatsmaschine tatsächlich als unpersönlicher Gesamtwille, als Macht des Rechts usw. Auf dem Markt ist, wie wir bereits schon gesehen haben, ein jeder Erwerber und Veräußerer Rechtssubjekt par excellence. Überall, wo die Kategorien des Werts und Tauscherts in Szene treten, ist der autonome Wille der Tauschenden unerläßliche Voraussetzung. Der Tauschwert hört auf, Tauschwert zu sein, die Ware hört auf, Ware

²⁰ (4) In unserer Zeit des verschärften revolutionären Kampfes können wir beobachten wie der offizielle Apparat der bürgerlichen Staatlichkeit gegenüber den Freischaren der Faschisten usw. in den Hintergrund tritt. Dies liefert einen weiteren Beweis dafür, daß, wenn das Gleichgewicht der Gesellschaft erschüttert ist, sie ihre Rettung nicht in der Schaffung einer über den Klassen stehenden Macht sucht, sondern in der maximalen Anspannung aller Kräfte der kämpfenden Klassen.

zu sein, wenn die Tauschproportionen von einer außerhalb der immanenten Gesetze des Marktes stehenden Autorität bestimmt werden. Der Zwang als der auf Gewalt gestützte Befehl eines Menschen an einen anderen widerspricht der Grundvoraussetzung des Verkehrs zwischen Warenbesitzern. Darum kann in einer Gesellschaft von Warenbesitzern und innerhalb der Schranken des Tauschaktes die Funktion des Zwanges nicht als gesellschaftliche Funktion auftreten, da sie nicht abstrakt und unpersönlich ist. Die Unterwerfung unter einen Menschen als solchen, als konkretes Individuum, bedeutet für die warenproduzierende Gesellschaft Unterwerfung unter eine Willkür, denn sie fällt für diese mit der Unterwerfung des einen Warenbesitzers unter den anderen zusammen. Darum kann auch der Zwang hier nicht in seiner unmaskierten Form als ein einfacher Zweckmäßigkeitsakt auftreten. Er muß vielmehr auftreten als ein von einer abstrakten Kollektivperson ausgehender Zwang, der nicht im Interesse des Individuums, von dem er ausgeht, ausgeübt wird - denn jeder Mensch ist in der warenproduzierenden Gesellschaft egoistisch —, sondern im Interesse aller am Rechtsverkehr Beteiligten. Die Macht eines Menschen über den anderen wird als Macht des Rechts in die Wirklichkeit umgesetzt, das heißt als die Macht einer objektiven unparteiischen Norm.

Das bürgerliche Denken, das den Rahmen der Warenproduktion für den ewigen und natürlichen Rahmen jeder Gesellschaft hält, betrachtet daher die abstrakte Staatsmacht als Zubehör einer jeden Gesellschaft überhaupt.

Am naivsten haben dies die Theoretiker des Naturrechts ausgedrückt, die ihrer Machttheorie die Idee des Verkehrs zwischen unabhängigen und gleichen Persönlichkeiten zugrunde legten und dabei dachten, sie gingen so von den Prinzipien des menschlichen Verkehrs als solchem aus. Tatsächlich haben sie nur in verschiedenen Tonarten die Idee einer Macht entwickelt, die das Bindeglied zwischen den unabhängigen Warenbesitzern darstellt. Dadurch lassen sich die bereits bei Grotius ganz deutlich zutage tretenden Grundzüge dieser Doktrin erklären. Für den Markt sind die am Tausch beteiligten Warenbesitzer das Primäre, die Machtordnung ist etwas Abgeleitetes, Sekundäres, von außen den vorhandenen Warenbesitzern Hinzugefügtes. Darum betrachten die Theoretiker des Naturrechts die Staatsmacht nicht als eine historisch entstandene und folglich mit den in der betreffenden Gesellschaft wirkenden Kräften verbundene Erscheinung, sondern betrachten sie abstrakt und rationalistisch. Im Verkehr der Warenbesitzer ist die Notwendigkeit eines autoritativen Zwanges überall gegeben, wo der Friede verletzt oder wo ein Vertrag nicht freiwillig erfüllt wird. Darum reduziert die naturrechtliche Doktrin die Funktion der Staatsmacht auf die Wahrung des Friedens und sieht die ausschließliche Bestimmung des Staates darin, ein Werkzeug des Rechts zu sein. Endlich ist auf dem Markt der eine Warenbesitzer durch den Willen des anderen und alle sind Warenbesitzer durch ihren gemeinsamen Willen. Darum leitet die naturrechtliche Lehre den Staat aus dem Vertrag zwischen einzelnen isolierten Personen ab. Dies ist das Skelett der ganzen Lehre, das je nach der historischen Situation oder der politischen Sympathie und dialektischen Fähigkeiten des einen oder anderen Verfassers die mannigfaltigsten konkreten Variationen zuläßt. Sie gestattet sowohl republikanische als monarchistische Abweichungen und überhaupt die verschiedensten Grade von Demokratismus und Revolutionarismus. [...]

<151 [132]>

**Sechstes Kapitel:
Recht und Sittlichkeit**

[...]

<154 [135/136]> [...]

Wenn die moralische Persönlichkeit nichts anders ist als das Subjekt der warenproduzierenden Gesellschaft, so muß sich das moralische Gesetz als Regel des Verkehrs zwischen Warenbesitzern offenbaren. Dies gibt dem moralischen Gesetz unvermeidlich einen zwiespältigen Charakter. Einerseits muß dieses Gesetz ein gesellschaftliches sein und so über der einzelnen Persönlichkeit stehen, andererseits ist der Warenbesitzer seiner Natur nach Träger der Freiheit (das heißt der Freiheit, anzueignen und zu veräußern), und darum muß auch die Regel, die den Verkehr zwischen Warenbesitzern bestimmt, in die Seele jedes Warenbesitzers verlegt werden, dessen inneres Gesetz sein. Der kategorische Imperativ Kants vereinigt diese widersprechenden Forforderungen. Er ist überindividuell, weil er mit irgendwelchen natürlichen Regungen, mit Furcht, Sympathie, Mitleid, Solidaritätsgefühl nichts zu schaffen hat. Nach dem Ausspruch Kants schreckt er nicht, überzeugt er nicht, schmeichelt er nicht. Er hat seinen Ort außerhalb aller empirischen, das heißt einfach menschlichen Motive. Zugleich tritt er von jedem äußeren Druck im direkten und groben Sinne des Wortes unabhängig auf. Er wirkt ausschließlich durch daß Bewußtsein seiner Universalität. Die Kantsche Ethik ist die typische Ethik der warenproduzierenden Gesellschaft, ist aber zugleich die reinste und vollendetste Form der Ethik überhaupt. Kant gab jener Form eine logisch vollendete Gestalt, die die atomisierte bürgerliche Gesellschaft bestrebt war in Wirklichkeit umzusetzen, indem sie die Persönlichkeit von den organischen Fesseln der patriarchalischen und feudalen Epoche befreite.²¹ <155 [136/137]>

Die Grundbegriffe der Moral verlieren deshalb ihren Sinn, wenn man sie von der warenproduzierenden Gesellschaft loslöst und versucht, sie auf irgendeine andere gesellschaftliche Struktur anzuwenden. Der kategorische Imperativ ist keineswegs ein gesellschaftlicher Instinkt, denn die wichtigste Bestimmung dieses Imperativs ist, dort wirksam zu sein, wo keinerlei natürliche, organische, überindividuelle Motivierung möglich ist. Wo eine enge gefühlsmäßige Verbindung besteht, die die Grenzen des individuellen Ichs verwischt, kann das Phänomen der moralischen Verpflichtung nicht in Erscheinung treten. Will man diese Kategorie begreifen, so darf man nicht von der organischen Verbindung ausgehen, die zum Beispiel zwischen Muttertier und ihrem Jungen oder zwischen der Sippe und jedem ihrer Mitglieder besteht, sondern vom Zustand der Isolierung. Das moralische Sein ist eine notwendige Ergänzung des juristischen Seins; beide sind Verkehrsweisen von Warenproduzenten untereinander. Das ganze Pathos des Kantschen kategorischen Imperativs reduziert sich darauf, daß der Mensch »frei«, das heißt aus innerer Überzeugung das tut, wozu er in der Sphäre des Rechts gezwungen werden würde. [...]

<157 [138/139]> [...] Die ethischen Lehren erheben für sich den Anspruch, die Welt zu ändern und zu <158 [139/140]> verbessern, während sie tatsächlich nur ein verzerrtes Spiegelbild eines Aspekts dieser wirklichen Welt waren, des Aspekts, der die menschlichen Beziehungen dem Wertgesetz unterworfen zeigt. Man darf nicht vergessen, daß die moralische Persönlichkeit nur eine der

²¹ (2) Die ethische Lehre Kants läßt sich sehr gut mit dem Glauben an Gott vereinigen, um so mehr als sie die letzte Zuflucht dieses Glaubens ist. Eine Verbindung zwischen den beiden ist aber logisch nicht notwendig. Außerdem wird der im Schatten des kategorischen Imperativs Deckung suchende Gott selbst zu einer dünnen Abstraktion, die zur Einschüchterung der Volksmassen wenig geeignet ist. Darum hält es die feudal-pfäffische Reaktion für ihre Pflicht, gegen den leblosen Formalismus Kants zu polemisieren, einen eigenen zuverlässigeren, sozusagen »regierenden« Gott einzusetzen und an Stelle des kategorischen Imperativs die lebendigen Gefühle »der Scham, des Mitleids und der Ehrfurcht« zu setzen. (W. Ssolowjow)

Hypostasen des dreieinigen Subjekts ist; der Mensch als Selbstzweck ist nur ein anderer Aspekt des egoistischen wirtschaftenden Subjekts. Eine Handlung, die die wirkliche und einzig reale Verkörperung des ethischen Prinzips ist, enthält zugleich auch die Verneinung dieses Prinzips. Der Großkapitalist richtet den kleinen Kapitalisten »*bonafide*« zugrunde, ohne dabei die absolute Wertigkeit seiner Persönlichkeit irgendwie anzutasten. Die Persönlichkeit des Proletariers ist der Persönlichkeit des Kapitalisten »prinzipiell gleichwertig«; dieser Umstand findet seinen Ausdruck in der Tatsache des »freien« Arbeitsvertrags. Aber aus dieser selben »materialisierten Freiheit« entsteht für Proletarier die Möglichkeit, ganz ungestört — zu verhungern.

Diese Zweideutigkeit der ethischen Form ist kein Zufall, kein äußerer, durch die spezifischen Mängel des Kapitalismus bedingter Mangel. Sie ist im Gegenteil ein Wesensmerkmal der ethischen Form als solcher. Beseitigung der Zweideutigkeit der ethischen Form bedeute den Übergang zur planmäßigen vergesellschafteten Wirtschaft, dies aber bedeutet die Errichtung einer Gesellschaftsordnung, in der die Menschen ihre Verhältnisse mit Hilfe der einfachen und klaren Begriffe des Schadens und des Nutzens aufbauen und denken können. Die Abschaffung der Zweideutigkeit der ethischen Form auf dem wesentlichsten Gebiet, das heißt in der Sphäre der materiellen Existenz der Menschen, bedeutet Abschaffung der ethischen Form überhaupt. [...]

<35 [8]>

Vorwort zur zweiten russischen Auflage

[...]

<36 [9/10]> [...]

Genosse P. I. Stutschka hat meine Einstellung zur allgemeinen Rechtslehre ganz richtig als einen „Versuch zur Annäherung der Form des Rechts an die Warenform“ definiert. Soweit ich nach den Rezensionen urteilen konnte, wurde dieser Gedanke trotz einzelner Vorbehalte im großen und ganzen als gelungen und fruchtbar anerkannt. Das ist freilich damit zu erklären, daß ich im gegebenen Fall nicht Amerika zu entdecken brauchte. In der marxistischen Literatur, in erster Linie bei Marx selbst kann man genug Elemente einer solchen Annäherung finden. Es wird genügen, wenn ich außer den im Buche angeführten Marx-Zitaten auf das Kapitel *Moral und Recht. Gleichheit* im *Anti-Dühring* hinweise. Dort gibt Engels eine ganz präzise Formulierung des Zusammenhangs zwischen Gleichheitsprinzip und Wertgesetz, mit der Fußnote, daß »diese Ableitung der modernen Gleichheitsvorstellungen aus den ökonomischen Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft zuerst von Marx im *Kapital* dargelegt« worden sei (MEW 20, 98). Übrig blieb also das Zusammenfügen der einzelnen von Marx und Engels aufgeworfenen Gedanken zu einer Einheit und der Versuch, einige sich ergebende Schlüsse durchzudenken. Nur darin bestand die Aufgabe. Die Grundthese, daß nämlich das Rechtssubjekt der juristischen Theorien in einer sehr nahen Beziehung zum Warenbesitzer steht, brauchte ja nach Marx nicht noch einmal bewiesen zu werden. <37 [10/11]>

Ebenso enthielt auch der nächste Schluß nichts Neues. Er besagt, daß jene Rechtsphilosophie, deren Grundlage die Kategorie des Subjekts mit seiner Fähigkeit der Selbstbestimmung ist (denn ein anderes konsequentes rechtsphilosophisches System hat die bürgerliche Wissenschaft bisher nicht geschaffen), eigentlich, im Grunde genommen, die Philosophie der Warenwirtschaft ist, die die allgemeinsten, abstraktesten Bedingungen festlegt, unter denen der Austausch nach dem Wertgesetz stattfinden und die Ausbeutung in der Form des »freien Vertrags« vor sich gehen kann.

Diese Auffassung ist die Basis der Kritik, die der Kommunismus gegen die bürgerliche Freiheits- und Gleichheitsideologie und gegen die bürgerliche formelle Demokratie richtete und richtet, gegen diese Demokratie, in der die »Republik des Marktes« die »Despotie der Fabrik« deckt. Diese Auffassung bringt uns zur Überzeugung, daß die Verteidigung der sogenannten abstrakten Grundlagen der Rechtsordnung die allgemeinste Form der Verteidigung bürgerlicher Klasseninteressen ist usw. Hat aber die Marxsche Analyse der Warenform und der damit verbundenen Form des Subjekts als Mittel der Kritik der bürgerlichen Rechtsideologie weiteste Anwendung gefunden, so ist sie zum Studium des rechtlichen Überbaues als objektives Phänomen überhaupt nicht ausgenutzt worden. [...]

<38 [11/12]> [...]

Deckt also die Analyse der Warenform den konkreten historischen Sinn der Kategorie des Subjekts auf und legt sie die Grundlagen <39 [12/13]> der abstrakten Schemata der juristischen Ideologie bloß, so geht der geschichtliche Entwicklungsprozeß der Waren-, Geld- und warenkapitalistischen Wirtschaft mit der Realisierung dieser Schemata in der Form des konkreten juristischen Überbaues einher. In demselben Maße, wie die menschlichen Beziehungen als Beziehungen zwischen Subjekten aufgebaut sind, sind die Bedingungen für die Entwicklung eines juristischen Überbaues mit seinen formellen Gesetzen, Gerichten, Prozessen, Rechtsanwälten usw. gegeben.

Daraus folgt, daß die Grundzüge des bürgerlichen Privatrechts zugleich auch die charakteristischen Merkmale des rechtlichen Überbaues überhaupt sind. Wenn in früheren Entwicklungsstadien der äquivalente Tausch in der Form der Vergütung und Entschädigung für verursachte Schäden jene primitivste juristische Form hervorgebracht hat, die wir in den sogenannten Leges der Barbaren finden, so werden in der Zukunft die Überbleibsel des äquivalenten Tausches in der Distributionssphäre, die auch in einer sozialistischen Produktionsorganisation erhalten bleiben (bis zum Übergang zum entwickelten Kommunismus), die sozialistische Gesellschaft zwingen, sich zeitweilig in den »engen bürgerlichen Rechtshorizont« einzuschließen, wie dies auch Marx vorausgesagt hat. Zwischen diesen beiden Extremen geht die Entwicklung der Rechtsform vor sich, die ihren Höhepunkt in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft erreicht. Diesen Prozeß kann man auch charakterisieren als eine Zersetzung der organischen patriarchalischen Beziehungen und deren Ersetzung durch juristische Beziehungen, das heißt Beziehungen formell gleichberechtigter Subjekte. Die Auflösung der patriarchalen Familie, in der der *pater familias* Eigentümer der Arbeitskraft seines Weibes und seiner Kinder war und ihre Umwandlung in eine vertragsmäßige Familie, in der die Ehegatten unter sich einen Güterkontrakt abschließen und die Kinder (wie zum Beispiel auf der amerikanischen Farm) von dem Vater Arbeitslohn erhalten, ist eines der typischsten Beispiele dieser Entwicklung. Die Entwicklung der Waren- und Geldverhältnisse treibt diese Evolution weiter. Die Zirkulationssphäre, die Sphäre, die durch die Formel $W-G-W$ erfaßt wird, spielt eine führende Rolle. Das Handelsrecht übt im Verhältnis zum Zivilrecht dieselbe Funktion aus, wie das Zivilrecht im Verhältnis zu allen anderen Rechtsgebieten, das heißt es weist ihm die Wege der Entwicklung. Somit ist das Handelsrecht <40 [13/14]> einerseits ein Spezialgebiet, das nur für die Leute Bedeutung hat, die aus der Verwandlung der Ware in Geldform und umgekehrt ihren Beruf gemacht haben; andererseits ist es das Zivilrecht selbst, in seiner Dynamik, in seiner Bewegung auf jene reinsten Schemata hin, aus denen jede Spur des Organischen ausgemerzt ist, Schemata, in denen das Rechtssubjekt in seiner vollendeten Form als unerläßliche und unvermeidliche Ergänzung der Ware auftritt.

So folgten denn das Prinzip der Rechtssubjektivität und die darin beschlossene Schematik — die der bürgerlichen Jurisprudenz als die apriorische Schematik des menschlichen Willens erscheint — mit absoluter Unvermeidlichkeit aus den Bedingungen der Waren- und Geldwirtschaft. Die streng empirische und technische Auffassung des Zusammenhangs dieser beiden Momente findet ihren Ausdruck in Betrachtungen darüber, daß die Entwicklung des Handels Garantien des Eigentums, gute Gerichte, gute Polizei usw. fordere. Geht man aber den Dingen tiefer auf den Grund, so ist es klar, daß nicht nur die eine oder andere technische Einrichtung des Staatsapparates dem Boden des Marktes entwächst, sondern daß auch zwischen den Kategorien der Waren-Geldwirtschaft und der juristischen Form selbst ein unlösbarer innerer Zusammenhang besteht. In einer Gesellschaft, in der es Geld gibt, in der folglich die private Einzelarbeit nur durch die Vermittlung eines allgemeinen Äquivalents zur gesellschaftlichen wird, sind schon die Bedingungen für eine juristische Form mit ihren Gegensätzen zwischen Subjektivem und Objektivem, zwischen Privatem und Öffentlichem gegeben.

Nur in einer solchen Gesellschaft eröffnet sich der politischen Macht die Möglichkeit, sich der rein ökonomischen Macht entgegenzustellen, die am ausgeprägtesten in der Form der Macht des Geldes auftritt. Damit wird zugleich auch die Gesetzesform möglich. Demnach ist es zur Analyse der grundlegenden Definitionen des Rechts nicht nötig, vom Begriff des Gesetzes auszugehen und ihn als Leitfaden zu benutzen, da ja der Begriff des Gesetzes selbst als eines Gebots der politischen Macht ein Zubehör eines Entwicklungsstadiums ist, in dem die Teilung der Gesellschaft in Bürgerliches und Politisches bereits geschehen und stabilisiert ist und in dem folglich die grundlegenden Momente der Rechtsform schon realisiert sind. <41 [15]>

„Die Konstitution des politischen Staats — sagt Marx — und die Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft in die unabhängigen Individuen — deren Verhältnis das Recht ist, wie das Verhältnis der Standes- und Innungsmenschen das Privilegium war vollzieht sich in ein und demselben Akte.“ (MEGA I/2, 161f.)

Aus dem oben dargelegten folgt freilich keineswegs, daß ich die Rechtsform als eine »einfache Spiegelung reiner Ideologie« betrachte (Stutschka 1969, 61). Ich glaube mich in dieser Hinsicht genügend klar ausgedrückt zu haben:

„Das Recht als Form existiert nicht nur in den Köpfen und Theorien der gelehrten Juristen. Es hat parallele reale Geschichte, die sich nicht als ein gedankliches System entfaltet, sondern als ein besonderes System von Verhältnissen (siehe unten, S. 66²²).“

An einer anderen Stelle spreche ich von den Rechtsbegriffen, die »das Rechtssystem als ein System von Beziehungen theoretisch widerspiegeln« (Ebd., 28). Mit anderen Worten: die durch logische Abstraktionen ausgedrückte Rechtsform ist ein Produkt der realen oder konkreten Rechtsform (nach dem Ausdruck des Genossen Stutschka), der realen Vermittlung der Produktionsverhältnisse. Ich habe nicht nur darauf hingewiesen, daß die Genesis der Rechtsform in den Austauschverhältnissen zu suchen sei, sondern habe auch das Moment hervorgehoben, das nach meinem Dafürhalten die vollständigste Realisierung der Rechtsform darstellt: das Gericht und den gerichtlichen Prozeß.

²² (1) (Paschukanis zitiert hier nach der 2. russ. Aufl., S. 24., woraus sich der unterschiedliche Wortlaut erklären dürfte. Anm. der Hg.)

Es ist selbstverständlich, daß bei der Entwicklung einer jeden rechtlichen Beziehung in den Köpfen der Beteiligten verschiedene, mehr oder weniger ausgeprägte ideologische Vorstellungen von sich selbst als Subjekt, von den eigenen Rechten und Pflichten, von der »Freiheit« der eigenen Handlungen, von den Grenzen des Gesetzes usw. vorhanden sind. Der praktische Sinn juristischer Beziehungen liegt jedoch gewiß nicht in diesen subjektiven Zuständen des Bewußtseins. Solange der Warenbesitzer sich nur als Warenbesitzer *bewußt* ist, hat er die ökonomische Beziehung des Tausches mit allen ihren weiteren Konsequenzen, die sich seinem Bewußtsein und Willen entziehen, <42 [15/16/17]> noch nicht vermittelt. Die juristische Vermittlung vollzieht sich erst im Augenblick der Abmachung. Aber eine abgeschlossene geschäftliche Abmachung ist kein psychologisches Phänomen mehr; sie ist keine »Idee«, keine »Form des Bewußtseins«, sie ist eine objektive ökonomische Tatsache — ein ökonomisches Verhältnis, das mit seiner ebenso objektiven juristischen Form unlöslich verbunden ist.

Der mehr oder minder ungehinderte Gang der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion — die sich in der warenproduzierenden Gesellschaft formell auf dem Wege einzelner privater Rechtsgeschäfte vollzieht — ist der praktische Zweck der rechtlichen Vermittlung. Dieser Zweck kann nicht allein mit Hilfe von Bewußtseinsformen, das heißt durch rein subjektive Momente erreicht werden: es werden dazu genaue Maßstäbe, Gesetze, Gesetzesinterpretation, Kasuistik, Gerichte und zwangsmäßige Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse benötigt. Schon aus diesem Grunde kann man sich bei der Untersuchung der Rechtsform nicht auf die »reine Ideologie« beschränken und diesen ganzen objektiv existierenden Apparat außer Acht lassen. Jede Rechtswirkung, zum Beispiel die Entscheidung eines Rechtsstreites, ist eine objektive Tatsache, die ihren Ort ebenso außerhalb des Bewußtseins der Beteiligten hat, wie das wirtschaftliche Phänomen, das in diesem Falle vom Recht vermittelt wird.

Einen anderen Vorwurf, den mir Genosse Stutschka macht, nämlich, daß ich die Existenz des Rechts nur in der bürgerlichen Gesellschaft anerkenne, lasse ich mit bestimmten Vorbehalten gelten. Ich habe tatsächlich behauptet und behaupte auch weiter, daß die Beziehung der Warenproduzenten zueinander die am höchsten entwickelte, allseitigste und vollendetste rechtliche Vermittlung hervorbringt, daß folglich jede allgemeine Rechtslehre und jede »reine Jurisprudenz« eine einseitige, von allen übrigen Bedingungen abstrahierte Beschreibung der Beziehungen von Menschen sind, die auf dem Markte als Warenbesitzer auftreten. Aber eine entwickelte und vollendete Form schließt ja unentwickelte und rudimentäre Formen nicht aus, sondern setzt sie im Gegenteil voraus.

So stehen zum Beispiel die Dinge mit dem Privateigentum: erst das Moment der freien Veräußerung deckt in vollem Maße das prinzipielle Wesen dieser Institution auf, obwohl zweifellos das Eigentum als Aneignung früher bestanden hat als nicht nur die entwickelten, sondern <43 [17/18]> auch als die embryonalsten Formen des Tausches. Das Eigentum als Aneignung ist die natürliche Konsequenz jeglicher Produktionsweise; aber nur innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsformation nimmt das Eigentum seine logisch einfachste und allgemeinste Form des Privateigentums an, in der es bestimmt ist als die einfache Bedingung der ununterbrochenen Wertzirkulation nach der Formel W-G-W.

Genau das gleiche gilt für das Ausbeutungsverhältnis. Dieses ist selbstverständlich keineswegs an das Tauschverhältnis gebunden und ist auch in einer Naturalwirtschaft denkbar. Aber nur in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, wo der Proletarier als über seine Arbeitskraft als Ware verfügendes Subjekt auftritt, wird das wirtschaftliche Verhältnis der Ausbeutung juristisch in der Form eines Vertrags vermittelt.

Gerade damit hängt die Tatsache zusammen, daß in der bürgerlichen Gesellschaft im Gegensatz zu der auf Sklaverei und Leibeigenschaft aufgebauten Gesellschaft die Rechtsform eine universelle Bedeutung erlangt, die juristische Ideologie zur Ideologie par excellence wird und die Verteidigung der Klasseninteressen der Ausbeuter mit immer wachsendem Erfolg als die Verteidigung der abstrakten Prinzipien der Rechtssubjektivität auftritt.

Mit einem Wort: der Sinn meiner Untersuchung war keineswegs der, daß der marxistischen Rechtslehre nun der Zugang zu jenen geschichtlichen Perioden verschlossen werden sollte, die noch keine entwickelte warenkapitalistische Wirtschaft kannten. Im Gegenteil war und bin ich bestrebt, das Verständnis jener embryonalen Formen zu erleichtern, die wir in diesen Epochen finden, und sie durch eine allgemeine Entwicklungslinie mit den entwickelteren Formen in Zusammenhang zu bringen. Die Zukunft wird zeigen, wieweit mein Standpunkt fruchtbar gewesen ist.

Es versteht sich von selbst, daß ich in meinem kurzen Grundriß nur die Grundzüge der historischen und dialektischen Entwicklung der Rechtsform skizzieren konnte. Ich habe mich dabei in der Hauptsache der Gedanken bedient, die ich bei Marx gefunden habe. Es war nicht meine Aufgabe, alle Probleme der Rechtslehre oder auch nur einige davon zu lösen. Ich wollte nur zeigen, unter welchem Gesichtswinkel man an diese herangehen kann und wie die Fragen zu stellen sind. Ich bin schon dadurch befriedigt, daß sich unter den Marxisten einige <44 [18]> gefunden haben, denen meine Einstellung zu den Fragen des Rechts interessant und nicht aussichtslos erscheint. Dies verstärkt noch meinen Wunsch, die Arbeit in der eingeschlagenen Richtung weiter fortzusetzen.

B. Karl Marx: Einleitung zu den Grundrissen der Kritik der Politischen Ökonomie (Auszüge), MEW 13

3. Die Methode der politischen Ökonomie

Wenn wir ein gegebenes Land politisch-ökonomisch betrachten, so beginnen wir mit seiner Bevölkerung, ihrer Verteilung in Klassen, Stadt, Land, See, den verschiedenen Produktionszweigen, Aus- und Einfuhr, jährlicher Produktion und Konsumtion, Warenpreisen etc.

Es scheint das Richtige zu sein, mit dem Realen und Konkreten, der wirklichen Voraussetzung zu beginnen, also z.B. in der Ökonomie mit der Bevölkerung, die die Grundlage und das Subjekt des ganzen gesellschaftlichen Produktionsakts ist. Indes zeigt sich dies bei näherer Betrachtung [als] falsch. Die Bevölkerung ist eine Abstraktion, wenn ich z.B. die Klassen, aus denen sie besteht, weglasse. Diese Klassen sind wieder ein leeres Wort, wenn ich die Elemente nicht kenne, auf denen sie beruht, z.B. Lohnarbeit, Kapital etc. Diese unterstellen Austausch, Teilung der Arbeit, Preise etc. Kapital z.B. ohne Lohnarbeit ist nichts, ohne Wert, Geld, Preis etc. Fange ich also mit der Bevölkerung an, so wäre das eine chaotische Vorstellung des Ganzen, und durch nähere Bestimmung würde ich analytisch immer mehr auf einfachere Begriffe kommen; von dem vorgestellten Konkreten auf immer dünnere Abstrakta, bis ich bei den einfachsten Bestimmungen angelangt wäre. Von da wäre nun die Reise wieder rückwärts anzutreten, bis ich endlich wieder bei der Bevölkerung anlangte, diesmal aber nicht als bei einer chaotischen Vorstellung eines Ganzen, sondern als einer reichen Totalität von vielen Bestimmungen und Beziehungen. Der erste Weg ist <632> der, den die Ökonomie in ihrer Entstehung geschichtlich genommen hat. Die Ökonomen des 17. Jahrhunderts z.B. fangen immer mit

dem lebendigen Ganzen, der Bevölkerung, der Nation, Staat, mehreren Staaten etc. an; sie enden aber immer damit, daß sie durch Analyse einige bestimmende abstrakte, allgemeine Beziehungen, wie Teilung der Arbeit, Geld, Wert etc. herausfinden. Sobald diese einzelnen Momente mehr oder weniger fixiert und abstrahiert waren, begannen die ökonomischen Systeme, die von den einfachen, wie Arbeit, Teilung der Arbeit, Bedürfnis, Tauschwert, aufsteigen bis zum Staat, Austausch der Nationen und Weltmarkt Das letztre ist offenbar die wissenschaftlich richtige Methode. Das Konkrete ist konkret, weil es die Zusammenfassung vieler Bestimmungen ist, also Einheit des Mannigfaltigen. Im Denken erscheint es daher als Prozeß der Zusammenfassung, als Resultat, nicht als Ausgangspunkt, obgleich es der wirkliche Ausgangspunkt und daher auch der Ausgangspunkt der Anschauung und der Vorstellung ist. Im ersten Weg wurde die volle Vorstellung zu abstrakter Bestimmung verflüchtigt; im zweiten führen die abstrakten Bestimmungen zur Reproduktion des Konkreten im Weg des Denkens. Hegel geriet daher auf die Illusion, das Reale als Resultat des sich in sich zusammenfassenden, in sich vertiefenden und aus sich selbst sich bewegenden Denkens zu fassen, während die Methode, vom Abstrakten zum Konkreten aufzusteigen, nur die Art für das Denken ist, sich das Konkrete anzueignen, es als ein geistig Konkretes zu reproduzieren. Keineswegs aber der Entstehungsprozeß des Konkreten selbst. Z.B. die einfachste ökonomische Kategorie, sage z.B. Tauschwert, unterstellt Bevölkerung, Bevölkerung, produzierend in bestimmten Verhältnissen; auch gewisse Sorte von Familien- oder Gemeinde- oder Staatswesen etc. Er kann nie existieren außer als abstrakte, einseitige Beziehung eines schon gegebenen konkreten, lebendigen Ganzen. Als Kategorie führt dagegen der Tauschwert ein antediluvianisches Dasein. Für das Bewußtsein daher - und das philosophische Bewußtsein ist so bestimmt -, dem das begreifende Denken der wirkliche Mensch und daher die begriffne Welt als solche erst das wirkliche ist, erscheint daher die Bewegung der Kategorien als der wirkliche Produktionsakt - der leider nur einen Anstoß von außen erhält -, dessen Resultat die Welt ist; und dies ist - dies ist aber wieder eine Tautologie - soweit richtig, als die konkrete Totalität als Gedankentotalität, als ein Gedankenkonkretum, in fact ein Produkt des Denkens, des Begreifens ist; keineswegs aber des außer oder über der Anschauung und Vorstellung denkenden und sich selbst gebärenden Begriffs, sondern der Verarbeitung von Anschauung und Vorstellung in Begriffe. Das Ganze, wie es im Kopfe <633> als Gedankenganzes erscheint, ist ein Produkt des denkenden Kopfes, der sich die Welt in der ihm einzig möglichen Weise aneignet, einer Weise, die verschieden ist von der künstlerischen, religiösen, praktisch-geistigen Aneignung dieser Welt. Das reale Subjekt bleibt nach wie vor außerhalb des Kopfes in seiner Selbständigkeit bestehn; solange sich der Kopf nämlich nur spekulativ verhält, nur theoretisch. Auch bei der theoretischen Methode daher muß das Subjekt, die Gesellschaft, als Voraussetzung stets der Vorstellung vorschweben.

Aber haben diese einfachen Kategorien nicht auch eine unabhängige historische oder natürliche Existenz vor den konkretem? Ça dépend. <Das kommt darauf an.> Z.B. Hegel fängt die Rechtsphilosophie richtig mit dem Besitz an, als der einfachsten rechtlichen Beziehung des Subjekts. Es existiert aber kein Besitz vor der Familie oder Herrschafts- und Knechtsverhältnissen, die viel konkretere Verhältnisse sind. Dagegen wäre es richtig, zu sagen, daß Familien, Stammesganze existieren, die nur noch besitzen, nicht Eigentum haben. Die einfachere Kategorie erscheint also als Verhältnis einfacher Familien- oder Stammgenossenschaften im Verhältnis zum Eigentum. in der höheren Gesellschaft erscheint sie als das einfachere Verhältnis einer entwickelteren Organisation. Das konkretere Substrat, dessen Beziehung der Besitz ist, ist aber immer vorausgesetzt. Man kann sich einen einzelnen Wilden besitzend vorstellen. Dann ist aber der Besitz kein Rechtsverhältnis. Es ist unrichtig, daß der Besitz sich historisch zur Familie entwickelt. Er unterstellt vielmehr immer diese

"konkretere Rechtskategorie". Indes bliebe dann immer soviel, daß die einfachen Kategorien Ausdruck von Verhältnissen sind, in denen das unentwickelte Konkrete sich realisiert haben mag, ohne noch die vielseitigere Beziehung oder Verhältnis, das in der konkretern Kategorie geistig ausgedrückt ist, gesetzt zu haben; während das entwickeltere Konkrete dieselbe Kategorie als ein untergeordnetes Verhältnis beibehält. Geld kann existieren und hat historisch existiert, ehe Kapital existierte, ehe Banken existierten, ehe Lohnarbeit existierte etc. Nach dieser Seite hin kann also gesagt werden, daß die einfache Kategorie herrschende Verhältnisse eines unentwickeltern Ganzen oder untergeordnete Verhältnisse eines entwickeltern Ganzen ausdrücken kann, die historisch schon Existenz hatten, ehe das Ganze sich nach der Seite entwickelte, die in einer konkretern Kategorie ausgedrückt ist. Insofern entspräche der Gang des abstrakten Denkens, das vom Einfachsten zum Kombinierten aufsteigt, dem wirklichen historischen Prozeß.

<634> Andererseits kann gesagt werden, daß es sehr entwickelte, aber doch historisch unreifere Gesellschaftsformen gibt, in denen die höchsten Formen der Ökonomie, z.B. Kooperation, entwickelte Teilung der Arbeit etc., stattfinden, ohne daß irgendein Geld existiert, z.B. Peru. Auch bei den slawischen Gemeinwesen tritt das Geld und der es bedingende Austausch nicht oder wenig innerhalb der einzelnen Gemeinwesen hervor, sondern an ihrer Grenze, im Verkehr mit andren, wie es denn überhaupt falsch ist, den Austausch mitten in die Gemeinwesen zu setzen als das ursprünglich konstituierende Element. Er tritt vielmehr im Anfang eher in der Beziehung der verschiedenen Gemeinwesen aufeinander, als für die Mitglieder innerhalb eines und desselben hervor. Ferner: Obgleich das Geld sehr früh und allseitig eine Rolle spielt, so ist es im Altertum doch als herrschendes Element nur einseitig bestimmten Nationen, Handelsnationen, zugewiesen. Und selbst im gebildetsten Altertum, bei Griechen und Römern, erscheint seine völlige Entwicklung, die in der modernen bürgerlichen Gesellschaft vorausgesetzt ist, nur in der Periode ihrer Auflösung. Also diese ganz einfache Kategorie erscheint in ihrer Intensivität nicht historisch als in den entwickeltsten Zuständen der Gesellschaft. Keineswegs alle ökonomischen Verhältnisse durchwatend. Z.B. im Römischen Reich, in seiner größten Entwicklung, blieb Naturalsteuer und Naturallieferung Grundlage. Das Geldwesen eigentlich nur vollständig dort entwickelt in der Armee. Es ergriff auch nie das Ganze der Arbeit. So, obgleich die einfache Kategorie historisch existiert haben mag vor der konkretern, kann sie in ihrer völligen intensiven und extensiven Entwicklung grade einer kombinierten Gesellschaftsform angehören, während die konkretere in einer wenig entwickeltern Gesellschaftsform völliger entwickelt war.

Arbeit scheint eine ganz einfache Kategorie. Auch die Vorstellung derselben in dieser Allgemeinheit - als Arbeit überhaupt - ist uralte. Dennoch, ökonomisch in dieser Einfachheit gefaßt, ist "Arbeit" eine ebenso moderne Kategorie wie die Verhältnisse, die diese einfache Abstraktion erzeugen. Das Monetarsystem z.B. setzt den Reichtum noch ganz objektiv, als Sache außer sich im Geld. Gegenüber diesem Standpunkt war es ein großer Fortschritt, wenn das Manufaktur- oder kommerzielle System aus dem Gegenstand in die subjektive Tätigkeit - die kommerzielle und Manufakturarbeit - die Quelle des Reichtums setzt, aber immer noch bloß diese Tätigkeit selbst in der Begrenztheit als geldmachend auffaßt. Diesem System gegenüber das physiokratische, das eine bestimmte Form der Arbeit - die Agrikultur - als die Reichtum schaffende setzt, und das Objekt selbst nicht mehr in der Verkleidung des Geldes, sondern als Produkt überhaupt, als <635> allgemeines Resultat der Arbeit. Dieses Produkt noch der Begrenztheit der Tätigkeit gemäß als immer noch naturbestimmtes Produkt - Agrikulturprodukt, Erdprodukt par excellence.

Es war ein ungeheurer Fortschritt von Adam Smith, jede Bestimmtheit der Reichtum zeugenden Tätigkeit fortzuwerfen - Arbeit schlechthin, weder Manufaktur, noch kommerzielle, noch Agrikulturarbeit, aber sowohl die eine wie die andre. Mit der abstrakten Allgemeinheit der Reichtum schaffenden Tätigkeit nun auch die Allgemeinheit des als Reichtum bestimmten Gegenstandes, Produkt überhaupt, oder wieder Arbeit überhaupt, aber als vergangne, vergegenständlichte Arbeit. Wie schwer und groß dieser Übergang, geht daraus hervor, wie Adam Smith selbst noch von Zeit zu Zeit wieder in das physiokratische System zurückfällt. Nun könnte es scheinen, als ob damit nur der abstrakte Ausdruck für die einfachste und urälteste Beziehung gefunden, worin die Menschen - sei es in welcher Gesellschaftsform immer - als produzierend auftreten. Das ist nach einer Seite hin richtig. Nach der andren nicht. Die Gleichgültigkeit gegen eine bestimmte Art der Arbeit setzt eine sehr entwickelte Totalität wirklicher Arbeitsarten voraus, von denen keine mehr die alles beherrschende ist. So entstehn die allgemeinsten Abstraktionen überhaupt nur bei der reichsten konkreten Entwicklung, wo eines vielen gemeinsam erscheint, allen gemein. Dann hört es auf, nur in besondrer Form gedacht werden zu können. Andererseits ist diese Abstraktion der Arbeit überhaupt nicht nur das geistige Resultat einer konkreten Totalität von Arbeiten. Die Gleichgültigkeit gegen die bestimmte Arbeit entspricht einer Gesellschaftsform, worin die Individuen mit Leichtigkeit aus einer Arbeit in die andre übergehn und die bestimmte Art der Arbeit ihnen zufällig, daher gleichgültig ist. Die Arbeit ist hier nicht nur in der Kategorie, sondern in der Wirklichkeit als Mittel zum Schaffen des Reichtums überhaupt geworden und hat aufgehört, als Bestimmung mit den Individuen in einer Besonderheit verwachsen zu sein. Ein solcher Zustand ist am entwickeltsten in der modernsten Daseinsform der bürgerlichen Gesellschaften - den Vereinigten Staaten, Hier also wird die Abstraktion der Kategorie "Arbeit", "Arbeit überhaupt", Arbeit sans phrase, der Ausgangspunkt der modernen Ökonomie, erst praktisch wahr. Die einfachste Abstraktion also, welche die moderne Ökonomie an die Spitze stellt und die eine uralte und für alle Gesellschaftsformen gültige Beziehung ausdrückt, erschieht doch nur in dieser Abstraktion praktisch wahr als Kategorie der modernsten Gesellschaft. Man könnte sagen, was in den Vereinigten Staaten als historisches Produkt, erscheine bei den Russen z.B. - diese Gleichgültigkeit gegen die bestimmte Arbeit - als naturwüchsige <636> Anlage. Allein einmal verteufelter Unterschied, ob Barbaren Anlage haben, zu allem verwandt zu werden, oder ob Zivilisierte sich selbst zu allem verwenden. Und dann entspricht praktisch bei den Russen dieser Gleichgültigkeit gegen die Bestimmtheit der Arbeit das traditionelle Festgerittensein in eine ganz bestimmte Arbeit, woraus sie nur durch Einflüsse von außen herausgeschleudert werden.

Dies Beispiel der Arbeit zeigt schlagend, wie selbst die abstraktesten Kategorien, trotz ihrer Gültigkeit - eben wegen ihrer Abstraktion für alle Epochen, doch in der Bestimmtheit dieser Abstraktion selbst ebensosehr das Produkt historischer Verhältnisse sind und ihre Vollgültigkeit nur für und innerhalb dieser Verhältnisse besitzen.

Die bürgerliche Gesellschaft ist die entwickeltste und mannigfaltigste historische Organisation der Produktion. Die Kategorien, die ihre Verhältnisse ausdrücken, das Verständnis ihrer Gliederung, gewährt daher zugleich Einsicht in die Gliederung und die Produktionsverhältnisse aller der untergegangnen Gesellschaftsformen, mit deren Trümmern und Elementen sie sich aufgebaut, von denen teils noch unüberwundene Reste sich in ihr fortschleppen, bloße Andeutungen sich zu ausgebildeten Bedeutungen entwickelt haben etc. Anatomie des Menschen ist ein Schlüssel zur Anatomie des Affen. Die Andeutungen auf Höres in den untergeordneten Tierarten können dagegen nur verstanden werden, wenn das Höhere selbst schon bekannt ist. Die bürgerliche Ökonomie liefert so den Schlüssel zur antiken etc. Keineswegs aber in der Art der Ökonomen, die alle historischen

Unterschiede verwischen und in allen Gesellschaftsformen die bürgerlichen sehen. Man kann Tribut, Zehnten etc. verstehn, wenn man die Grundrente kennt. Man muß sie aber nicht identifizieren. Da ferner die bürgerliche Gesellschaft selbst nur eine gegensätzliche Form der Entwicklung, so werden Verhältnisse früherer Formen oft nur ganz verkümmert in ihr anzutreffen sein, oder gar travestiert. Z.B. Gemeindeeigentum. Wenn daher wahr ist daß die Kategorien der bürgerlichen Ökonomie eine Wahrheit für alle andren Gesellschaftsformen besitzen, so ist das nur cum grano salis <in ganz bestimmter Richtung> zu nehmen. Sie können dieselben entwickelt, verkümmert, karikiert etc. enthalten, immer in wesentlichem Unterschied. Die sogenannte historische Entwicklung beruht überhaupt darauf, daß die letzte Form die vergangnen als Stufen zu sich selbst betrachtet und, da sie selten und nur unter ganz bestimmten Bedingungen fähig ist, sich selbst zu kritisieren - es ist hier natürlich nicht von solchen historischen Perioden die Rede, die sich <637> selbst als Verfallzeit vorkommen -, sie immer einseitig auffaßt. Die christliche Religion war erst fähig, zum objektiven Verständnis der frühern Mythologien zu verhelfen, sobald ihre Selbstkritik zu einem gewissen Grad sozusagen dunamei <der Möglichkeit nach> fertig war. So kam die bürgerliche Ökonomie erst zum Verständnis der feudalen, antiken, orientalen, sobald die Selbstkritik der bürgerlichen Gesellschaft begonnen. Soweit die bürgerliche Ökonomie nicht mythologisierend sich rein identifiziert mit dem Vergangnen, glich ihre Kritik der frühern, namentlich der Feudalen, mit der sie noch direkt zu kämpfen hatte, der Kritik die das Christentum am Heidentum, oder auch der Protestantismus am Katholizismus ausübte.

Wie überhaupt bei jeder historischen, sozialen Wissenschaft, ist bei dem Gange der ökonomischen Kategorien immer festzuhalten, daß, wie in der Wirklichkeit, so im Kopf, das Subjekt, hier die moderne bürgerliche Gesellschaft, gegeben ist, und daß die Kategorien daher Daseinsformen, Existenzbestimmungen, oft nur einzelne Seiten dieser bestimmten Gesellschaft, dieses Subjekts, ausdrücken, und daß sie daher auch wissenschaftlich keineswegs da erst anfängt, wo nun von ihr als solcher die Rede ist. Dies ist festzuhalten, weil es gleich über die Einteilung Entscheidendes zur Hand gibt. Z.B. nichts scheint naturgemäßer, als mit der Grundrente zu beginne, dem Grundeigentum, da es an die Erde, die Quelle aller Produktion und allen Daseins, gebunden ist, und an die erste Produktionsform aller einigermaßen befestigten Gesellschaften - die Agrikultur. Aber nichts wäre falscher. In alle Gesellschaftsformen ist es eine bestimmte Produktion, die allen übrigen und deren Verhältnisse daher auch allen übrigen, Rang und Einfluß anweist. Es ist eine allgemeine Beleuchtung, worin alle übrigen Farben getaucht sind und [die] sie in ihrer Besonderheit modifiziert. Es ist ein besondrer Äther, der das spezifische Gewicht alles in ihm hervorstehenden Daseins bestimmt. Z.B. bei Hirtenvölkern. (Bloße Jäger und Fischervölker liegen außer dem Punkt, wo die wirkliche Entwicklung beginnt) Bei ihnen kömmt gewisse Form des Ackerbaus vor, sporadische. Das Grundeigentum ist dadurch bestimmt. Es ist gemeinsames und hält diese Form mehr oder minder bei, je nachdem, ob diese Völker mehr oder minder noch an ihrer Tradition festhalten, z.B. das Gemeindeeigentum der Slawen. Bei Völkern von festsitzendem Ackerbau - dies Festsitzen schon große Stufe -, wo dieser vorherrscht wie bei den Antiken und Feudalen, hat selbst die Industrie und ihre Organisation und die Formen des Eigentums, die ihr entsprechen, mehr oder minder grund-<638> eigentümlichen Charakter, ist entweder ganz von ihm <In der Handschrift: ihr> abhängig wie bei den ältern Römern oder, wie im Mittelalter, ahmt die Organisation des Landes in der Stadt und in ihren Verhältnissen nach. Das Kapital selbst im Mittelalter - soweit es nicht reines Geldkapital ist - als traditionelles Handwerkszeug etc. etc. hat diesen grundeigentümlichen Charakter. In der bürgerlichen Gesellschaft ist es umgekehrt, Die Agrikultur wird mehr und mehr ein bloßer Industriezweig und ist ganz vom Kapital beherrscht. Ebenso die Grundrente. In allen Formen, worin

das Grundeigentum herrscht, die Naturbeziehung noch vorherrschend. In denen, wo das Kapital herrscht, das gesellschaftlich, historisch geschaffne Element. Die Grundrente kann nicht verstanden werden ohne das Kapital. Das Kapital aber wohl ohne die Grundrente. Das Kapital ist die alles beherrschende ökonomische Macht der bürgerlichen Gesellschaft. Es muß Ausgangspunkt wie Endpunkt bilden und vor dem Grundeigentum entwickelt werden. Nachdem beide besonders betrachtet sind, muß ihre Wechselbeziehung betrachtet werden,

Es wäre also untubar und falsch, die ökonomischen Kategorien in der Folge aufeinander folgen zu lassen, in der sie historisch die bestimmenden waren. Vielmehr ist ihre Reihenfolge bestimmt durch die Beziehung, die sie in der modernen bürgerlichen Gesellschaft aufeinander haben, und die genau das umgekehrte von dem ist, was als ihre naturgemäße erscheint oder der Reihe der historischen Entwicklung entspricht. Es handelt sich nicht um das Verhältnis, das die ökonomischen Verhältnisse in der Aufeinanderfolge verschiedener Gesellschaftsformen historisch einnehmen. Noch weniger um ihre Reihenfolge "in der Idee" (Proudhon) (einer verschwimmten Vorstellung der historischen Bewegung). Sondern um ihre Gliederung innerhalb der modernen bürgerlichen Gesellschaft.

Die Reinheit (abstrakte Bestimmtheit), in der die Handelsvölker - Phönizier, Karthaginienser - in der alten Welt erschienen, ist eben durch das Vorherrschen der Agrikulturvölker selbst gegeben. Das Kapital als Handels- oder Geldkapital erscheint eben in dieser Abstraktion, wo das Kapital noch nicht das beherrschende Element der Gesellschaften ist. Lombarden, Juden nehmen dieselbe Stellung gegenüber den Agrikultur treibenden mittelaltrigen Gesellschaften ein.

Als weiteres Beispiel der verschiedenen Stellung, die dieselben Kategorien in verschiedenen Gesellschaftsstufen einnehmen: Eine der letzten Formen der bürgerlichen Gesellschaft: joint-stock-companies <Aktiengesellschaften>. Erscheinen aber auch <639> im Beginn derselben in den großen privilegierten und mit Monopol versehenen Handelskompanien.

Der Begriff des Nationalreichtums selbst schleicht sich bei den Ökonomen des 17. Jahrhunderts so ein - eine Vorstellung, die noch zum Teil bei denen des 18. fortgeht -, daß bloß für den Staat der Reichtum geschaffen wird, seine Macht aber im Verhältnis zu diesem Reichtum steht. Es war dies noch unbewußt heuchlerische Form, worin sich der Reichtum selbst und die Produktion desselben als Zweck der modernen Staaten ankündigt und sie nur noch als Mittel zur Produktion des Reichtums betrachtet.

Die Einteilung offenbar so zu machen, daß 1. die allgemein abstrakten Bestimmungen, die daher mehr oder minder allen Gesellschaftsformen zukommen, aber im oben auseinandergesetzten Sinn. 2. die Kategorien, die die innre Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen und worauf die fundamentalen Klassen beruhen. Kapital, Lohnarbeit, Grundeigentum. Ihre Beziehung zueinander. Stadt und Land. Die drei großen gesellschaftlichen Klassen. Austausch zwischen denselben. Zirkulation. Kreditwesen (privat). 3. Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft in der Form des Staats. In Beziehung zu sich selbst betrachtet. Die "unproduktiven" Klassen. Steuern. Staatsschuld. Öffentlicher Kredit. Die Bevölkerung. Die Kolonien. Auswanderung. 4. Internationales Verhältnis der Produktion. Internationale Teilung der Arbeit. Internationaler Austausch. Aus- und Einfuhr. Wechselkurs. 5. Der Weltmarkt und die Krisen.

C. Karl Marx: Das Kapital – Kritik der Politischen Ökonomie (Auszüge), MEW 23

ERSTES KAPITEL

Die Ware

1. Die zwei Faktoren der Ware: Gebrauchswert und Wert(Wertsubstanz, Wertgröße)

<49> Der Reichtum der Gesellschaften, in welchen kapitalistische Produktionsweise herrscht, erscheint als eine "ungeheure Warensammlung"²³, die einzelne Ware als seine Elementarform. Unsere Untersuchung beginnt daher mit der Analyse der Ware.

Die Ware ist zunächst ein äußerer Gegenstand, ein Ding, das durch seine Eigenschaften menschliche Bedürfnisse irgendeiner Art befriedigt. Die Natur dieser Bedürfnisse, ob sie z.B. dem Magen oder der Phantasie entspringen, ändert nichts an der Sache.²⁴ Es handelt sich hier auch nicht darum, wie die Sache das menschliche Bedürfnis befriedigt, ob unmittelbar als Lebensmittel, d.h. als Gegenstand des Genusses, oder auf einem Umweg, als Produktionsmittel.

Jedes nützliche Ding, wie Eisen, Papier usw., ist unter doppelten Gesichtspunkt zu betrachten, nach Qualität und Quantität. Jedes solches Ding ist ein Ganzes vieler Eigenschaften und kann daher nach verschiedenen Seiten nützlich sein. Diese verschiedenen Seiten und daher die mannigfachen <50> Gebrauchsweisen der Dinge zu entdecken ist geschichtliche Tat.²⁵ So die Findung gesellschaftlicher Maße für die Quantität der nützlichen Dinge. Die Verschiedenheit der Warenmaße entspringt teils aus der verschiedenen Natur der zu messenden Gegenstände, teils aus Konvention.

Die Nützlichkeit eines Dings macht es zum Gebrauchswert.²⁶ Aber diese Nützlichkeit schwebt nicht in der Luft. Durch die Eigenschaften des Warenkörpers bedingt, existiert sie nicht ohne denselben. Der Warenkörper selbst, wie Eisen, Weizen, Diamant usw., ist daher ein Gebrauchswert oder Gut. Dieser sein Charakter hängt nicht davon ab, ob die Aneignung seiner Gebrauchseigenschaften dem Menschen viel oder wenig Arbeit kostet. Bei Betrachtung der Gebrauchswerte wird stets ihre quantitative Bestimmtheit vorausgesetzt, wie Dutzend Uhren, Elle Leinwand, Tonne Eisen usw. Die Gebrauchswerte der Waren liefern das Material einer eignen Disziplin, der Warenkunde.²⁷ Der Gebrauchswert verwirklicht sich nur im Gebrauch oder der Konsumtion. Gebrauchswerte bilden den stofflichen Inhalt des Reichtums, welches immer seine gesellschaftliche Form sei. In der von uns zu betrachtenden Gesellschaftsform bilden sie zugleich die stofflichen Träger des - Tauschwertes.

²³ (1) Karl Marx, "Zur Kritik der Politischen Ökonomie", Berlin 1859, pag. 3.

²⁴ (2) "Verlangen schließt Bedürfnis ein; es ist der Appetit des Geistes, und so natürlich wie Hunger für den Körper ... die meisten (Dinge) haben ihren Wert daher, daß sie Bedürfnisse des Geistes befriedigen." (Nicholas Barbon, "A Discourse on coining the new money lighter. In answer to Mr. Locke's Considerations etc.", London 1696, p. 2, 3.)

²⁵ (3) "Dinge haben einen intrinsick vertue" (dies bei Barbon die spezifische Bezeichnung für Gebrauchswert), "der überall gleich ist, so wie der des Magnets, Eisen anzuziehen" (l.c.p. 6). Die Eigenschaft des Magnets, Eisen anzuziehen, wurde erst nützlich, sobald man vermittelst derselben die magnetische Polarität entdeckt hatte.

²⁶ (4) "Der natürliche worth jedes Dinges besteht in seiner Eignung, die notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen oder den Annehmlichkeiten des menschlichen Lebens zu dienen." (John Locke, "Some Considerations on the Consequences of the Lowering of Interest", 1691, in "Works", edit. Lond. 1777, v. II, p. 28.) Im 17. Jahrhundert finden wir noch häufig bei englischen Schriftstellen "Worth" für Gebrauchswert und "Value" für Tauschwert, ganz im Geist einer Sprache, die es liebt, die unmittelbare Sache germanisch und die reflektierte Sache romanisch auszudrücken.

²⁷ (5) In der bürgerlichen Gesellschaft herrscht die fictio juris, daß jeder Mensch als Warenkäufer eine enzyklopädische Warenkenntnis besitzt.

Der Tauschwert erscheint zunächst als das quantitative Verhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen²⁸, ein Verhältnis, das beständig mit Zeit und Ort wechselt. Der Tauschwert scheint daher etwas Zufälliges und rein Relatives, ein der Ware innerlicher, immanenter Tauschwert (valeur intrinsèque) also eine *contradictio in adjecto*.²⁹ Betrachten wir die Sache näher.

Eine gewisse Ware, ein Quarter Weizen z.B. tauscht, sich mit x Stiefelwichse oder mit y Seide oder mit z Gold usw., kurz mit andern Waren in den verschiedensten Proportionen. Mannigfache Tauschwerte also hat der Weizen statt eines einzigen. Aber da x Stiefelwichse, ebenso y Seide, ebenso z Gold usw. der Tauschwert von einem Quarter Weizen ist, müssen y Stiefelwichse, y Seide, z Gold usw. durch einander ersetzbar oder einander gleich große Tauschwerte sein. Es folgt daher erstens: Die gültigen Tauschwerte derselben Ware drücken ein Gleiches aus. Zweitens aber: Der Tauschwert kann überhaupt nur die Ausdrucksweise, die "Erscheinungsform" eines von ihm unterscheidbaren Gehalts sein.

Nehmen wir ferner zwei Waren, z.B. Weizen und Eisen. Welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung, worin ein gegebenes Quantum Weizen irgendeinem Quantum Eisen gleichgesetzt wird, z.B. 1 Quarter Weizen = a Ztr. Eisen. Was besagt diese Gleichung? daß ein Gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert, in 1 Quarter Weizen und ebenfalls in a Ztr. Eisen. Beide sind also gleich einem Dritten, das an und für sich weder das eine noch das andere ist. Jedes der beiden, soweit es Tauschwert, muß also auf dies Dritte reduzierbar sein.

Ein einfaches geometrisches Beispiel veranschauliche dies. Um den Flächeninhalt aller gradlinigen Figuren zu bestimmen und zu vergleichen, löst man sie in Dreiecke auf. Das Dreieck selbst reduziert man auf einen von seiner sichtbaren Figur ganz verschiedenen Ausdruck - das halbe Produkt seiner Grundlinie mit seiner Höhe. Ebenso sind die Tauschwerte der Waren zu reduzieren auf ein Gemeinsames, wovon sie ein Mehr oder Minder darstellen.

Dies Gemeinsame kann nicht eine geometrische, physikalische, chemische oder sonstige natürliche Eigenschaft der Waren sein. Ihre körperlichen Eigenschaften kommen überhaupt nur in Betracht, soweit selbe sie nutzbar machen, also zu Gebrauchswerten. Andererseits aber ist es grade die Abstraktion von ihren Gebrauchswerten, was das Austauschverhältnis <52> der Waren augenscheinlich charakterisiert. Innerhalb desselben gilt ein Gebrauchswert grade so viel wie jeder andre, wenn er nur in gehöriger Proportion vorhanden ist. Oder, wie der alte Barbon sagt:

"Die eine Warensorte ist so gut wie die andre, wenn ihr Tauschwert gleich groß ist. Da existiert keine Verschiedenheit oder Unterscheidbarkeit zwischen Dingen von gleich großem Tauschwert."³⁰

Als Gebrauchswerte sind die Waren vor allem verschiedner Qualität, als Tauschwerte können sie nur verschiedner Quantität sein, enthalten also kein Atom Gebrauchswert.

²⁸ (6) "Der Wert besteht in dem Tauschverhältnis, das zwischen einem Ding und einem anderen, zwischen der Menge eines Erzeugnisses und der eines anderen besteht." (Le Trosne, "De l'Intérêt Social", [in] "Physiocrates", éd. Daire, Paris 1846, p. 889.)

²⁹ (7) "Nichts kann einen inneren Tauschwert haben" (N. Barbon, l.c.p. 6), oder wie Butler sagt: "Der Wert eines Dings ist grade so viel, wie es einbringen wird."

³⁰ (8) "One sort of wares are as good as another, if the value be equal. There is no difference or distinction in things of equal value ... One hundred pounds worth of lead or iron, is of as great a value as one hundred pounds worth of silver and gold." <" ... Blei oder Eisen im Werte von einhundert Pfund Sterling haben gleich großen Tauschwert wie Silber und Gold im Werte von einhundert Pfund Sterling."> (N. Barbon, l.c.p. 53 u. 7.)

Sieht man nun vom Gebrauchswert der Warenkörper ab, so bleibt ihnen nur noch eine Eigenschaft, die von Arbeitsprodukten. Jedoch ist uns auch das Arbeitsprodukt bereits in der Hand verwandelt. Abstrahieren wir von seinem Gebrauchswert, so abstrahieren wir auch von den körperlichen Bestandteilen und Formen, die es zum Gebrauchswert machen. Es ist nicht länger Tisch oder Haus oder Garn oder sonst ein nützlich. Alle seine sinnlichen Beschaffenheiten sind ausgelöscht. Es ist auch nicht länger das Produkt der Tischlerarbeit oder der Bauarbeit oder der Spinnarbeit oder sonst einer bestimmten produktiven Arbeit. Mit dem nützlichen Charakter der Arbeitsprodukte verschwindet der nützlicher Charakter der in ihnen dargestellten Arbeiten, es verschwinden also auch die verschiedenen konkreten Formen dieser Arbeiten, sie unterscheiden sich nicht länger, sondern sind allzusamt reduziert auf gleiche menschliche Arbeit, abstrakt menschliche Arbeit.

Betrachten wir nun das Residuum der Arbeitsprodukte. Es ist nichts von ihnen übriggeblieben als dieselbe gespenstige Gegenständlichkeit, eine bloße Gallerte unerschiedsloser menschlicher Arbeit, d.h. der Verausgabung menschlicher Arbeitskraft ohne Rücksicht auf die Form ihrer Verausgabung. Diese Dinge stellen nur noch dar, daß in ihrer Produktion menschliche Arbeitskraft verausgabt, menschliche Arbeit aufgehäuft ist. Als Kristalle dieser ihnen gemeinschaftlichen Substanz sind sie Werte - Warenwerte. [...]

<85> [...]

4. Der Fetischcharakter der Ware und sein Geheimnis

Eine Ware scheint auf den ersten Blick ein selbstverständliches, triviales Ding. Ihre Analyse ergibt, daß sie ein sehr vertracktes Ding ist, voll metaphysischer Spitzfindigkeit und theologischer Mucken. Soweit sie Gebrauchswert, ist nichts Mysteriöses an ihr, ob ich sie nun unter dem Gesichtspunkt betrachte, daß sie durch ihre Eigenschaften menschliche Bedürfnisse befriedigt oder diese Eigenschaften erst als Produkt menschlicher Arbeit erhält. Es ist sinnenklar, daß der Mensch durch seine Tätigkeit die Formen der Naturstoffe in einer ihm nützliche Weise verändert. Die Form des Holzes z.B. wird verändert, wenn man aus ihm einen Tisch macht. Nichtsdestoweniger bleibt der Tisch Holz, ein ordinäres sinnliches Ding. Aber sobald er als Ware auftritt, verwandelt er sich in ein sinnlich übersinnliches Ding. Er steht nicht nur mit seinen Füßen auf dem Boden, sondern er stellt sich allen andren Waren gegenüber auf den Kopf und entwickelt aus seinem Holzkopf Grillen, viel wunderlicher, als wenn er aus freien Stücken zu tanzen begänne.³¹

Der mystische Charakter der Ware entspringt also nicht aus ihrem Gebrauchswert. Er entspringt ebensowenig aus dem Inhalt der Wertbestimmungen. Denn erstens, wie verschieden die nützlichen Arbeiten oder produktiven Tätigkeiten sein mögen, es ist eine physiologische Wahrheit, daß sie Funktionen des menschlichen Organismus sind und daß jede solche Funktion, welches immer ihr Inhalt und ihre Form, wesentlich Verausgabung von menschlichem Hirn, Nerv, Muskel, Sinnesorgan usw. ist. Was zweitens der Bestimmung der Wertgröße zugrunde liegt, die Zeitdauer jener Verausgabung oder die Quantität der Arbeit, so ist die Quantität sogar sinnfällig von der Qualität der Arbeit unterscheidbar. In allen Zuständen mußte die Arbeitszeit, welche die Produktion der Lebensmittel kostet, den Men-

³¹ (25) Man erinnert sich, daß China und die Tische zu tanzen anfangen, als alle übrige Welt still zu stehn schien - pour encourager les autres <um die andern zu ermutigen>.

verschiedenen Entwicklungsstufen.³² Endlich, sobald die Menschen in irgendeiner Weise füreinander arbeiten, erhält ihre Arbeit auch eine gesellschaftliche Form.

Woher entspringt also der rätselhafte Charakter des Arbeitsprodukts, sobald es Warenform annimmt? Offenbar aus dieser Form selbst. Die Gleichheit der menschlichen Arbeiten erhält die sachliche Form der gleichen Wertgegenständlichkeit der Arbeitsprodukte, das Maß der Verausgabung menschlicher Arbeitskraft durch ihre Zeitdauer erhält die Form der Wertgröße der Arbeitsprodukte, endlich die Verhältnisse der Produzenten, worin jene gesellschaftlichen Bestimmungen ihrer Arbeiten betätigt werden, erhalten die Form eines gesellschaftlichen Verhältnisses der Arbeitsprodukte.

Das Geheimnisvolle der Warenform besteht also einfach darin, daß sie den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eignen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge zurückspiegelt, daher auch das gesellschaftliche Verhältnis der Produzenten zur Gesamtarbeit als ein außer ihnen existierendes gesellschaftliches Verhältnis von Gegenständen. Durch dies Quidproquo werden die Arbeitsprodukte Waren, sinnlich übersinnliche oder gesellschaftliche Dinge. So stellt sich der Lichteindruck eines Dings auf den Sehnerv nicht als subjektiver Reiz des Sehnervs selbst, sondern als gegenständliche Form eines Dings außerhalb des Auges dar. Aber beim Sehen wird wirklich Licht von einem Ding, dem äußeren Gegenstand, auf ein andres Ding, das Auge, geworfen. Es ist ein physisches Verhältnis zwischen physischen Dingen. Dagegen hat die Warenform und das Wertverhältnis der Arbeitsprodukte, worin sie sich darstellt, mit ihrer physischen Natur und den daraus entspringenden dinglichen Beziehungen absolut nichts zu schaffen. Es ist nur das bestimmte gesellschaftliche Verhältnis der Menschen selbst, welches hier für sie die phantasmagorische Form eines Verhältnisses von Dingen annimmt. Um daher eine Analogie zu finden, müssen wir in die Nebelregion der religiösen Welt flüchten. Hier scheinen die Produkte des menschlichen Kopfes mit eignem Leben begabte, untereinander und mit den Menschen in Verhältnis stehende selbständige Gestalten. So in der Warenwelt die Produkte der menschlichen Hand. Dies <87> nenne ich den Fetischismus, der den Arbeitsprodukten anklebt, sobald sie als Waren produziert werden, und der daher von der Warenproduktion unzertrennlich ist.

Dieser Fetischcharakter der Warenwelt entspringt, wie die vorhergehende Analyse bereits gezeigt hat, aus dem eigentümlichen gesellschaftlichen Charakter der Arbeit, welche Waren produziert.

Gebrauchsgegenstände werden überhaupt nur Waren, weil sie Produkte voneinander unabhängig betriebner Privatarbeiten sind. Der Komplex dieser Privatarbeiten bildet die gesellschaftliche Gesamtarbeit. Da die Produzenten erst in gesellschaftlichen Kontakt treten durch den Austausch ihrer Arbeitsprodukte, erscheinen auch die spezifisch gesellschaftlichen Charaktere ihrer Privatarbeiten erst innerhalb dieses Austausches. Oder die Privatarbeiten betätigen sich in der Tat erst als Glieder der gesellschaftlichen Gesamtarbeit durch die Beziehungen, worin der Austausch die Arbeitsprodukte und vermittelt derselben die Produzenten versetzt. Den letzteren erscheinen daher die gesellschaftlichen Beziehungen ihrer Privatarbeiten als das, was sie sind, d.h. nicht als

³² (26) Note zur 2. Ausg. Bei den alten Germanen wurde die Größe eines Morgens Land nach der Arbeit eines Tages berechnet und daher der Morgen Tagwerk (auch Tagwanne) (jurnale oder jurnal, terra jurnal, jornal, oder diurnal), Mannwerk, Mannskraft, Mannsmaad, Mannshauet usf. benannt. Sieh Georg Ludwig von Maurer, "Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, usw. Verfassung", München 1854, p. 129 sq.

unmittelbar gesellschaftliche Verhältnisse der Personen in ihren Arbeiten selbst, sondern vielmehr als sachliche Verhältnisse der Personen und gesellschaftliche Verhältnisse der Sachen.

Erst innerhalb ihres Austauschs erhalten die Arbeitsprodukte eine von ihrer sinnlich verschiedenen Gebrauchsgegenständlichkeit getrennte, gesellschaftlich gleiche Wertgegenständlichkeit. Diese Spaltung des Arbeitsprodukts in nützliches Ding und Wertding betätigt sich nur praktisch, sobald der Austausch bereits hinreichende Ausdehnung und Wichtigkeit gewonnen hat, damit nützliche Dinge für den Austausch produziert werden, der Wertcharakter der Sachen also schon bei ihrer Produktion selbst in Betracht kommt. Von diesem Augenblick erhalten die Privatarbeiten der Produzenten tatsächlich einen doppelten gesellschaftlichen Charakter. Sie müssen einerseits als bestimmte nützliche Arbeiten ein bestimmtes gesellschaftliches Bedürfnis befriedigen und sich so als Glieder der Gesamtarbeit, des naturwüchsigen Systems der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit, bewähren. Sie befriedigen andererseits nur die mannigfache Bedürfnisse ihrer eignen Produzenten, sofern jede besondere nützliche Privatarbeit mit jeder andren nützlichen Art Privatarbeit austauschbar ist, also ihr gleichgilt. Die Gleichheit *toto coelo* <völlig> verschiedener Arbeiten kann nur in einer Abstraktion von ihrer wirklichen Ungleichheit bestehen, in der Reduktion auf den <88> gemeinsamen Charakter, den sie als Verausgabung menschlicher Arbeitskraft, abstrakt menschliche Arbeit, besitzen. Das Gehirn der Privatproduzenten spiegelt diesen doppelten gesellschaftlichen Charakter ihrer Privatarbeiten nur wider in den Formen, welche im praktischen Verkehr, im Produktaustausch erscheinen - den gesellschaftlich nützlichen Charakter ihrer Privatarbeiten also in der Form, daß das Arbeitsprodukt nützlich sein muß, und zwar für andre - den gesellschaftlichen Charakter der Gleichheit der verschiedenartigen Arbeiten in der Form des gemeinsamen Wertcharakters dieser materiell verschiedenen Dinge, der Arbeitsprodukte.

Die Menschen beziehen also ihre Arbeitsprodukte nicht aufeinander als Werte, weil diese Sachen ihnen als bloß sachliche Hüllen gleichartig menschlicher Arbeit gelten. Umgekehrt. Indem sie ihre verschiedenartigen Produkte einander im Austausch als Werte gleichsetzen, setzen sie ihre verschiedenen Arbeiten einander als menschliche Arbeit gleich. Sie wissen das nicht, aber sie tun es.³³ Es steht daher dem Werte nicht auf der Stirn geschrieben, was er ist. Der Wert verwandelt vielmehr jedes Arbeitsprodukt in eine gesellschaftliche Hieroglyphe. Später suchen die Menschen den Sinn der Hieroglyphe zu entziffern, hinter das Geheimnis ihres eignen gesellschaftlichen Produkts zu kommen, denn die Bestimmung der Gebrauchsgegenstände als Werte ist ihr gesellschaftliches Produkt so gut wie die Sprache. Die späte wissenschaftliche Entdeckung, daß die Arbeitsprodukte, soweit sie Werte, bloß sachliche Ausdrücke der in ihrer Produktion verausgabten menschlichen Arbeit sind, macht Epoche in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit, aber verscheucht keineswegs den gegenständlichen Schein der gesellschaftlichen Charakter der Arbeit. Was nur für diese besondere Produktionsform, die Warenproduktion, gültig ist, daß nämlich der spezifisch gesellschaftliche Charakter der voneinander unabhängigen Privatarbeiten in ihrer Gleichheit als menschliche Arbeit besteht und die Form des Wertcharakters der Arbeitsprodukte annimmt, erscheint, vor wie nach jener Entdeckung, den in den Verhältnissen der Warenproduktion Befangenen ebenso endgültig, als daß die wissenschaftliche Zersetzung der Luft in ihre Elemente die Luftform als eine physikalische Körperform fortbestehn läßt.

³³ (27) Note zur 2. Ausg. Wenn daher Galiani sagt: Der Wert ist ein Verhältnis zwischen Personen - "La Ricchezza è una ragione tra due persone" - , so hätte er hinzusetzen müssen: unter dinglicher Hülle verstecktes Verhältnis. (Galiani, "Della Moneta", p. 221, t. III von Custodis Sammlung der "Scrittori Classici Italiani di Economia Politica", Parte Moderna, Milano 1803.)

<89> Was die Produktaustauscher zunächst praktisch interessiert, ist die Frage, wieviel fremde Produkte sie für das eigne Produkt erhalten, in welchen Proportionen sich also die Produkte austauschen. Sobald diese Proportionen zu einer gewissen gewohnheitsmäßigen Festigkeit herangereift sind, scheinen sie aus der Natur der Arbeitsprodukte zu entspringen, so daß z.B. eine Tonne Eisen und 2 Unzen Gold gleichwertig, wie ein Pfund Gold und ein Pfund Eisen trotz ihrer verschiedenen physikalischen und chemischen Eigenschaften gleich schwer sind. In der Tat befestigt sich der Wertcharakter der Arbeitsprodukte erst durch ihre Betätigung als Wertgrößen. Die letzteren wechseln beständig, unabhängig vom Willen, Vorwissen und Tun der Austauschenden. Ihre eigne gesellschaftliche Bewegung besitzt für sie die Form einer Bewegung von Sachen, unter deren Kontrolle sie stehen, statt sie zu kontrollieren. Es bedarf vollständig entwickelter Warenproduktion, bevor aus der Erfahrung selbst die wissenschaftliche Einsicht herauswächst, daß die unabhängig voneinander betriebenen, aber als naturwüchsige Glieder der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit allseitig voneinander abhängigen Privatarbeiten fortwährend auf ihr gesellschaftlich proportionelles Maß reduziert werden, weil sich in den zufälligen und stets schwankenden Austauschverhältnissen ihrer Produkte die zu deren Produktion gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als regelndes Naturgesetz gewaltsam durchsetzt, wie etwas das Gesetz der Schwere, wenn einem das Haus über dem Kopf zusammenpurzelt.³⁴ Die Bestimmung der Wertgröße durch die Arbeitszeit ist daher ein unter den erscheinenden Bewegungen der relativen Warenwerte verstecktes Geheimnis. Seine Entdeckung hebt den Schein der bloß zufälligen Bestimmung der Wertgrößen der Arbeitsprodukte auf, aber keineswegs ihre sachliche Form.

Das Nachdenken über die Formen des menschlichen Lebens, also auch ihre wissenschaftliche Analyse, schlägt überhaupt einen der wirklichen Entwicklung entgegengesetzten Weg ein. Es beginnt post festum und daher mit den fertigen Resultaten des Entwicklungsprozesses. Die Formen, welche Arbeitsprodukte zu Waren stempeln und daher der Warenzirkulation vor- <90> ausgesetzt sind, besitzen bereits die Festigkeit von Naturformen des gesellschaftlichen Lebens, bevor die Menschen sich Rechenschaft zu geben suchen nicht über den historischen Charakter dieser Formen, die ihnen vielmehr bereits als unwandelbar gelten, sondern über deren Gehalt. So war es nur die Analyse der Warenpreise, die zur Bestimmung der Wertgröße, nur der gemeinschaftliche Geldausdruck der Waren, der zur Fixierung ihres Wertcharakters führte. Es ist aber ebendiese fertige Form - die Geldform - der Warenwelt, welche den gesellschaftlichen Charakter der Privatarbeiten und daher die gesellschaftlichen Verhältnissen der Privatarbeiter sachlich verschleiert, statt sie zu offenbaren. Wenn ich sage, Rock, Stiefel usw. beziehen sich auf Leinwand als die allgemeine Verkörperung abstrakter menschlicher Arbeit, so springt die Verrücktheit dieses Ausdrucks ins Auge. Aber wenn die Produzenten von Rock, Stiefel usw. diese Waren auf Leinwand - oder auf Gold und Silber, was nichts an der Sache ändert - als allgemeines Äquivalent beziehn, erscheint ihnen die Beziehung ihrer Privatarbeiten zu der gesellschaftlichen Gesamtarbeit genau in dieser verrückten Form.

Derartige Formen bilden eben die Kategorien der bürgerlichen Ökonomie. Es sind gesellschaftlich gültige, also objektive Gedankenformen für die Produktionsverhältnisse dieser historisch bestimmten gesellschaftlichen Produktionsweise, der Warenproduktion. Aller Mystizismus der Warenwelt, all der Zauber und Spuk, welcher Arbeitsprodukte auf Grundlage der Warenproduktion umnebelt, verschwindet daher sofort, sobald wir zu andren Produktionsformen flüchten.

³⁴ (28) "Was soll man von einem Gesetze denken, das sich nur durch periodische Revolutionen durchsetzen kann?" (Friedrich Engels, "Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie" in "Deutsch-Französische Jahrbücher", herausg. von Arnold Ruge und Karl Marx, Paris 1844.) <Siehe Band 1, S. 515>

Da die politische Ökonomie Robinsonaden liebt³⁵, erscheine zuerst Robinson auf seiner Insel. Bescheiden, wie er von Haus aus ist, hat er doch verschiedenartige Bedürfnisse zu befriedigen und muß daher nützliche Arbeiten verschiedener Art verrichten, Werkzeuge machen, Möbel fabri- <91> zieren, Lama zähmen, fischen, jagen usw. Vom Beten u. dgl. sprechen wir hier nicht, da unser Robinson daran sein Vergnügen findet und derartige Tätigkeit als Erholung betrachtet. Trotz der Verschiedenheit seiner produktiven Funktionen weiß er, daß sie nur verschiedene Betätigungsformen desselben Robinson, also nur verschiedene Weisen menschlicher Arbeit sind. Die Not selbst zwingt ihn, seine Zeit genau zwischen seinen verschiedenen Funktionen zu verteilen. Ob die eine mehr, die andre weniger Raum in seiner Gesamttätigkeit einnimmt, hängt ab von der größeren oder geringeren Schwierigkeit, die zur Erzielung des bezweckten Nutzeffekts zu überwinden ist. Die Erfahrung lehrt ihn das, und unser Robinson, der Uhr, Hauptbuch, Tinte und Feder aus dem Schiffsbruch gerettet, beginnt als guter Engländer bald Buch über sich selbst zu führen. Sein Inventarium enthält ein Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände, die er besitzt, der verschiedenen Verrichtungen, die zu ihrer Produktion erheischt sind, endlich der Arbeitszeit, die ihm bestimmte Quanta dieser verschiedenen Produkte im Durchschnitt kosten. Alle Beziehungen zwischen Robinson und den Dingen, die seinen selbstgeschaffnen Reichtum bilden, sind hier so einfach und durchsichtig, daß selbst Herr M. Wirth sie ohne besondere Geistesanstrengung verstehn dürfte. Und dennoch sind darin alle wesentlichen Bestimmungen des Werts enthalten.

Versetzen wir uns nun von Robinsons lichter Insel in das finstre europäische Mittelalter. Statt des unabhängigen Mannes finden wir hier jedermann abhängig - Leibeigne und Grundherrn, Vasallen und Lehnsgeber, Laien und Pfaffen. Persönliche Abhängigkeit charakterisiert ebensosehr die gesellschaftlichen Verhältnisse der materiellen Produktion als die auf ihr aufgebauten Lebenssphären. Aber eben weil persönliche Abhängigkeitsverhältnisse die gegebne gesellschaftliche Grundlage bilden, brauchen Arbeiten und Produkte nicht eine von ihrer Realität verschiedene phantastische Gestalt anzunehmen. Sie gehn als Naturaldienste und Naturalleistungen in das gesellschaftliche Getriebe ein. Die Naturalform der Arbeit, ihre Besonderheit, und nicht, wie auf Grundlage der Warenproduktion, ihre Allgemeinheit, ist hier ihre unmittelbar gesellschaftliche Form. Die Fronarbeit ist ebensogut durch die Zeit gemessen wie die Waren produzierende Arbeit, aber jeder Leibeigne weiß, daß es ein bestimmtes Quantum seiner persönlichen Arbeitskraft ist, die er im Dienst seines Herrn verausgabt. Der dem Pfaffen zu leistende Zehnten ist klarer als der Segen des Pfaffen. Wie man daher immer die Charaktermasken beurteilen mag, worin sich die Menschen hier gegenüber treten, die gesellschaftlichen Verhältnisse der Personen in ihren Arbeiten erscheinen jedenfalls als ihre eignen persönlichen <92> Verhältnisse und sind nicht verkleidet in gesellschaftliche Verhältnisse der Sachen, der Arbeitsprodukte.

Für die Betrachtung gemeinsamer, d.h. unmittelbar vergesellschafteter Arbeit brauchen wir nicht zurückzugehen zu der naturwüchsigen Form derselben, welche uns an der Geschichtsschwelle aller

³⁵ (29) Note zur 2. Ausgabe. Auch Ricardo ist nicht ohne seine Robinsonade. "Den Urfischer und den Urjäger läßt er sofort als Warenbesitzer Fisch und Wild austauschen, im Verhältnis der in diesen Tauschwerten vergegenständlichten Arbeitszeit. Bei dieser Gelegenheit fällt er in den Anachronismus, daß Urfischer und Urjäger zur Berechnung ihrer Arbeitsinstrumente die 1817 auf der Londoner Börse gangbaren Annuitätentabellen zu Rate ziehn. Die 'Parallelogramme des Herrn Owen' scheinen die einzige Gesellschaftsform, die er außer der bürgerlichen kannte." (Karl Marx, "Zur Kritik etc.", p.38, 39. <Siehe Band 13, S.46>)

Kulturvölker begegnet.³⁶ Ein näherliegendes Beispiel bildet die ländlich patriarchalische Industrie einer Bauernfamilie, die für den eignen Bedarf Korn, Vieh, Garn, Leinwand, Kleidungsstücke usw. produziert. Diese verschiedenen Dinge treten der Familie als verschiedene Produkte ihrer Familienarbeit gegenüber, aber nicht sich selbst wechselseitig als Waren. Die verschiedenen Arbeiten, welche diese Produkte erzeugen, Ackerbau, Viehzucht, Spinnen, Weben, Schneiderei usw. sind in ihrer Naturalform gesellschaftliche Funktionen, weil Funktionen der Familie, die ihre eigne, naturwüchsige Teilung der Arbeit besitzt so gut wie die Warenproduktion. Geschlechts- und Altersunterschiede wie die mit dem Wechsel der Jahreszeit wechselnden Naturbedingungen der Arbeit regeln ihre Verteilung unter die Familie und die Arbeitszeit der einzelnen Familienglieder. Die durch die Zeitdauer gemessene Verausgabung der individuellen Arbeitskräfte erscheint hier aber von Haus aus als gesellschaftliche Bestimmung der Arbeiten selbst, weil die individuellen Arbeitskräfte von Haus aus nur als Organe der gemeinsamen Arbeitskraft der Familie wirken.

Stellen wir uns endlich, zur Abwechslung, einen Verein freier Menschen vor, die mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeiten als eine gesellschaftliche Arbeitskraft verausgaben. Alle Bestimmungen von Robinsons Arbeit wiederholen sich hier, nur gesellschaftlich statt individuell. Alle Produkte Robinsons <93> waren sein ausschließlich persönliches Produkt und daher unmittelbar Gebrauchsgegenstände für ihn. Das Gesamtprodukt des Vereins ist ein gesellschaftliches Produkt. Ein Teil dieses Produkts dient wieder als Produktionsmittel. Er bleibt gesellschaftlich. Aber ein anderer Teil wird als Lebensmittel von den Vereinsgliedern verzehrt. Er muß daher unter sie verteilt werden. Die Art dieser Verteilung wird wechseln mit der besondern Art des gesellschaftlichen Produktionsorganismus selbst und der entsprechenden geschichtlichen Entwicklungshöhe der Produzenten. Nur zur Parallele mit der Warenproduktion setzen wir voraus, der Anteil jedes Produzenten an den Lebensmitteln sei bestimmt durch seine Arbeitszeit. Die Arbeitszeit würde also eine doppelte Rolle spielen. Ihre gesellschaftlich planmäßige Verteilung regelt die richtige Proportion der verschiedenen Arbeitsfunktionen zu den verschiedenen Bedürfnissen. Andererseits dient die Arbeitszeit zugleich als Maß des individuellen Anteils des Produzenten an der Gemeinarbeit und daher auch an dem individuell verzehrbaren Teil des Gemeinprodukts. Die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zu ihren Arbeiten und ihren Arbeitsprodukten bleiben hier durchsichtig einfach in der Produktion sowohl als in der Distribution.

Für eine Gesellschaft von Warenproduzenten, deren allgemein gesellschaftliches Produktionsverhältnis darin besteht, sich zu ihren Produkten als Waren, also als Werten, zu verhalten und in dieser sachlichen Form ihre Privatarbeiten aufeinander zu beziehen als gleiche menschliche Arbeit, ist das Christentum mit seinem Kultus des abstrakten Menschen, namentlich in seiner bürgerlichen Entwicklung, dem Protestantismus, Deismus usw., die entsprechendste Religionsform. In den altasiatischen, antiken usw. Produktionsweisen spielt die Verwandlung des Produkts in Ware, und daher das Dasein der Menschen als Warenproduzenten, eine untergeordnete Rolle, die jedoch

³⁶ (30) Note zur 2. Ausgabe. "Es ist ein lächerliches Vorurteil in neuester Zeit verbreitet, daß die Form des naturwüchsigen Gemeineigentums spezifische, sogar ausschließlich russische Form sei. Sie ist die Urform, die wir bei Römern, Germanen, Kelten nachweisen können, von der aber eine ganze Musterkarte mit mannigfachen Proben sich noch immer, wenn auch zum Teil ruinenweise, bei den Indiern vorfindet. Ein genaueres Studium der asiatischen, speziell der indischen Gemeineigentumsformen würde nachweisen, wie aus den verschiedenen Formen des naturwüchsigen Gemeineigentums sich verschiedene Formen seiner Auflösung ergeben. So lassen sich z.B. die verschiedenen Originaltypen von römischem und germanischem Privateigentum aus verschiedenen Formen des indischen Gemeineigentums ableiten."(Karl Marx, "Zur Kritik etc.", p. 10. <Siehe Band 13 unserer Ausgabe, S.21>)

um so bedeutender wird, je mehr die Gemeinwesen in das Stadium ihres Untergangs treten. Eigentliche Handelsvölker existieren nur in den Intermundien der alten Welt, wie Epikurs Götter oder wie Juden in den Poren der polnischen Gesellschaft. Jene alten gesellschaftlichen Produktionsorganismen sind außerordentlich viel einfacher und durchsichtiger als der bürgerliche, aber sie beruhen entweder auf der Unreife des individuellen Menschen, der sich von der Nabelschnur des natürlichen Gattungszusammenhangs mit andren noch nicht losgerissen hat, oder auf unmittelbaren Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen. Sie sind bedingt durch eine niedrige Entwicklungsstufe der Produktivkräfte der Arbeit und entsprechend befangene Verhältnisse der Menschen innerhalb ihres materiellen Lebenserzeugungsprozesses, daher zueinander und zur Natur.

<94> Diese wirkliche Befangenheit spiegelt sich ideell wider in den alten Natur- und Volksreligionen. Der religiöse Widerschein der wirklichen Welt kann überhaupt nur verschwinden, sobald die Verhältnisse des praktischen Werkeltagslebens den Menschen tagtäglich durchsichtig vernünftige Beziehungen zueinander und zur Natur darstellen. Die Gestalt des gesellschaftlichen Lebensprozesses, d.h. des materiellen Produktionsprozesses, streift nur ihren mystischen Nebelschleier ab, sobald sie als Produkt frei vergesellschafteter Menschen unter deren bewußter planmäßiger Kontrolle steht. Dazu ist jedoch eine materielle Grundlage der Gesellschaft erheischt oder eine Reihe materieller Existenzbedingungen, welche selbst wieder das naturwüchsige Produkt einer langen und qualvollen Entwicklungsgeschichte sind.

Die politische Ökonomie hat nun zwar, wenn auch unvollkommen³⁷ Wert und Wertgröße analysiert und den in diesen Formen versteckten In- <95> halt entdeckt. Sie hat niemals auch nur die Frage gestellt, warum dieser Inhalt jene Form annimmt, warum sich also die Arbeit im Wert und das Maß der Arbeit durch ihre Zeitdauer in der Wertgröße des Arbeitsprodukts darstellt?³⁸ Formen, denen es

³⁷ (31) Das Unzulängliche in Ricardos Analyse der Wertgröße - und es ist die beste - wird man aus dem dritten und vierten Buch dieser Schrift ersehen. Was aber den Wert überhaupt betrifft, so unterscheidet die klassische politische Ökonomie nirgendwo ausdrücklich und mit klarem Bewußtsein die Arbeit, wie sie sich im Wert, von derselben Arbeit, soweit sie sich im Gebrauchswert ihres Produkts darstellt. Sie macht natürlich den Unterschied tatsächlich, da sie die Arbeit das einermal quantitativ, da andremal qualitativ betrachtet. Aber es fällt ihr nicht ein, daß bloß quantitativer Unterschied der Arbeiten ihre qualitative Einheit oder Gleichheit voraussetzt, also ihre Reduktion auf abstrakt menschliche Arbeit. Ricardo z.B. erklärt sich einverstanden mit Destutt de Tracy, wenn dieser sagt: "Da es sicher ist, daß unsere körperlichen und geistigen Fähigkeiten allein unser ursprünglicher Reichtum sind, ist der Gebrauch dieser Fähigkeiten, eine gewisse Art Arbeit, unser ursprünglicher Schatz; es ist immer dieser Gebrauch, welcher alle jene Dinge schafft, die wir Reichtum nennen ... Zudem ist es gewiß, daß alle jene Dinge nur die Arbeit darstellen, die sie geschaffen hat, und wenn sie einen Wert haben, oder sogar zwei unterschiedliche Werte, so können sie dies doch nur haben aus dem" (dem Wert) "der Arbeit, der sie entspringen." (Ricardo, "The principles of Pol. Econ.", 3. ed., Lond. 1821, p. 334. <Vgl. Destutt de Tracy, "Eléments d'idéologie." I Ve et Ve parties, Paris 1826, p.35, 36>) Wir deuten nur an, daß Ricardo dem Destutt seinen eignen tieferen Sinn unterschiebt. Destutt sagt in der Tat zwar einerseits, daß alle Dinge, die den Reichtum bilden, "die Arbeit repräsentieren, die sie geschaffen hat", aber andererseits, daß sie ihre "zwei verschiedenen Werte" (Gebrauchswert und Tauschwert) vom "Wert der Arbeit" erhalten. Er fällt damit in die Flachheit der Vulgärökonomie, die den Wert einer Ware (hier der Arbeit) voraussetzt, um dadurch hinterher den Wert der andren Waren zu bestimmen. Ricardo liest ihn so, daß sowohl im Gebrauchswert als Tauschwert sich Arbeit (nicht Wert der Arbeit) darstellt. Er selbst aber scheidet so wenig den zwieschlächtigen Charakter der Arbeit, die doppelt dargestellt ist, daß er in dem ganzen Kapitel: "Value and Riches, their Distinctive Properties" <"Wert und Reichtum, ihre unterscheidenden Eigenschaften"> sich mühselig mit den Trivialitäten eines J. B. Say herumschlagen muß. Am Ende ist er daher auch ganz erstaunt, daß Destutt zwar mit ihm selbst über Arbeit als Wertquelle und dennoch andererseits mit Say über den Wertbegriff harmoniere.

³⁸ (32) Es ist einer der Grundmängel der klassischen politischen Ökonomie, daß es ihr nie gelang, aus der Analyse der Ware und spezieller des Warenwerts die Form des Werts, die ihn eben zum Tauschwert macht, herauszufinden. Grade in ihren besten Repräsentanten, wie A. Smith und Ricardo, behandelt sie die Wertform

auf der Stirn geschrieben steht, daß sie einer Gesellschaftsformation angehören, worin der Produktionsprozeß die Menschen, der Mensch noch nicht den Produktionsprozeß bemeistert, gelten ihrem bürgerlichen Bewußtsein für ebenso selbstverständliche Naturnotwendigkeit als die produktive Arbeit selbst. Vorbürgerliche Formen des gesellschaftlichen Produktionsorganismus werden daher von ihr behandelt wie etwa von den Kirchenvätern vorchristliche Religionen.³⁹

als etwas ganz Gleichgültiges oder der Natur der Ware selbst Äußerliches. Der Grund ist nicht allein, daß die Analyse der Wertgröße ihre Aufmerksamkeit ganz absorbiert. Er liegt tiefer. Die Wertform des Arbeitsprodukts ist die abstrakteste, aber auch allgemeinste Form der bürgerlichen Produktionsweise, die hierdurch als eine besondere Art gesellschaftlicher Produktion und damit zugleich historisch charakterisiert wird. Versieht man sie daher für die ewige Naturform gesellschaftlicher Produktion, so übersieht man notwendig auch das Spezifische der Wertform, also der Warenform, weiter entwickelt der Geldform, Kapitalform usw. Man findet daher bei Ökonomen, welche über das Maß der Wertgröße durch Arbeitszeit durchaus übereinstimmen, die kunterbuntesten und widersprechendsten Vorstellungen von Geld, d.h. der fertigen Gestalt des allgemeinen Äquivalents. Dies tritt schlagend hervor z.B. bei der Behandlung des Bankwesens, wo mit den gemeinplätzlichen Definitionen des Geldes nicht mehr ausgereicht wird. Im Gegensatz entsprang daher ein restauriertes Merkantilsystem (Ganilh usw.), welches im Wert nur die gesellschaftliche Form sieht oder vielmehr nur ihren substanzlosen Schein. - Um es ein für allemal zu bemerken, verstehe ich unter klassischer politischer Ökonomie alle Ökonomie seit W. Petty, die den innern Zusammenhang der bürgerlichen Produktionsverhältnisse erforscht im Gegensatz zur Vulgärökonomie, die sich nur innerhalb des scheinbaren Zusammenhangs herumtreibt, für eine plausible Verständlichmachung der sozusagen größten Phänomene und den bürgerlichen Hausbedarf das von der wissenschaftlichen Ökonomie längst gelieferte Material stets von neuem wiederkauft, im übrigen aber sich darauf beschränkt, die banalen und selbstgefälligen Vorstellungen der bürgerlichen Produktionsagenten von ihrer eignen besten Welt zu systematisieren, pedantisieren und als ewige Wahrheiten zu proklamieren.

³⁹ (33) "Die Ökonomen verfahren auf eine sonderbare Art. Es gibt für sie nur zwei Arten von Institutionen, künstliche und natürliche. Die Institutionen des Feudalismus sind künstliche Institutionen, die der Bourgeoisie natürliche. Sie gleichen darin den Theologen, die auch zwei Arten von Religionen unterscheiden. Jede Religion, die nicht die ihre ist, ist eine Erfindung der Menschen, während ihre eigene Religion eine Offenbarung Gottes ist. - Somit hat es eine Geschichte gegeben, aber es gibt keine mehr." (Karl Marx, "Misère de la Philosophie. Réponse à la Philosophie de la Misère de M. Proudhon", 1847, p. 113. <Siehe Band 4, S 139>) Wahrhaft drollig ist Herr Bastiat, der sich einbildet, die alten Griechen und Römer hätten nur von Raub gelebt. Wenn man aber viele Jahrhunderte durch von Raub lebt, muß doch beständig etwas zu rauben da sein oder der Gegenstand des Raubes sich fortwährend reproduzieren. Es scheint daher, daß auch Griechen und Römer einen Produktionsprozeß hatten, also eine Ökonomie, welche ganz so die materielle Grundlage ihrer Welt bildete wie die bürgerliche Ökonomie die der heutigen Welt. Oder meint Bastiat etwa, daß eine Produktionsweise, die auf der Sklavenarbeit beruht, auf einem Raubsystem ruht? Er stellt sich dann auf gefährlichen Boden. Wenn ein Denkriese wie Aristoteles in seiner Würdigung der Sklavenarbeit irrte, warum sollte ein Zwergökonom, wie Bastiat, in seiner Würdigung der Lohnarbeit richtig gehn? - Ich ergreife diese Gelegenheit, um einen Einwand, der mir beim Erscheinen meiner Schrift "Zur Kritik der Pol. Oekonomie", 1859, von einem deutsch-amerikanischen Blatte gemacht wurde, kurz abzuweisen. Es sagte, meine Ansicht, daß die bestimmte Produktionsweise und die ihr jedesmal entsprechenden Produktionsverhältnisse, kurz "die ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Basis sei, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebe und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprächen", daß "die Produktionsweise des materiellen Lebens den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt bedinge" <siehe Band 13, S. 8/9>, - alles dies sei zwar richtig für die heutige Welt, wo die materiellen Interessen, aber weder für das Mittelalter, wo der Katholizismus, noch für Athen und Rom, wo die Politik herrschte. Zunächst ist es befremdlich, daß jemand voraussetzen beliebt, diese weltbekannten Redensarten über Mittelalter und antike Welt seien irgend jemand unbekannt geblieben. Soviel ist klar, daß das Mittelalter nicht vom Katholizismus und die antike Welt nicht von der Politik leben konnte. Die Art und Weise, wie sie ihr Leben gewannen, erklärt umgekehrt, warum dort die Politik, hier der Katholizismus die Hauptrolle spielte. Es gehört übrigens wenig Bekanntschaft z.B. mit der Geschichte der römischen Republik dazu, um zu wissen, daß die Geschichte des Grundeigentums ihre Geheimgeschichte bildet. Andererseits hat schon Don Quixote den Irrtum gebüßt, daß er die fahrende Ritterschaft mit allen ökonomischen Formen der Gesellschaft gleich verträglich wähnte.

<97> Wie sehr ein Teil der Ökonomen von dem der Warenwelt anklebenden Fetischismus oder dem gegenständlichen Schein der gesellschaftlichen Arbeitsbestimmungen getäuscht wird, beweist u.a. der langweilig abgeschmackte Zank über die Rolle der Natur in der Bildung des Tauschwertes. Da Tauschwert eine bestimmte gesellschaftliche Manier ist, die auf ein Ding verwandte Arbeit auszudrücken, kann er nicht mehr Naturstoff enthalten als etwa der Wechselkurs.

Da die Warenform die allgemeinste und unentwickeltste Form der bürgerlichen Produktion ist, weswegen sie früh auftritt, obgleich nicht in derselben herrschenden, also charakteristischen Weise wie heutzutage, scheint ihr Fetischcharakter noch relativ leicht zu durchschauen. Bei konkreteren Formen verschwindet selbst dieser Schein der Einfachheit. Woher die Illusionen des Monetarsystems? Es sah dem Gold und Silber nicht an, daß sie als Geld ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis darstellen, aber in der Form von Naturdingen mit sonderbar gesellschaftlichen Eigenschaften. Und die moderne Ökonomie, die vornehm auf das Monetarsystem herabgrinst, wird ihr Fetischismus nicht handgreiflich, sobald sie das Kapital behandelt? Seit wie lange ist die physiokratische Illusion verschwunden, daß die Grundrente aus der Erde wächst, nicht aus der Gesellschaft?

Um jedoch nicht vorzugreifen, genüge hier noch ein Beispiel bezüglich der Warenform selbst. Könnten die Waren sprechen, so würden sie sagen, unser Gebrauchswert mag den Menschen interessieren. Er kommt uns nicht als Dingen zu. Was uns aber dinglich zukommt, ist unser Wert. Unser eigener Verkehr als Warendinge beweist das. Wir beziehen uns nur als Tauschwerte aufeinander. Man höre nun, wie der Ökonom aus der Warensseele heraus spricht:

"Wert" (Tauschwert) "ist Eigenschaft der Dinge, Reichtum" (Gebrauchswert) "des Menschen. Wert in diesem Sinn schließt notwendig Austausch ein, Reichtum nicht."⁴⁰ "Reichtum" (Gebrauchswert) "ist ein Attribut des Menschen, Wert ein Attribut der Waren. Ein Mensch oder ein Gemeinwesen ist reich; eine Perle oder ein Diamant ist wertvoll ... Eine Perle oder ein Diamant hat Wert als Perle oder Diamant."⁴¹

<98> Bisher hat noch kein Chemiker Tauschwert in Perle oder Diamant entdeckt. Die ökonomischen Entdecker dieser chemischen Substanz, die besondern Anspruch auf kritische Tiefe machen, finden aber, daß der Gebrauchswert der Sachen unabhängig von ihren sachlichen Eigenschaften, dagegen ihr Wert ihnen als Sachen zukommt. Was sie hierin bestätigt, ist der sonderbare Umstand, daß der Gebrauchswert der Dinge sich für den Menschen ohne Austausch realisiert, also im unmittelbaren Verhältnis zwischen Ding und Mensch, ihr Wert umgekehrt nur im Austausch, d.h. in einem gesellschaftlichen Prozeß. Wer erinnert sich hier nicht des guten Dogberry, der den Nachtwächter Seacoal belehrt:

⁴⁰ (34) "Value is a property of things, riches of man. Value, in this sense, necessarily implies exchange, riches do not." ("Observations on some verbal disputes in Pol. Econ., particularly relating to value, and to supply and demand", Lond. 1821, p. 16.)

⁴¹ (35) "Riches are the attribute of man, value is the attribute of commodities. A man or a community is rich, a pearl or a diamond is valuable ... A pearl or a diamond is valuable as a pearl or diamond." (S. Bailey, l.c.p. 165 sq.)

"Ein gut aussehender Mann zu sein ist eine Gabe der Umstände, aber lesen und schreiben zu können kommt von Natur."⁴²

Der Austauschprozeß

<99> Die Waren können nicht selbst zu Markte gehn und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in andren Worten, sie nehmen.⁴³ Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehn, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur vermitteltst eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben.⁴⁴ Die Personen existieren hier nur <100> füreinander als Repräsentanten von Ware und daher als Warenbesitzer. Wir werden überhaupt im Fortgang der Entwicklung finden, daß die ökonomischen Charaktermasken der Personen nur die Personifikationen der ökonomischen Verhältnisse sind, als deren Träger sie sich gegenüber treten. [...]

3. Kauf und Verkauf der Arbeitskraft

[...]

<189> Wir kennen nun die Art und Weise der Bestimmung des Werts, welcher dem Besitzer dieser eigentümlichen Ware, der Arbeitskraft, vom Geldbesitzer gezahlt wird. Der Gebrauchswert, den letzterer seinerseits im Austausch erhält, zeigt sich erst im wirklichen Verbrauch, im Konsumtionsprozeß der Arbeitskraft. Alle zu diesem Prozeß nötigen Dinge, wie Rohmaterial usw., kauft der Geldbesitzer auf dem Warenmarkt und zahlt sie zum vollen Preis. Der Konsumtionsprozeß

⁴² (36) Der Verfasser der "Observations" und S. Bailey beschuldigen Ricardo, er habe den Tauschwert aus einem nur Relativen in etwas Absolutes verwandelt. Umgekehrt. Er hat die Scheinrelativität, die diese Dinge, Diamant und Perlen z.B., als Tauschwerte besitzen, auf das hinter dem Schein verborgene wahre Verhältnis reduziert, auf ihre Relativität als bloße Ausdrücke menschlicher Arbeit. Wenn die Ricardianer dem Bailey grob, aber nicht schlagend antworten, so nur, weil sie bei Ricardo selbst keinen Aufschluß über den inneren Zusammenhang zwischen Wert und Wertform oder Tauschwert fanden.

⁴³ (37) Im 12., durch seine Frömmigkeit so berufenen Jahrhundert, kommen unter diesen Waren oft sehr zarte Dinge vor. So zählt ein französischer Dichter jener Zeit unter den Waren, die sich auf dem Markt von Landit einfanden, neben Kleidungsstoffen, Schuhen, Leder, Ackergeräten, Häuten usw. auch "femmes folles de leur corps" <"Frauen mit feurigem Körper"> auf.

⁴⁴ (38) Proudhon schöpft erst sein Ideal der Gerechtigkeit, der justice éternelle <ewigen Gerechtigkeit>, aus den der Warenproduktion entsprechenden Rechtsverhältnissen, wodurch, nebenbei bemerkt, auch der für alle Spießbürger so tröstliche Beweis geliefert wird, daß die Form der Warenproduktion ebenso ewig ist wie die Gerechtigkeit. Dann umgekehrt will er die wirkliche Warenproduktion und das ihr entsprechende wirkliche Recht diesem Ideal gemäß ummodelln. Was würde man von einem Chemiker denken, der, statt die wirklichen Gesetze des Stoffwechsels zu studieren und auf Basis derselben bestimmte Aufgaben zu lösen, den Stoffwechsel durch die "ewigen Ideen" der "naturalié" <"Natürlichkeit"> und der "affinité" <"Verwandschaft"> ummodelln wollte? Weiß man etwa mehr über den "Wucher", wenn man sagt, er widerspreche der "justice éternelle" und der "équité éternelle" <"ewigen Billigkeit"> und der "mutualité éternelle" <"ewigen Gegenseitigkeit"> und andren "vérités éternelles" <"ewigen Wahrheiten">, als die Kirchenväter wußten, wenn sie sagten, er widerspreche der "grâce éternelle", der "foi éternelle", der "volonté éternelle de dieu" <"ewigen Gnade", dem "ewigen Glauben", dem "ewigen Willen Gottes">?

der Arbeitskraft ist zugleich der Produktionsprozeß von Ware und von Mehrwert. Die Konsumtion der Arbeitskraft, gleich der Konsumtion jeder andren Ware, vollzieht sich außerhalb des Markts oder der Zirkulationssphäre. Diese geräuschvolle, auf der Oberfläche hausende und aller Augen zugängliche Sphäre verlassen wir daher, zusammen mit Geldbesitzer und Arbeitskraftbesitzer, um beiden nachzufolgen in die verborgne Stätte der Produktion, an deren Schwelle zu lesen steht: No admittance except on business. <Eintritt nur in Geschäftsangelegenheiten.> Hier wird sich zeigen, nicht nur wie das Kapital produziert, sondern auch wie man es selbst produziert, das Kapital. Das Geheimnis der Plusmacherei muß sich endlich enthüllen.

Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer <190> und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu tun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervorteils, ihrer Privatinteressen. Und eben weil so jeder nur für sich und keiner für den andren kehrt, vollbringen alle, in Folge einer prästabilierten Harmonie der Dinge oder unter den Auspizien einer allpfeffigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses.

Beim Scheiden von dieser Sphäre der einfachen Zirkulation oder des Warenaustausches, woraus der Freihändler vulgaris Anschauungen, Be- <191> griffe und Maßstab für sein Urteil über die Gesellschaft des Kapitals und der Lohnarbeit entlehnt, verwandelt sich, so scheint es, schon in etwas die Physiognomie unsrer dramatis personae. Der ehemalige Geldbesitzer schreitet voran als Kapitalist, der Arbeitskraftbesitzer folgt ihm nach als sein Arbeiter; der eine bedeutungsvoll schmunzelnd und geschäftseifrig, der andre scheu, widerstrebsam, wie jemand, der seine eigne Haut zu Markt getragen und nun nichts andres zu erwarten hat als die - Gerberei. [...]

Verwandlung von Wert resp. Preis der Arbeitskraft in Arbeitslohn

[...]

<563> Der Austausch zwischen Kapital und Arbeit stellt sich der Wahrnehmung zunächst ganz in derselben Art dar wie der Kauf und Verkauf aller andren Waren. Der Käufer gibt eine gewisse Geldsumme, der Verkäufer einen von Geld verschiednen Artikel. Das Rechtsbewußtsein erkennt hier höchstens einen stofflichen Unterschied, der sich ausdrückt in den rechtlich äquivalenten Formeln: Do ut des, do ut facias, facio ut des, und facio ut facias. <Ich gebe, damit du gibst; ich gebe, damit du tust; ich tue, damit du gibst; und ich tue, damit du tust.> [...]

1. Kapitalistischer Produktionsprozeß auf erweiterter Stufenleiter. Umschlag der Eigentumsgesetze der Warenproduktion in Gesetze der kapitalistischen Aneignung

[...]

<609> [...] Der Austausch von Äquivalenten, der als die ursprüngliche Operation erschien, hat sich so gedreht, daß nur zum Schein ausgetauscht wird, indem erstens der gegen Arbeitskraft ausgetauschte Kapitalteil selbst nur ein Teil des ohne Äquivalent angeeigneten fremden Arbeitsproduktes ist und zweitens von seinem Produzenten, dem Arbeiter, nicht nur ersetzt, sondern mit neuem Surplus ersetzt werden muß. Das Verhältnis des Austausches zwischen Kapitalist und Arbeiter wird also nur ein dem Zirkulationsprozeß angehöriger Schein, bloße Form, die dem Inhalt selbst fremd ist und ihn nur mystifiziert. Der beständige Kauf und Verkauf der Arbeitskraft ist die Form. Der Inhalt ist, daß der Kapitalist einen Teil der bereits vergegenständlichten fremden Arbeit, die er sich unaufhörlich ohne Äquivalent aneignet, stets wieder gegen größeres Quantum lebendiger fremder Arbeit umsetzt. Ursprünglich erschien uns das Eigentumsrecht gegründet auf eigne Arbeit. Wenigstens mußte diese Annahme gelten, da sich nur gleichberechtigte Warenbesitzer gegenüberstehen, das Mittel zur Aneignung fremder Ware aber nur die Veräußerung der eignen Ware, und letztere <610> nur durch Arbeit herstellbar ist. Eigentum erscheint jetzt auf Seite des Kapitalisten als das Recht, fremde unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt, auf Seite des Arbeiters als Unmöglichkeit, sich sein eignes Produkt anzueignen. Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging.⁴⁵

Sosehr die kapitalistische Aneignungsweise also den ursprünglichen Gesetzen der Warenproduktion ins Gesicht zu schlagen scheint, so entspringt sie doch keineswegs aus der Verletzung, sondern im Gegenteil aus der Anwendung dieser Gesetze. [...]

<611> [...] Die ursprüngliche Verwandlung des Geldes in Kapital vollzieht sich also im genauesten Einklang mit den ökonomischen Gesetzen der Warenproduktion und mit dem daraus sich ableitenden Eigentumsrecht. Trotzdem aber hat sie zum Ergebnis:

1. daß das Produkt dem Kapitalisten gehört und nicht dem Arbeiter;
2. daß der Wert dieses Produkts, außer dem Wert des vorgeschossenen Kapitals, einen Mehrwert einschließt, der dem Arbeiter Arbeit, dem Kapitalisten aber nichts gekostet hat und der dennoch das rechtmäßige Eigentum des Kapitalisten wird;
3. daß der Arbeiter seine Arbeitskraft forterhalten hat und sie aufs neue verkaufen kann, wenn er einen Käufer findet. [...]

<613> [...] Solange bei jedem Austauschakt - einzeln genommen - die Gesetze des Austausches eingehalten werden, kann die Aneignungsweise eine totale Umwälzung erfahren, ohne das, der Warenproduktion gemäße, Eigentumsrecht irgendwie zu berühren. Dieses selbe Recht steht in Kraft wie am Anfang, wo das Produkt dem Produzenten gehört und wo dieser, Äquivalent gegen Äquivalent austauschend, sich nur durch eigne Arbeit bereichern kann, so auch in der kapitalistischen Periode, wo der gesellschaftliche Reichtum in stets steigendem Maß das Eigentum derer wird, die in der Lage sind, sich stets aufs neue die unbezahlte Arbeit anderer anzueignen. [...]

1. Wachsende Nachfrage nach Arbeitskraft mit der Akkumulation, bei gleichbleibender Zusammensetzung des Kapitals

⁴⁵ (23) Das Eigentum des Kapitalisten an dem fremden Arbeitsprodukt "ist strenge Konsequenz des Gesetzes der Aneignung, dessen Fundamentalprinzip umgekehrt der ausschließliche Eigentumstitel jedes Arbeiters am Produkt seiner eignen Arbeit war", (Cherbuliez, "Richesse ou Pauvreté", Paris 1841, p. 58, wo jedoch dieser dialektische Umschlag nicht richtig entwickelt wird.)

<643> [...] "Unsere Zone erfordert Arbeit zur Befriedigung der Bedürfnisse, und deshalb muß wenigstens ein Teil der Gesellschaft unermüdet arbeiten ... Einige, die nicht arbeiten, haben dennoch die Produkte des Fleißes zu ihrer Verfügung. Das verdanken diese Eigentümer aber nur der Zivilisation und Ordnung; sie sind reine Kreaturen der bürgerlichen Institutionen."⁴⁶

⁴⁶ (73) "Eden hätte fragen sollen, wessen Kreatur sind denn "die bürgerlichen Institutionen"? Vom Standpunkt der juristischen Illusion betrachtet er nicht das Gesetz als Produkt der materiellen Produktionsverhältnisse, sondern umgekehrt die Produktionsverhältnisse als Produkt des Gesetzes. Linguet warf Montesquieus illusorischen "Esprit des Lois" mit dem einen Wort über den Haufen: "L'esprit des lois, c'est la propriété".